

Synopse BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung und HBesG vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508) - mit Begründung (Auszüge)

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p style="text-align: center;">1. Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Vorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Geltungsbereich</p> <p>(1) Dieses Gesetz regelt die Besoldung der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bundesbeamten, der Beamten der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten und die Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden, 2. Richter des Bundes und der Länder; ausgenommen sind die ehrenamtlichen Richter, 3. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit. <p>(2) Zur Besoldung gehören folgende Dienstbezüge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundgehalt, 	<p style="text-align: center;">ERSTER TEIL</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Vorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Geltungsbereich</p> <p>(1) Dieses Gesetz regelt die Besoldung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes und der Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Richterinnen und Richter [...].</p> <p>(2) Zur Besoldung gehören folgende Dienstbezüge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundgehalt, 	<p>Zu § 1 HBesG (Geltungsbereich)</p> <p>Abs. 1 umschreibt den Personenkreis, auf den das Gesetz Anwendung finden soll. Das sind die bisher im Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung) aufgeführten Personengruppen, nunmehr jedoch begrenzt auf den Personenkreis unmittelbar im Anwendungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes (HBG).</p> <p>Ausgenommen vom persönlichen Geltungsbereich sind – wie bisher – die ehrenamtlich tätigen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter, die anstelle von Bezügen Aufwandsentschädigungen erhalten oder für ihre Tätigkeit nach besonderen Vereinbarungen vergütet werden. Zu den genannten Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten gehören auch Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte auf Widerruf (vgl. Hessische Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 987)).</p> <p>Abs. 2 bis 4 entspricht mit redaktionellen Änderungen § 1 Abs. 2, 3 und 5 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>2. Leistungsbezüge für Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen,</p> <p>3. Familienzuschlag,</p> <p>4. Zulagen,</p> <p>5. Vergütungen,</p> <p>6. Auslandsdienstbezüge.</p> <p>(3) Zur Besoldung gehören ferner folgende sonstige Bezüge:</p> <p>1. Anwärterbezüge,</p> <p>2. jährliche Sonderzahlungen,</p> <p>3. vermögenswirksame Leistungen.</p> <p>(4) Die Länder können besoldungsrechtliche Vorschriften im Sinne der Absätze 1 bis 3 nur erlassen, soweit dies bundesgesetzlich ausdrücklich geregelt ist.</p> <p>(5) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.</p>	<p>2. Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen,</p> <p>3. Familienzuschlag,</p> <p>4. Zulagen,</p> <p>5. Vergütungen,</p> <p>6. Auslandsdienstbezüge.</p> <p>(3) Zur Besoldung gehören ferner folgende sonstige Bezüge:</p> <p>1. Anwärterbezüge,</p> <p>2. [...] Sonderzahlungen,</p> <p>3. vermögenswirksame Leistungen,</p> <p>4. Auslandsverwendungszuschlag.</p> <p>[...]</p> <p>(4) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.</p>	<p><i>§ 1 Abs. 4 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ist aufgrund des Übergangs der Gesetzgebungskompetenz entbehrlich.</i></p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Regelung durch Gesetz</p> <p>(1) Die Besoldung der Beamten, Richter und Soldaten wird durch Gesetz geregelt.</p> <p>(2) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die dem Beamten, Richter oder Soldaten eine höhere als die ihm gesetzlich zustehende Besoldung verschaffen sollen, sind unwirksam. Das Gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.</p> <p>(3) Der Beamte, Richter oder Soldat kann auf die ihm gesetzlich zustehende Besoldung weder ganz noch teilweise verzichten; ausgenommen sind die vermögenswirksamen Leistungen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Regelung durch Gesetz</p> <p>(1) Die Besoldung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter wird durch Gesetz geregelt.</p> <p>(2) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die der Beamtin, dem Beamten, der Richter oder dem Richter eine höhere als die gesetzlich zustehende Besoldung verschaffen sollen, sind unwirksam. Das Gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.</p> <p>(3) Die Beamtin, der Beamte, die Richter oder der Richter kann auf die gesetzlich zustehende Besoldung weder ganz noch teilweise verzichten; ausgenommen sind die vermögenswirksamen Leistungen.</p>	<p>Zu § 2 HBesG (Regelung durch Gesetz)</p> <p>Die Vorschrift entspricht § 2 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Anspruch auf Besoldung</p> <p>(1) Die Beamten, Richter und Soldaten haben Anspruch auf Besoldung. Der Anspruch entsteht mit dem Tag, an dem ihre Ernennung, Versetzung, Übernahme oder ihr Übertritt in den Dienst eines der in § 1 Abs. 1 genannten Dienstherren wirksam wird. Bedarf es zur Verleihung eines Amtes mit anderem Endgrundgehalt (Grundgehalt) keiner Ernennung oder wird der Beamte, Richter oder Soldat rückwirkend in eine Planstelle eingewiesen, so entsteht der Anspruch mit dem Tag, der in der</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Anspruch auf Besoldung</p> <p>(1) Die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter haben Anspruch auf Besoldung. Der Anspruch entsteht mit dem Tag, an dem ihre Ernennung, Versetzung, Übernahme oder ihr Übertritt in den Dienst eines der in § 1 Abs. 1 genannten Dienstherren wirksam wird. Bedarf es zur Verleihung eines Amtes mit anderem Endgrundgehalt oder Grundgehalt keiner Ernennung oder wird die Beamtin, der Beamte, die Richter oder der Richter rückwirkend in eine Planstelle eingewie-</p>	<p>Zu § 3 HBesG (Anspruch auf Besoldung)</p> <p>§ 3 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung wird im Wesentlichen übernommen. Allerdings wird aus systematischen Gründen der bisherige § 17a BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (Zahlungsweise) als neuer Abs. 6 eingefügt und eine Neuordnung der Absätze nach den Bezugspunkten Anspruchsumfang (Abs. 1 bis 4) und Zahlungsmodalitäten i.w.S. (Abs. 5 bis 7) vorgenommen.</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>Einweisungsverfügung bestimmt ist. Wird ein Amt auf Grund einer Regelung nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 zweiter Halbsatz, § 22 Abs. 1 eingestuft, so entsteht der Anspruch mit der Maßnahme, die der Einweisungsverfügung entspricht.</p> <p>(2) Bei Soldaten auf Zeit, die sich nicht für eine Dienstzeit von mindestens zwei Jahren verpflichtet haben, entsteht der Anspruch auf Besoldung frühestens mit dem Tag nach Ableistung des Grundwehrdienstes. Abweichend von Satz 1 entsteht der Anspruch auf Besoldung bei Soldaten auf Zeit, die sich mindestens für eine Dienstzeit von 15 Monaten verpflichtet haben, frühestens mit Beginn des zehnten Dienstmonats, bei Soldaten auf Zeit, die sich mindestens für eine Dienstzeit von 18 Monaten verpflichtet haben, frühestens mit Beginn des siebten Dienstmonats.</p> <p>(3) Der Anspruch auf Besoldung endet mit Ablauf des Tages, an dem der Beamte, Richter oder Soldat aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(4) Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Bezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>sen, so entsteht der Anspruch mit dem Tag, der in der Einweisungsverfügung bestimmt ist. Wird ein Amt aufgrund einer Regelung nach § 24 eingestuft, so entsteht der Anspruch mit der Maßnahme, die der Einweisungsverfügung entspricht.</p> <p>[...]</p> <p>(2) Der Anspruch auf Besoldung endet mit Ablauf des Tages, an dem die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(3) Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Bezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(4) Bei der Berechnung von Bezügen nach § 1 Abs. 2 und 3 sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile</p>	<p><i>§ 3 Abs.2 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ist für Hessen entbehrlich, da ausschließlich der Soldatenbereich betroffen ist.</i></p> <p>Abs. 4 HBesG-neu entspricht Abs. 7 BBesG in der</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>(5) Die Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 6 werden monatlich im Voraus gezahlt. Die anderen Bezüge werden monatlich im Voraus gezahlt, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(6) Werden Bezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.</p> <p>(7) Bei der Berechnung von Bezügen nach § 1 sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden. Zwischenrechnungen werden</p>	<p>von 0,5 und mehr aufzurunden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Bezügebestandteil ist einzeln zu runden.</p> <p>(5) Die Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 werden monatlich im Voraus gezahlt. Die anderen Bezüge werden monatlich im Voraus gezahlt, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(6) Für die Zahlung der Besoldung nach § 1 Abs. 2 und 3 hat die Empfängerin oder der Empfänger auf Verlangen der zuständigen Behörde ein Konto im Inland anzugeben oder einzurichten, auf das die Überweisung erfolgen kann. Die Übermittlungskosten, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto der Empfängerin oder des Empfängers, trägt der Dienstherr, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt die Empfängerin oder der Empfänger. Eine Auszahlung auf andere Weise kann nur zugestanden werden, wenn der Empfängerin oder dem Empfänger die Einrichtung oder Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann.</p> <p>(7) Werden Bezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.</p> <p>s. Abs. 4</p>	<p>am 31. August 2006 geltenden Fassung.</p> <p>Abs. 6 HBesG-neu entspricht § 17a BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Bezügebestandteil ist einzeln zu runden.		
<p style="text-align: center;">§ 3a</p> <p style="text-align: center;">Besoldungskürzung</p> <p>(1) Der Anspruch auf monatliche Dienst- und Anwärterbezüge wird um 0,5 vom Hundert eines vollen Monatsbezuges abgesenkt. Satz 1 gilt nicht für Beamte, Richter und Soldaten in Dienststellen in den Ländern, in denen die am 31. Dezember 1993 bestehende Anzahl der gesetzlichen landesweiten Feiertage um einen Feiertag, der stets auf einen Werktag fiel, vermindert worden ist.</p> <p>(2) Die Aufhebung eines Feiertages wirkt für das gesamte Kalenderjahr. Handelt es sich um einen Feiertag, der im laufenden Kalenderjahr vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Regelung über die Streichung liegt, wirkt die Aufhebung erst im folgenden Kalenderjahr.</p>	[...]	<i>Die Bestimmung entfällt. Sie hatte für Hessen aufgrund der Feiertagsverminderung bereits keine praktische Bedeutung mehr.</i>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Weitergewährung der Besoldung bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder bei Abwahl von Wahlbeamten auf Zeit</p> <p>(1) Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte, Richter oder Soldat erhält für den Monat, in dem ihm die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand mitgeteilt worden ist, und für die</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Weitergewährung der Besoldung bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder bei Abwahl von Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit</p> <p>(1) In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter erhalten für den Monat, in dem ihnen die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand mitge-</p>	<p>Zu § 4 HBesG (Weitergewährung der Besoldung bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder bei Abwahl von Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit)</p> <p>Abs. 1 entspricht § 4 Abs. 1 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung. Geregelt werden die besoldungsrechtlichen Folgen der Anwendung des einstweiligen Ruhestandes nach den §§ 7, 41</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>folgenden drei Monate die Bezüge weiter, die ihm am Tag vor der Versetzung zustanden; Änderungen beim Familienzuschlag sind zu berücksichtigen. Aufwandsentschädigungen werden nur bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestandes gezahlt.</p> <p>(2) Bezieht der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte, Richter oder Soldat Einkünfte aus einer Verwendung im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1) oder eines Verbandes, dessen Mitglieder öffentlich-rechtliche Dienstherrn sind, so werden die Bezüge um den Betrag dieser Einkünfte verringert. Dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht gleich die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der ein öffentlich-rechtlicher Dienstherr oder ein Verband, dessen Mitglieder öffentlich-rechtliche Dienstherrn sind, durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.</p> <p>(3) Wird ein Wahlbeamter auf Zeit abgewählt, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; an die Stelle der Mitteilung über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand tritt die Mitteilung über die Abwahl oder der sonst bestimmte Beendigungszeitpunkt für das Beamtenverhältnis auf Zeit. Satz 1 gilt entsprechend für die Fälle des Eintritts in den einstweiligen Ruhestand kraft Gesetzes.</p>	<p>teilt worden ist, und für die folgenden drei Monate die Bezüge weiter, die ihnen am Tag vor der Versetzung zustanden. Änderungen beim Familienzuschlag sind zu berücksichtigen. Aufwandsentschädigungen werden nur bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestandes gezahlt.</p> <p>(2) Beziehen die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter Einkünfte aus einer sonstigen Verwendung, richtet sich die Anrechnung dieser Einkünfte nach den Regelungen über den Hinzuverdienst nach dem Hessischen Beamtenversorgungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(3) Wird eine Wahlbeamtin oder ein Wahlbeamter auf Zeit abgewählt, so gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend; an die Stelle der Mitteilung über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand tritt die Mitteilung über die Abwahl oder der sonst bestimmte Beendigungszeitpunkt für das Beamtenverhältnis auf Zeit. Satz 1 gilt entsprechend für die Fälle des Eintritts in den einstweiligen Ruhestand</p>	<p>HBG und nach § 18 Abs. 2 BeamStG sowie der Abberufung bzw. Abwahl von Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit.</p> <p>Abs. 2 stellt sicher, dass die Anrechnung von Einkünften auf die nach Abs. 1 für längstens drei Monate weitergezahlten Bezüge auch für politische Beamtinnen und Beamte sowie Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit einheitlich nach den Regelungen über den Hinzuverdienst des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes (HBeamtVG) in der jeweils geltenden Fassung geschieht. Über § 63 Nr. 10 HBeamtVG findet hierbei § 53 HBeamtVG Anwendung. Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit sind neben den kommunalen auch z.B. Präsidentinnen und Präsidenten der Hochschulen und des Hessischen Rechnungshofes.</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Besoldung bei mehreren Hauptämtern</p> <p>Hat der Beamte, Richter oder Soldat mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde gleichzeitig mehrere besoldete Hauptämter inne, so wird die Besoldung aus dem Amt mit den höheren Dienstbezügen gewährt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sind für die Ämter Dienstbezüge in gleicher Höhe vorgesehen, so werden die Dienstbezüge aus dem ihm zuerst übertragenen Amt gezahlt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Besoldung bei mehreren Hauptämtern</p> <p>Hat die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde gleichzeitig mehrere besoldete Hauptämter inne, so wird die Besoldung aus dem Amt mit den höheren Dienstbezügen gewährt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sind für diese Ämter Dienstbezüge in gleicher Höhe vorgesehen, so werden die Dienstbezüge aus dem zuerst übertragenen Amt gezahlt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>Zu § 5 HBesG (Besoldung bei mehreren Hauptämtern)</p> <p>Die Vorschrift entspricht § 5 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung. Sie dient dem Ziel, die „doppelte“ Alimentation einer Beamtin, eines Beamten, einer Richterin oder eines Richters, die oder der mehrere Hauptämter innehat, zu vermeiden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung</p> <p>(1) Bei Teilzeitbeschäftigung werden die Dienstbezüge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung</p> <p>(1) Bei Teilzeitbeschäftigung werden die Dienstbezüge und die Anwärterbezüge sowie die vermögenswirksamen Leistungen im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.</p>	<p>Zu § 6 HBesG (Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung)</p> <p>Abs. 1 übernimmt die bisherige Regelung des § 6 Abs. 1 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung; zusätzlich wird als Folgeänderung zu § 63 HBesG sichergestellt, dass die Besoldung von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf bei Teilzeitbeschäftigung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt wird. Von der zeitanteiligen Verminderung werden auch die vermögenswirksamen Leistungen erfasst, die besoldungsrechtlich keine Dienstbezüge sind. Dieser Zusatz war erforderlich, da die Bestimmungen des Gesetzes über die Gewährung der vermögenswirksamen Leistungen</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bei Altersteilzeit nach § 72b des Bundesbeamtengesetzes oder nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften sowie nach entsprechenden Bestimmungen für Richter die Gewährung eines nicht ruhegehaltfähigen Zuschlags zur Besoldung zu regeln. Zuschlag und Besoldung dürfen zusammen 83 vom Hundert der Nettobesoldung</p>	<p>(2) Bei Altersteilzeit nach § 118 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes wird ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag zu den Dienstbezügen gewährt. Zuschlag und Besoldung dürfen zusammen 83 Prozent der Nettobesoldung nicht überschreiten, die nach der bisherigen Arbeitszeit, die für die Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist, zustehen würde. Steuerfreie Bezüge, Erschwer-</p>	<p>gen für Beamtinnen und Beamte in dieses Gesetz integriert wurden (§§ 64 ff HBesG-neu.).</p> <p>Die Verringerung der Dienstbezüge bei Teilzeit verstößt nicht gegen die Alimentationspflicht des Dienstherrn. Zwar erhalten Teilzeitbeschäftigte in diesen Fällen nicht ihrem verliehenen Amte entsprechende volle Alimentation, jedoch ist die Ermäßigung von Dienstbezügen im gleichen Verhältnis zur ermäßigten Arbeitszeit verfassungsgemäß, wenn sie an einen freiwilligen Antrag auf Teilzeitbeschäftigung gebunden ist. Bei Anwärterinnen und Anwärtern, die vom Alimentationsgrundsatz nach Art. 33 Abs. 5 GG nicht erfasst sind (vgl. BVerwG vom 8. Dezember 2009 – 2 B 43/09), stellen die Anwärterbezüge aufgrund des im Vordergrund stehenden Ausbildungsverhältnisses lediglich einen Zuschuss zum Lebensunterhalt dar; sie haben keinen Anspruch auf Bezüge, die den vollen Lebensunterhalt sichern. Die anteilige Ermäßigung der Anwärterbezüge verstößt insoweit auch nicht gegen die Fürsorgepflicht des Dienstherrn.</p> <p>Abs. 2 führt die seither geltende Bestimmung hinsichtlich des Umfangs des Altersteilzeitzuschlags mit redaktionellen Anpassungen fort. Zusätzlich setzt Abs. 2 Satz 3 das Urteil des BVerwG vom 21. Juni 2007 (2 C 17.06) um. Das BVerwG hatte gefordert, dass der Gesetzgeber selbst und nicht der Verordnungsgeber der Altersteilzeitzuschlagsverordnung eine von § 6 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes abweichende Regelung für dort bis-</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>nicht überschreiten, die nach der bisherigen Arbeitszeit, die für die Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist, zustehen würde; § 72a ist zu berücksichtigen. Abweichend von Satz 2 dürfen Zuschlag und Besoldung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung zusammen 88 vom Hundert betragen, wenn Dienstposten in Folge von Strukturmaßnahmen auf Grund der Neuausrichtung der Bundeswehr wegfallen. Für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Altersteilzeit ist ein Ausgleich zu regeln, soweit ein solcher nicht landesrechtlich geregelt ist.</p>	<p>niszulagen und Vergütungen werden entsprechend der tatsächlich geleisteten Tätigkeit während der Altersteilzeit gewährt. Im Falle einer Auslandsverwendung sind bei der Festsetzung des Mietzuschusses nach dem Fünften Teil die Dienstbezüge maßgeblich, die aufgrund der tatsächlich geleisteten Tätigkeit zustehen würden.</p> <p>(3) Für die Berechnung des Zuschlags findet die Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags bei Altersteilzeit in der Fassung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung Anwendung.</p>	<p>her nicht ausdrücklich genannte Besoldungsbestandteile regeln muss. Daher wird die bisher nur in der Altersteilzeitzuschlagsverordnung enthaltene Regelung zu steuerfreien Bezügen in das HBesG-neu überführt.</p> <p>Berechnungsgrundlage ist unverändert die Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags bei Altersteilzeit in der Fassung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung. Die Vorschrift wird gemäß § 72 HBesG-neu in Landesrecht überführt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Kaufkraftausgleich</p> <p>(1) Entspricht die Kaufkraft der Bezüge am dienstlichen und tatsächlichen Wohnsitz im Ausland (ausländischer Dienstort) nicht der Kaufkraft der Bezüge im Inland am Sitz der Bundesregierung, ist der Unterschied der Kaufkraft durch Zu- oder Abschläge auszugleichen (Kaufkraftausgleich).</p> <p>(2) Das Statistische Bundesamt ermittelt für den einzelnen Dienstort nach einer wissenschaftli-</p>	<p style="text-align: center;">[...]</p>	<p><i>§ 7 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ist in den Bestimmungen zur Auslandsbesoldung (Fünfter Teil, § 57 HBesG-neu) enthalten.</i></p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>chen Berechnungsmethode auf Grund eines Preisvergleichs und des Wechselkurses zwischen den Währungen den Vomhundertsatz, um den die Lebenshaltungskosten am ausländischen Dienstort höher oder niedriger sind als am Sitz der Bundesregierung (Teuerungsziffer). Die Teuerungsziffern sind vom Statistischen Bundesamt bekannt zu machen.</p> <p>(3) Der Kaufkraftausgleich wird anhand der Teuerungsziffer festgesetzt. Das Nähere zur Festsetzung des Kaufkraftausgleichs regelt das Auswärtige Amt im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch allgemeine Verwaltungsvorschrift.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Kürzung der Besoldung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung</p> <p>(1) Erhält ein Beamter, Richter oder Soldat aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, werden seine Dienstbezüge gekürzt. Die Kürzung beträgt 1,79375 vom Hundert für jedes im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst vollendete Jahr; ihm verbleiben jedoch mindestens 40 vom Hundert seiner Dienstbezüge. Erhält er als Invaliditätspension die Höchstversorgung aus seinem Amt bei der zwi-</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Kürzung der Besoldung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung</p> <p>(1) Erhält eine Beamtin, ein Beamter, eine RichterIn oder ein Richter aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, werden die Dienstbezüge gekürzt. Die Kürzung beträgt 1,79375 Prozent für jedes im zwischen- oder überstaatlichen Dienst vollendete Jahr; es verbleiben jedoch mindestens 40 Prozent der Dienstbezüge. Bei Bezug der Höchstversorgung als Invaliditätspension aus dem Amt bei der zwischen- oder</p>	<p>Zu § 7 HBesG (Kürzung der Besoldung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung)</p> <p>Abs. 1 bis 3 entsprechen im Wesentlichen § 8 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung. Abs. 3 wird um Überleitungszulagen und ruhegehaltfähige Ausgleichszulagen ergänzt. Diese waren bereits bisher nach der Verwaltungsvorschrift Nr. 8.3.2 zum BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung zu den Dienstbezügen i.S.d. Abs. 3 zu rechnen. Die Vorschrift ist eng auszulegen.</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>schenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, werden die Dienstbezüge um 60 vom Hundert gekürzt. Der Kürzungsbetrag darf die von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht übersteigen.</p> <p>(2) Als Zeit im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst wird auch die Zeit gerechnet, in welcher der Beamte, Richter oder Soldat ohne Ausübung eines Amtes bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung einen Anspruch auf Vergütung oder sonstige Entschädigung hat und Ruhegehaltsansprüche erwirbt. Entsprechendes gilt für Zeiten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, die dort bei der Berechnung des Ruhegehalts wie Dienstzeiten berücksichtigt werden.</p> <p>(3) Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Grundgehalt, Familienzuschlag, Amtszulagen, ruhegehaltfähige Stellenzulagen und ruhegehaltfähige Leistungsbezüge für Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen.</p>	<p>überstaatlichen Einrichtung werden die Dienstbezüge um 60 Prozent gekürzt. Der Kürzungsbetrag darf die von der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht übersteigen.</p> <p>(2) Als Zeit im zwischen- oder überstaatlichen Dienst wird auch die Zeit gerechnet, in welcher die Beamtin, der Beamte, die Richter oder der Richter ohne Ausübung eines Amtes bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung einen Anspruch auf Vergütung oder sonstige Entschädigung hat und Ruhegehaltsansprüche erwirbt. Entsprechendes gilt für Zeiten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, die dort bei der Berechnung des Ruhegehalts wie Dienstzeiten berücksichtigt werden.</p> <p>(3) Dienstbezüge im Sinne des Abs. 1 sind Grundgehalt, Familienzuschlag, Amtszulagen, ruhegehaltfähige Stellenzulagen, Überleitungszulagen, ruhegehaltfähige Ausgleichszulagen und ruhegehaltfähige Leistungsbezüge für die in § 1 Abs. 2 Nr. 2 genannten Personen.</p> <p>(4) Treffen Ruhegehalt oder Versorgung für Hinterbliebene nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005 (ABl. EU Nr. L 262 S. 1) mit Dienstbezügen nach § 1 Abs. 2 zusammen, so werden diese um 50 Prozent des Ruhegehalts- oder Versorgungsbetrags gekürzt. Es verbleiben</p>	<p>In Abs. 4 werden Regelungen für den Fall des Zusammentreffens von Leistungen verschiedener öffentlicher Kassen für ehemalige Mitglieder des Europäischen Parlaments getroffen. Für eine entsprechende Regelung bestand bisher auf Landesebene kein Bedürfnis. Mit dem Inkrafttreten des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
	<p>jedoch mindestens 40 Prozent der Dienstbezüge. Bei Teilzeitbeschäftigung verringert sich der Umfang der Kürzung nach Satz 1 in dem gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit.</p>	<p>im Jahr 2009 entstand die Notwendigkeit für den Fall des Zusammentreffens eines Ruhegehalts oder einer Versorgung für Hinterbliebene mit aktiven Dienstbezügen, zur Vermeidung von Doppelalimentationen Anrechnungsregelungen zu treffen. Das Abgeordnetenstatut enthält für diese Fallkonstellationen keine Regelungen. Die Normierung entsprechender Anrechnungsvorschriften obliegt somit den einzelstaatlichen Gesetzgebern, bzw. soweit dies Dienstbezüge der Landesbeamtinnen und Landesbeamten betrifft, den Ländern. Abs. 1 greift in diesen Fällen nicht, da es sich bei der Abgeordnetentätigkeit nicht um eine „Verwendung im öffentlichen Dienst“ handelt.</p> <p>Durch die Regelung in § 7 Abs. 4 wird sichergestellt, dass der Beamtin oder dem Beamten auf der einen Seite ein ausreichender Teil der durch die berufliche Leistung erworbenen Ansprüche verbleibt, es auf der anderen Seite nicht zu einer doppelten Alimentation aus öffentlichen Mitteln kommt, die zusätzlich zu Verschiebungen in der Ämterordnung führte. Aus Gründen der Fürsorge haben Beamtinnen und Beamte zur Sicherung ihres Lebensunterhalts einen Anspruch auf amtsangemessene Alimentation. Dieser Anspruch besteht in der Person der Berechtigten jedoch nur einmal. Treffen mehrere Ansprüche der Beamtin oder des Beamten aufeinander, sind sie anzurechnen, da eine doppelte Gewährung dem übertragenen Amt nicht mehr entspräche und somit nicht mehr amtsangemessen und zudem nicht mehr zur Deckung des</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
		<p>Lebensunterhalts erforderlich wäre. Der Beamtin oder dem Beamten verbleiben jedoch immer mindestens 40 Prozent der Dienstbezüge, um einen Anreiz für die Rückkehr in den aktiven Dienst zu schaffen.</p> <p>Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung werden die Dienstbezüge gemäß § 6 entsprechend der Verringerung der Arbeitszeit gekürzt. Der Umfang der Kürzung ist entsprechend der Ermäßigung der Arbeitszeit zu reduzieren, um eine Schlechterstellung der Beamtinnen und Beamten in Teilzeit zu vermeiden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst</p> <p>Bleibt der Beamte, Richter oder Soldat ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so verliert er für die Zeit des Fernbleibens seine Bezüge. Dies gilt auch bei einem Fernbleiben vom Dienst für Teile eines Tages. Der Verlust der Bezüge ist festzustellen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst</p> <p>Bleibt die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so führt dies für die Zeit des Fernbleibens zu dem Verlust der Bezüge. Dies gilt auch bei einem Fernbleiben vom Dienst für Teile eines Tages. Der Verlust der Bezüge ist festzustellen.</p>	<p>Zu § 8 HBesG (Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst)</p> <p>Die Bestimmung entspricht mit redaktionellen Änderungen im Wesentlichen § 9 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9a</p> <p>Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung</p> <p>(1) Haben Beamte, Richter oder Soldaten Anspruch auf Besoldung für eine Zeit, in der sie nicht zur Dienstleistung verpflichtet waren, kann ein</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung</p> <p>(1) Haben Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter Anspruch auf Besoldung für eine Zeit, in der sie nicht zur Dienstleistung</p>	<p>Zu § 9 HBesG (Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung)</p> <p>Die Bestimmung entspricht mit redaktionellen Änderungen § 9a BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>infolge der unterbliebenen Dienstleistung für diesen Zeitraum erzielt anderes Einkommen auf die Besoldung angerechnet werden. Der Beamte, Richter oder Soldat ist zur Auskunft verpflichtet. In den Fällen einer vorläufigen Dienstenthebung auf Grund eines Disziplinarverfahrens gelten die besonderen Vorschriften des Disziplinarrechts.</p> <p>(2) Erhält ein Beamter oder Richter aus einer Verwendung nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes anderweitig Bezüge, werden diese auf die Besoldung angerechnet. In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium von der Anrechnung ganz oder teilweise absehen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Soldaten.</p>	<p>tung verpflichtet waren, kann ein infolge der unterbliebenen Dienstleistung für diesen Zeitraum erzielt anderes Einkommen auf die Besoldung angerechnet werden. Die Beamtinnen und Beamten sowie die Richterinnen und Richter sind zur Auskunft verpflichtet. In den Fällen einer vorläufigen Dienstenthebung aufgrund eines Disziplinarverfahrens gelten die besonderen Vorschriften des Disziplinarrechts.</p> <p>(2) Erhält eine Beamtin, ein Beamter, eine RichterIn oder ein Richter aus einer Verwendung nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), anderweitig Bezüge, werden diese auf die Besoldung angerechnet. In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministerium von der Anrechnung ganz oder teilweise absehen.</p>	
<p>§ 10</p> <p>Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung</p> <p>Erhält ein Beamter, Richter oder Soldat Sachbezüge, so werden diese unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Besoldung angerechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>§ 10</p> <p>Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung</p> <p>(1) Erhält eine Beamtin, ein Beamter, eine RichterIn oder ein Richter Sachbezüge, so werden diese unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Besoldung angerechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>Zu § 10 HBesG (Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung)</p> <p>Abs. 1 entspricht § 10 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung und § 7 Abs. 1 HBesG-alt.</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
	<p>(2) Die Beamtinnen und Beamten, die zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet sind, erhalten freie Dienstkleidung oder einen Bekleidungszuschuss. Die Beamtinnen und Beamten der Kriminalpolizei erhalten ein Kleidergeld.</p> <p>(3) Das zuständige Fachministerium erlässt im Einvernehmen mit dem für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministerium Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Abs. 1 und 2. Werden die Geschäftsbereiche mehrerer Fachministerien berührt, erlässt das für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständige Ministerium im Einvernehmen mit diesen Ministerien die Verwaltungsvorschriften.</p>	<p>Die Abs. 2 und 3 entsprechen mit redaktionellen Änderungen § 7 Abs. 2 und 4 HBesG-alt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>Abtretung von Bezügen, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht</p> <p>(1) Der Beamte, Richter oder Soldat kann, wenn bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Ansprüche auf Bezüge nur abtreten oder verpfänden, soweit sie der Pfändung unterliegen.</p> <p>(2) Gegenüber Ansprüchen auf Bezüge kann der Dienstherr ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der Bezüge geltend machen. Dies gilt nicht, soweit gegen den Beamten, Richter oder Soldaten ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>Abtretung von Bezügen, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht</p> <p>(1) Ansprüche auf Bezüge können, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur abgetreten oder verpfändet werden, soweit diese der Pfändung unterliegen.</p> <p>(2) Gegenüber Ansprüchen auf Bezüge kann der Dienstherr ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der Bezüge geltend machen. Dies gilt nicht, soweit gegen die Beamtin, den Beamten, die Richterin oder den Richter ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.</p>	<p>Zu § 11 HBesG (Abtretung von Bezügen, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht)</p> <p>Die Bestimmung entspricht § 11 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Rückforderung von Bezügen</p> <p>(1) Wird ein Beamter, Richter oder Soldat durch eine gesetzliche Änderung seiner Bezüge einschließlich der Einreihung seines Amtes in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.</p> <p>(2) Im Übrigen regelt sich die Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ganz oder teilweise abgesehen werden.</p> <p>(3) Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tode des Beamten, Richters oder Soldaten auf ein Konto bei einem Geldinstitut überwiesen wurden, gelten als unter Vorbehalt erbracht. Das Geldinstitut hat sie der überweisenden Stelle zurück zu überweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurückfordert. Eine Verpflichtung zur Rücküber-</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Rückforderung von Bezügen</p> <p>(1) Wird eine Beamtin, ein Beamter, eine RichterIn oder ein Richter durch eine gesetzliche Änderung der Bezüge einschließlich der Einreihung ihres oder seines Amtes in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.</p> <p>(2) Im Übrigen regelt sich die Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ganz oder teilweise abgesehen werden. § 13 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tode der Beamtin, des Beamten, der RichterIn oder des Richters auf ein Konto bei einem Geldinstitut überwiesen wurden, gelten als unter Vorbehalt erbracht. Das Geldinstitut hat sie der überweisenden Stelle zurückzuüberweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurückfordert. Eine Ver-</p>	<p>Zu § 12 HBesG (Rückforderung von Bezügen)</p> <p>Die Bestimmung entspricht § 12 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung. Gegenüber dem § 12 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ist neu, dass mit § 13 HBesG eine eigenständige Verjährungsregelung getroffen wird.</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>weisung besteht nicht, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt wurde, es sei denn, dass die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen kann. Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden.</p> <p>(4) Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tode des Beamten, Richters oder Soldaten zu Unrecht erbracht worden sind, haben die Personen, die die Geldleistung in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, diesen Betrag der überweisenden Stelle zu erstatten, sofern er nicht nach Absatz 3 von dem Geldinstitut zurücküberwiesen wird. Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, dass über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, hat der überweisenden Stelle auf Verlangen Namen und Anschrift der Personen, die über den Betrag verfügt haben, und etwaiger neuer Kontoinhaber zu benennen. Ein Anspruch gegen die Erben bleibt unberührt.</p>	<p>pflichtung zur Rücküberweisung besteht nicht, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt wurde, es sei denn, dass die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen kann. Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden.</p> <p>(4) Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tode der Beamtin, des Beamten, der RichterIn oder des Richters zu Unrecht erbracht worden sind, haben die Personen, die die Geldleistung in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, diesen Betrag der überweisenden Stelle zu erstatten, sofern er nicht nach Abs. 3 von dem Geldinstitut zurücküberwiesen wird. Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, dass über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, hat der überweisenden Stelle auf Verlangen Namen und Anschrift der Personen, die über den Betrag verfügt haben, und etwaiger neuer Kontoinhaberinnen oder neuer Kontoinhaber zu benennen. Ein Anspruch gegen die Erben bleibt unberührt.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Verjährung von Ansprüchen</p> <p style="text-align: center;">Ansprüche nach diesem Gesetz verjähren in einer regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren. Im Übrigen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung Anwendung.</p>	<p>Zu § 13 HBesG (Verjährung von Ansprüchen)</p> <p>Bislang enthält das Besoldungsrecht keine eigenständige Verjährungsregelung. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Verjährung finden auf besoldungsrechtliche Ansprüche entsprechende Anwendung.</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
		Mit § 13 wird im hessischen Besoldungsrecht eine eigenständige Regelung über die regelmäßige Verjährungsfrist getroffen. Mit Ausnahme des § 195 finden die Vorschriften über die Verjährung im Abschnitt 5 (§ 194 sowie §§ 196 bis 218) des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Ausgleichszulagen</p> <p>(1) Verringern sich die Dienstbezüge eines Beamten, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. er nach § 26 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder einer entsprechenden landesrechtlichen Vorschrift versetzt ist oder 2. er zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit anderweitig verwendet wird oder 3. er die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift festgesetzten besonderen gesundheitlichen Anforderungen, ohne dass er dies zu vertreten hat, nicht mehr erfüllt und deshalb anderweitig verwendet wird oder 4. sich die Zuordnung zu seiner Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl einer Schule richtet und diese Voraussetzung wegen zurückgehender Schülerzahlen nicht mehr erfüllt ist oder 5. er in die nächsthöhere Laufbahn aufgestiegen 	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Ausgleichszulage bei Verleihung eines anderen Amtes</p> <p style="text-align: center;">Verringert sich während eines Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 1 das Grundgehalt durch Verleihung eines anderen Amtes aus Gründen, die nicht von der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter zu vertreten sind, wird eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt des neuen Amtes und dem Grundgehalt gewährt, das bei einem Verbleiben in dem bisherigen Amt zugestanden hätte. Veränderungen in der Bewertung des bisherigen Amtes bleiben unberücksichtigt. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Amtszulagen. Satz 1 bis 3 gelten nicht, wenn ein Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe nicht auf Dauer übertragen wurde oder wenn in der neuen Verwendung Auslandsdienstbezüge gezahlt werden.</p>	<p>Zu § 14 HBesG (Ausgleichszulage bei Verleihung eines anderen Amtes)</p> <p>§ 13 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung enthält Ausgleichsvorschriften für den Verlust von Grundgehalt und Amtszulagen sowie für den Verlust von Stellenzulagen. Künftig richten sich Ausgleichsansprüche bei Verlust von Grundgehalt und Amtszulagen nach § 14 HBesG-neu, Ausgleichsansprüche bei Verlust von Stellenzulagen nach § 15 HBesG-neu.</p> <p>Mit der Neufassung (§ 14 HBesG-neu) sind keine inhaltlichen Änderungen verbunden; für die bisherigen von § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung erfassten Fälle ist der bisherige umfassende Schutz durch Zahlung einer ruhegehaltfähigen Ausgleichszulage gewährleistet.</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>ist,</p> <p>erhält er eine Ausgleichszulage. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinen jeweiligen Dienstbezügen und den Dienstbezügen gewährt, die ihm in seiner bisherigen Verwendung zugestanden hätten; Veränderungen in der besoldungsrechtlichen Bewertung bleiben unberücksichtigt. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleicht. Die Ausgleichszulage wird Beamten auf Zeit nur für die restliche Amtszeit gewährt. Bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge vermindert sich die Ausgleichszulage um ein Drittel des Erhöhungsbetrages, soweit sie für Stellenzulagen gezahlt wird.</p> <p>(2) Verringern sich die Dienstbezüge eines Beamten aus anderen dienstlichen Gründen, erhält er eine Ausgleichszulage entsprechend Absatz 1 Satz 2 bis 4. Sie wird nicht gewährt, wenn die Verringerung der Dienstbezüge auf einer Disziplinarmaßnahme beruht oder wenn eine leitende Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe nicht auf Dauer übertragen wird. Der Wegfall einer Stellenzulage wird nur ausgeglichen, wenn der Beamte mindestens fünf Jahre ununterbrochen zulageberechtigt verwendet worden ist. Eine Unterbrechung ist unschädlich, wenn sie wegen öffentlicher Belange oder aus zwingenden dienstlichen Gründen geboten ist und die Dauer eines Jahres nicht überschreitet. Der Zeitraum der Unterbrechung ist nicht auf die Frist nach Satz 3 anzurechnen. Soweit die Ausgleichszulage für eine Stellenzulage gezahlt wird,</p>		

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>vermindert sie sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um die Hälfte des Erhöhungsbetrages.</p> <p>(3) Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 gilt auch für Soldaten. Absatz 2 gilt entsprechend für Richter und Soldaten und wenn ein Ruhegehaltempfänger erneut in ein Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis berufen wird und seine neuen Dienstbezüge geringer sind als die Dienstbezüge, die er bis zu seiner Zuruhesetzung bezogen hat. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn in der neuen Verwendung Auslandsdienstbezüge gezahlt werden.</p> <p>(4) Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift sind Grundgehalt, Amts- und Stellenzulagen. Zu den Dienstbezügen rechnen auch Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen, soweit sie wegen des Wegfalls oder der Verminderung von Dienstbezügen nach Satz 1 gewährt werden.</p>		
	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Ausgleichszulage für den Wegfall von Stellenzulagen oder bei Dienstherrnwechsel</p> <p style="text-align: center;">(1) Der Wegfall einer Stellenzulage aus dienstlichen Gründen, die nicht von der Beamtin, dem Beamten, der Richterinnen oder dem Richter zu vertreten sind, wird ausgeglichen, wenn die Stellenzulage zuvor in einem Zeitraum von sieben Jahren insgesamt mindestens fünf Jahre zugestanden hat. Die Ausgleichszulage wird auf den Betrag festgesetzt, der am Tag vor dem Wegfall zugestanden hat. Jeweils nach Ablauf</p>	<p>Zu § 15 HBesG (Ausgleichszulage für den Wegfall von Stellenzulagen oder bei Dienstherrnwechsel)</p> <p>Der Anspruch auf die Ausgleichszulage für den Verlust von Stellenzulagen entsteht nach Abs. 1 nach einer mindestens fünfjährigen Verwendung innerhalb von sieben Jahren; kürzere Unterbrechungen aus dienstlichen oder privaten Gründen sind nach der Neuregelung unschädlich. Neu ist, dass die Ausgleichszulage nur bei Anspruchsbeginn und damit ein einziges Mal festgesetzt und</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
	<p>eines Jahres vermindert sich die Ausgleichszulage ab Beginn des Folgemonats um 20 Prozent des nach Satz 2 maßgebenden Betrages. Erhöhen sich die Dienstbezüge wegen des Anspruchs auf eine Stellenzulage, wird diese auf die Ausgleichszulage angerechnet. Bezugszeiten von Stellenzulagen, die bereits zu einem Anspruch auf eine Ausgleichszulage geführt haben, bleiben für weitere Ausgleichsansprüche unberücksichtigt. Bestand innerhalb des Zeitraumes nach Satz 1 ein Anspruch auf mehrere Stellenzulagen für einen Gesamtzeitraum von mindestens fünf Jahren, ohne dass eine der Stellenzulagen allein für fünf Jahre zugestanden hat, gelten Satz 1 bis 5 mit der Maßgabe, dass die Stellenzulage mit dem jeweils niedrigsten Betrag ausgeglichen wird. Erfolgte der Wegfall einer Stellenzulage infolge einer Versetzung nach § 26 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes, gelten Satz 1 bis 6 mit der Maßgabe, dass sich der Bezugszeitraum der Stellenzulage nach Satz 1 auf zwei Jahre verkürzt.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn eine Ruhegehaltempfängerin oder ein Ruhegehaltempfänger erneut in ein Beamten- oder Richterverhältnis berufen wird oder wenn im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Verwendungswchsel eine zuvor gewährte Stellenzulage nur noch mit einem geringeren Betrag zusteht und die jeweilige Zulagenvorschrift keinen anderweitigen Ausgleich vorsieht. Abs. 1 gilt nicht, wenn in der</p>	<p>dann in gleichmäßigen Schritten innerhalb von fünf Jahren abgebaut wird. Die Ausgleichszulage ist nicht ruhegehaltfähig.</p> <p>Eine Addition von Zeiten unterschiedlicher zulageberechtigender Verwendungen war nach den bisherigen Regelungen nicht möglich. Künftig können einen Ausgleichsanspruch auch diejenigen erwerben, die über einen Zeitraum von fünf Jahren unterschiedliche Stellenzulagen bezogen haben. Bei Versetzungen nach § 26 Abs. 2 HBG wird der Verlust einer Stellenzulage ausgeglichen, wenn diese mindestens zwei Jahre bezogen wurde (Satz 7). Die Zwei-Jahres-Regelung soll einerseits sicherstellen, dass bei einem organisatorisch bedingten Verwendungswchsel die Betroffenen zunächst keine finanziellen Einbußen erleiden; andererseits wird verhindert, dass bereits eine kurze zulageberechtigende Verwendung zu einem Ausgleichsanspruch über fünf Jahre führt.</p> <p>Abs. 2 übernimmt inhaltlich die bisherige Regelung des § 13 Abs. 3 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
	<p>neuen Verwendung Auslandsdienstbezüge gezahlt werden.</p> <p>(3) Besteht an einer Versetzung einer Beamtin, eines Beamten, einer Richterin oder eines Richters in den Geltungsbereich des Gesetzes ein besonderes dienstliches Interesse, kann eine Ausgleichszulage gewährt werden, wenn die Bezüge aus der Verwendung im Geltungsbereich dieses Gesetzes insgesamt hinter den Bezügen aus der bisherigen Verwendung zurückbleiben. Die Ausgleichszulage wird in Höhe des sich daraus ergebenden Unterschiedsbetrages gezahlt. Bezüge im Sinne des Satz 1 sind Grundgehalt, Amts- und Stellenzulagen einschließlich der Sonderzahlung oder ihnen entsprechende Leistungen. Satz 1 gilt nicht bei einer Verringerung der Bezüge infolge Änderung des Beschäftigungsumfanges. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um den Erhöhungsbetrag. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleicht. Die Entscheidung über die Gewährung der Ausgleichszulage bei Dienstherrenwechsel trifft die oberste Dienstbehörde.</p>	<p>Abs. 3 regelt die Möglichkeit des Ausgleichs von Besoldungsverminderungen, die durch einen Wechsel in den Geltungsbereich des hessischen Besoldungsrechts entstehen könnten. Maßgebend sind dabei insgesamt die Besoldungsbestandteile Grundgehalt, Amts- und Stellenzulagen sowie die Sonderzahlungen des aufnehmenden und des abgehenden Dienstherrn. Durch die Festlegung auf die genannten Besoldungskomponenten – unabhängig ihrer länderspezifisch unterschiedlichen Bezeichnung – wird sichergestellt, dass einzelne Besoldungselemente durch geänderte Grundgehaltsstrukturen (z.B. Integration der jährlichen Sonderzahlung in das Grundgehalt) nicht doppelt berücksichtigt werden.</p> <p>Die Zuständigkeit für die Entscheidung der Gewährung der Zulage wird der obersten Dienstbehörde übertragen.</p>
<p>§ 14</p> <p>Anpassung der Besoldung</p> <p>(1) Die Besoldung wird entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und</p>	<p>§ 16</p> <p>Anpassung der Besoldung</p> <p>Die Besoldung wird entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanzi-</p>	<p>Zu § 16 HBesG (Anpassung der Besoldung)</p> <p>Die Bestimmung entspricht § 14 Abs. 1 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Bundesgesetz regelmäßig angepasst.</p> <p>(2) Um 1,0 vom Hundert werden erhöht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Grundgehaltssätze, 2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5, 3. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 der Besoldungsordnungen A und B, 4. die Anwärtergrundbeträge. <p>Die Erhöhung gilt ab 1. August 2004, soweit von der Ermächtigung nach Absatz 4 innerhalb von drei Monaten nach dem 21. Dezember 2004 kein Gebrauch gemacht wird. Die Erhöhung nach Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die Besoldungsgruppe B 11. Die erhöhten Beträge ergeben sich aus den Anlagen IV, V, VIII und IX in der ab dem 1. August 2004 geltenden Fassung.</p> <p>(3) Um 0,85 vom Hundert werden der Auslandszuschlag und der Auslandskinderzuschlag erhöht. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die erhöhten Beträge ergeben sich aus den Anlagen VIA bis VI i in der ab dem 1. August 2004 geltenden Fassung.</p> <p>(4) Die Länder werden ermächtigt, jeweils für</p>	<p>ellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig angepasst.</p> <p>[...]</p> <p>[...]</p>	<p><i>§ 14 Abs. 2 bis 3 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (=Besoldungsanpassung zum 1. August 2004) ist entbehrlich.</i></p> <p><i>§ 14 Abs. 4 BBesG in der am 31. August 2006 gel-</i></p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
ihren Bereich durch Gesetz zu regeln, dass die Anpassung nach Absatz 2 für die Ämter der den Staatssekretären des Bundes vergleichbaren Beamten in den Ländern entsprechend Absatz 2 Satz 3 bestimmt werden kann.	[...]	<i>tenden Fassung ist aufgrund des Übergangs der Gesetzgebungskompetenz entbehrlich; die Vorschrift ist wegen ihres Bezugs auf die Besoldungsanpassung 2004 zwischenzeitlich ohnehin obsolet.</i>
<p style="text-align: center;">§ 14a</p> <p style="text-align: center;">Versorgungsrücklage</p> <p>(1) Um die Versorgungsleistungen angesichts der demographischen Veränderungen und des Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfänger sicherzustellen, werden beim Bund und bei den Ländern Versorgungsrücklagen als Sondervermögen aus der Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen nach Absatz 2 gebildet. Damit soll zugleich das Besoldungs- und Versorgungsniveau in gleichmäßigen Schritten von durchschnittlich 0,2 vom Hundert abgesenkt werden.</p> <p>(2) In der Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2017 werden die Anpassungen der Besoldung nach § 14 gemäß Absatz 1 Satz 2 vermindert. Der Unterschiedsbetrag gegenüber der nicht nach Satz 1 verminderten Anpassung wird den Sondervermögen zugeführt. Die Mittel der Sondervermögen dürfen nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden.</p> <p>(2a) Abweichend von Absatz 2 werden die auf den 31. Dezember 2002 folgenden acht allgemeinen Anpassungen der Besoldung nicht vermindert.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Versorgungsrücklage</p> <p>(1) Zur Sicherung der Versorgungsleistungen werden Versorgungsrücklagen als Sondervermögen aus der Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen nach Abs. 2 gebildet. Damit wird zugleich das Besoldungs- und Versorgungsniveau in gleichmäßigen Schritten von durchschnittlich 0,2 Prozent abgesenkt.</p> <p>(2) In der Zeit vom 6. Juni 2013 bis zum 31. Dezember 2017 werden die Anpassungen der Besoldung nach § 16 nach Abs. 1 Satz 2 vermindert. Der Unterschiedsbetrag gegenüber der nicht nach Satz 1 verminderten Anpassung wird den Sondervermögen nach dem Hessischen Versorgungsrücklagengesetz vom 15. Dezember 1998 (GVBl. I S. 526), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl. I S. 797), zugeführt. Die Mittel der Sondervermögen dürfen nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden.</p>	<p>Zu § 17 HBesG (Versorgungsrücklage)</p> <p>Die Bestimmung führt § 14a BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung inhaltlich <u>im Kern</u> fort und behält die in dieser Vorschrift enthaltenen Vorgaben zur Bildung der Versorgungsrücklagen bei. Angesichts der demographischen Veränderungen und des Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und –empfänger müssen Maßnahmen getroffen werden, die Versorgungsleistungen sicherzustellen. Aus diesem Grund werden Versorgungsrücklagen aus der Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen in der Form eines Sondervermögens, das nur zweckgebunden verwendet werden darf, gebildet.</p> <p>Abweichend von der in § 14a Abs. 2a BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung vorgesehenen Aussetzung der Verminderung der Besoldungsanpassungen wurde für die acht nach dem 31. Dezember 2002 folgenden Besoldungsanpassungen die Besoldung nicht vermindert. Durch diese Regelung sollte im Zeitraum der ersten Stufe der Übertragung der Rentenreform (Abflachung des Anstiegs der Versorgungsbezüge bei den allgemeinen Anpassungen) eine Doppelbelastung der aktiven</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>Die auf vorangegangenen Anpassungen beruhenden weiteren Zuführungen an die Versorgungsrücklagen bleiben unberührt.</p> <p>(3) Den Versorgungsrücklagen beim Bund und bei den Ländern werden im Zeitraum nach Absatz 2 Satz 1 zusätzlich 50 vom Hundert der Verminderung der Versorgungsausgaben durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) zugeführt.</p> <p>(4) Das Nähere regeln der Bund und die Länder jeweils für ihren Bereich durch Gesetz. Dabei können insbesondere Bestimmungen über Verwaltung und Anlage der Sondervermögen getroffen werden. Soweit in einem Land eine Versorgungsrücklage, ein Versorgungsfonds oder eine ähnliche Einrichtung besteht, können die Bestimmungen den für diese Einrichtungen geltenden angepasst werden.</p> <p>(5) Die Wirkungen der Versorgungsrücklagen beim Bund und bei den Ländern sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung der Alterssicherungssysteme und der Situation in den öffentlich-rechtlichen Versorgungssystemen sowie der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse vor Ablauf des in Absatz 2a genannten Zeitraums zu prüfen.</p>	<p>(3) Den Versorgungsrücklagen werden bis zum 31. Dezember 2017 zusätzlich 50 Prozent der Verminderung der Versorgungsausgaben durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) zugeführt.</p>	<p>Beamtinnen, Beamten, Pensionärinnen und Pensionäre vermieden werden. Eine Doppelbelastung ergäbe sich, wenn neben den Verminderungen der Besoldungsanpassung zum Aufbau der Versorgungsrücklage die aktiven Beamtinnen und Beamten eine private Altersvorsorge aufbauen und die Pensionärinnen und Pensionäre durch die abgeflachten Anpassungen belastet würden.</p> <p>Drei allgemeine Anpassungen sind bereits vor der Föderalismusreform I durch den Bund sowie fünf allgemeine Besoldungsanpassungen durch den hessischen Gesetzgeber (eine Anpassung durch das Hessische Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2007/2008, zwei Anpassungen durch das HBVAnpG 2009/2010 und zwei weitere durch das HBVAnpG 2011/2012) erfolgt.</p> <p>Um trotz der Aussetzung des Aufbaus der Versorgungsrücklage bis zum Jahr 2012 das Sondervermögen zu stärken und vorgesehene Volumen der Versorgungsrücklagen weiter aufbauen zu können, sollen zumindest die Hälfte der Minderausgaben durch den abgeflachten Versorgungsanstieg zur Sicherung der Deckung der Versorgungslasten verwendet werden. Deshalb wird zusätzlich bis zum 31. Dezember 2017 die Hälfte der Verminderung der Versorgungsausgaben den Versorgungsrücklagen zugeführt. Gleichzeitig wird durch die zeitliche Begrenzung sichergestellt, dass es nicht zu einer Überkompensation der Folgen der Rentenreform zu Lasten der Beamtinnen und Beamten kommt.</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Dienstlicher Wohnsitz</p> <p>(1) Dienstlicher Wohnsitz des Beamten oder Richters ist der Ort, an dem die Behörde oder ständige Dienststelle ihren Sitz hat. Dienstlicher Wohnsitz des Soldaten ist sein Standort.</p> <p>(2) Die oberste Dienstbehörde kann als dienstlichen Wohnsitz anweisen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ort, der Mittelpunkt der dienstlichen Tätigkeit des Beamten, Richters oder Soldaten ist, 2. den Ort, in dem der Beamte, Richter oder Soldat mit Zustimmung der vorgesetzten Dienststelle wohnt, 3. einen Ort im Inland, wenn der Beamte oder Soldat im Ausland an der deutschen Grenze beschäftigt ist. <p>Sie kann diese Befugnis auf nachgeordnete Stellen übertragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Dienstlicher Wohnsitz</p> <p>(1) Dienstlicher Wohnsitz der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters ist der Ort, an dem die Behörde oder ständige Dienststelle ihren Sitz hat.</p> <p>(2) Die oberste Dienstbehörde kann als dienstlichen Wohnsitz anweisen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ort, der Mittelpunkt der dienstlichen Tätigkeit der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters ist, 2. den Ort, in dem die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter mit Zustimmung der übergeordneten Dienststelle wohnt oder 3. einen Ort im Inland, wenn die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter im Ausland an der deutschen Grenze beschäftigt ist. <p>Sie kann diese Befugnis auf nachgeordnete Stellen übertragen.</p>	<p>Zu § 18 HBesG (Dienstlicher Wohnsitz)</p> <p>Die Bestimmung entspricht § 15 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Amt, Dienstgrad</p> <p>Soweit in Vorschriften dieses Gesetzes auf das Amt verwiesen wird, steht dem Amt der Dienstgrad des Soldaten gleich.</p>	<p style="text-align: center;">[...]</p>	<p><i>§ 16 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ist für Hessen entbehrlich, da ausschließlich der Soldatenbereich betroffen ist.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 17</p>	<p style="text-align: center;">§ 19</p>	

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p style="text-align: center;">Aufwandsentschädigungen</p> <p>Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit aus dienstlicher Veranlassung finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten, Richter oder Soldaten nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel zur Verfügung stellt. Aufwandsentschädigungen in festen Beträgen sind nur zulässig, wenn auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar ist, dass und in welcher Höhe dienstbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen; sie werden im Bundesbereich im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium festgesetzt. Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen in festen Beträgen des Einvernehmens mit einer zu bestimmenden Behörde bedarf.</p>	<p style="text-align: center;">Aufwandsentschädigungen</p> <p>(1) Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit aus dienstlicher Veranlassung finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme der Beamtin, dem Beamten, der Richter oder dem Richter nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt. Aufwandsentschädigungen in festen Beträgen sind nur zulässig, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar ist, dass und in welcher Höhe dienstbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen. Sie werden im Einvernehmen mit dem für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministerium festgesetzt. [...]</p> <p>(2) Die zuständige Fachministerin oder der zuständige Fachminister wird, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ermächtigt, im Einvernehmen mit der für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen an die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu erlassen und dabei Höchstgrenzen festzulegen. Diese Vorschriften dürfen von den für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden Bestimmungen nur in-</p>	<p>Zu § 19 HBesG (Aufwandsentschädigungen)</p> <p>Abs. 1 der Bestimmung entspricht § 17 Satz 1 und 2 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung und § 5 Abs. 1 HBesG-alt.</p> <p><i>§ 17 Satz 3 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ist aufgrund des Übergangs der Gesetzgebungskompetenz entbehrlich.</i></p> <p>Abs. 2 und 3 entsprechen § 5 Abs. 2 und 3 HBesG-alt.</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
	<p>soweit abweichen, als dies wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse sachlich notwendig ist.</p> <p>(3) Soweit Vorschriften nach Abs. 2 nicht erlassen worden sind, bedarf die Veranschlagung von Mitteln für Aufwandsentschädigungen im Haushaltsplan oder in einem entsprechenden Plan der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde und des für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministeriums.</p> <p>(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, für die Beamtinnen und Beamten nach § 24 durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl und über die pauschale Abgeltung der Dienstreisen der Landrätinnen und Landräte und der hauptamtlichen Kreisbeigeordneten innerhalb des Kreisgebietes zu erlassen.</p> <p>(5) Für die Zahlung der Aufwandsentschädigung gilt § 3 Abs. 6 entsprechend.</p>	<p>Mit Abs. 4 wird eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer „Kommunalen-Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsverordnung“ sowie einer Grundlage für die Reisekostenpauschale der Landrätinnen und Landräte geschaffen. Bisher wurden der Anspruch auf eine Dienstaufwandsentschädigung der Beamtinnen und Beamten nach § 24 sowie der Anspruch auf eine pauschale Abgeltung der Dienstreisen der Landrätinnen und Landräte und der hauptamtlichen Kreisbeigeordneten durch Gesetz geregelt. Mit der Ermächtigungsgrundlage des Abs. 4 sollen die Aufwandsentschädigungen und die Reisekostenabgeltung dieses Personenkreises – wie die Besoldung der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten – nunmehr im Range einer Verordnung bestimmt werden.</p> <p>Abs. 5 regelt die Zahlungsweise der Aufwandsentschädigung und entspricht § 17a BBesG in der am</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 17a</p> <p style="text-align: center;">Zahlungsweise</p> <p>Für die Zahlung der Besoldung nach § 1 Abs. 2 und 3 und von Aufwandsentschädigungen nach § 17 hat der Empfänger auf Verlangen der zuständigen Behörde ein Konto im Inland anzugeben oder einzurichten, auf das die Überweisung erfolgen kann. Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt der Dienstherr, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt der Empfänger. Eine Auszahlung auf andere Weise kann nur zugestanden werden, wenn dem Empfänger die Einrichtung oder Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann.</p>		<p>31. August 2006 geltenden Fassung.</p> <p><i>§ 17a BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung wird § 3 Abs. 6 und § 19 Abs. 5 HBesG-neu.</i></p>
	<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p style="text-align: center;">Sonstige Zuwendungen</p> <p>Neben Besoldung und Aufwandsentschädigung dürfen die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sonstige Geldzuwendungen ihren Beamtinnen und Beamten nur nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Regelungen gewähren. Sonstige Geldzuwendungen sind Geld- und geldwerte Leistungen, die die Beamtinnen und Beamten unmittelbar oder</p>	<p>Zu § 20 HBesG (Sonstige Zuwendungen)</p> <p>Die Vorschrift entspricht § 6 HBesG-alt.</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
	mittelbar von ihrem Dienstherrn erhalten.	
<p style="text-align: center;">2. Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Grundgehalt, Leistungsbezüge an Hochschulen</p> <p style="text-align: center;">1. Unterabschnitt</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Grundsätze</p>	<p style="text-align: center;">ZWEITER TEIL</p> <p style="text-align: center;">Grundgehalt, Leistungsbezüge an Hochschulen</p> <p style="text-align: center;">Erster Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Grundsätze</p>	
<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung</p> <p>Die Funktionen der Beamten, Richter und Soldaten sind nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Die Ämter sind nach ihrer Wertigkeit unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherrn den Besoldungsgruppen zuzuordnen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p style="text-align: center;">Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung</p> <p>Die Funktionen der Beamtinnen und Beamten sind nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Die Ämter sind nach ihrer Wertigkeit unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherrn den Besoldungsgruppen zuzuordnen. Eine Funktion kann bis zu drei Ämtern einer Laufbahngruppe, bei den obersten Dienstbehörden allen Ämtern einer Laufbahngruppe zugeordnet werden.</p>	<p>Zu § 21 HBesG (Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung)</p> <p>Satz 1 und 2 entsprechen § 18 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung. Zu beachten ist, dass Maßstab für die Wertigkeit nunmehr die gemeinsamen Belange der Dienstherrn innerhalb des Landes Hessen sind.</p> <p>Satz 3 berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung. Danach ist eine Zuordnung von Funktionen zu mehreren Ämtern zulässig, wenn hierfür ein sachlicher Grund vorliegt. Beamtinnen und Beamten kann damit auch künftig bei Fortdauer der Verwendung in derselben Funktion ein Beförderungsamts übertragen werden, wenn Eignung, Befähigung und fachliche Leistung dies zulassen. Ein Anspruch auf Beförderung in das jeweils höherwertige Amt ist mit der Dienstpostenbündelung nicht verbunden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Bestimmung des Grundgehaltes nach dem Amt</p>	<p style="text-align: center;">§ 22</p> <p style="text-align: center;">Bestimmung des Grundgehalts nach dem Amt</p>	<p>Zu § 22 HBesG (Bestimmung des Grundgehalts</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>(1) Das Grundgehalt des Beamten, Richters oder Soldaten bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe des ihm verliehenen Amtes. Ist ein Amt noch nicht in einer Besoldungsordnung enthalten oder ist es mehreren Besoldungsgruppen zugeordnet, bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe, die in der Einweisungsverfügung bestimmt ist; die Einweisung bedarf bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in den Fällen, in denen das Amt in einer Besoldungsordnung noch nicht enthalten ist, der Zustimmung der obersten Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium. Ist dem Beamten oder Richter noch kein Amt verliehen worden, so bestimmt sich das Grundgehalt des Beamten nach der Besoldungsgruppe seines Eingangsamtes, das Grundgehalt des Richters und des Staatsanwalts nach der Besoldungsgruppe R 1; soweit die Einstellung in einem anderen als dem Eingangsamt erfolgt ist, bestimmt sich das Grundgehalt nach der entsprechenden Besoldungsgruppe.</p> <p>(2) Ist einem Amt gesetzlich eine Funktion zugeordnet oder richtet sich die Zuordnung eines Amtes zu einer Besoldungsgruppe einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach einem ge-</p>	<p>(1) Das Grundgehalt der Beamtin, des Beamten, der Richter oder des Richters bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe des verliehenen Amtes. Ist ein Amt noch nicht in einer Besoldungsordnung enthalten oder ist es mehreren Besoldungsgruppen zugeordnet, bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe, die in der Einweisungsverfügung bestimmt ist. Die Einweisung erfolgt in den Fällen, in denen das Amt in einer Besoldungsordnung noch nicht enthalten ist, im Einvernehmen mit dem für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministerium; desgleichen bedarf bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Einweisung der Zustimmung der obersten Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministerium. Ist der Beamtin, dem Beamten, der Richter oder dem Richter noch kein Amt verliehen worden, so bestimmt sich das Grundgehalt der Beamtin oder des Beamten nach der Besoldungsgruppe des Eingangsamtes, das Grundgehalt der Richter, des Richters, der Staatsanwältin oder des Staatsanwaltes nach der Besoldungsgruppe R 1. Soweit die Einstellung in einem anderen als dem Eingangsamt erfolgt ist, bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe des anderen Amtes.</p> <p>(2) Ist einem Amt gesetzlich eine Funktion zugeordnet oder richtet sich die Zuordnung eines Amtes zu einer Besoldungsgruppe einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach einem ge-</p>	<p>nach dem Amt)</p> <p>Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 19 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung. Der Anspruch auf Grundgehalt ergibt sich unverändert aus dem Amt, das durch Ernennung oder in sonstiger Weise übertragen wurde.</p> <p>Neu eingefügt wird mit Abs. 1 Satz 3 das Gebot, bei einer insoweit notwendigen Änderung der Besoldungsordnung das Einvernehmen des zuständigen Ministeriums einzuholen.</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
setzlich festgelegten Bewertungsmaßstab, insbesondere nach der Zahl der Planstellen, nach der Einwohnerzahl einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder nach der Schülerzahl einer Schule, so gibt die Erfüllung dieser Voraussetzungen allein keinen Anspruch auf die Besoldung aus diesem Amt.	setzlich festgelegten Bewertungsmaßstab, insbesondere nach der Zahl der Planstellen, nach der Einwohnerzahl einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder nach der Schülerzahl einer Schule, so gibt die Erfüllung dieser Voraussetzungen allein keinen Anspruch auf die Besoldung aus diesem Amt.	
§ 19a (weggefallen)		
2. Unterabschnitt Vorschriften für Beamte und Soldaten	Zweiter Abschnitt Vorschriften für Beamtinnen und Beamte	
<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p style="text-align: center;">Besoldungsordnungen A und B</p> <p>(1) Die Ämter der Beamten und Soldaten und ihre Besoldungsgruppen werden in Bundesbesoldungsordnungen oder in Landesbesoldungsordnungen geregelt. Die §§ 21 und 22 bleiben unberührt.</p> <p>(2) Die Bundesbesoldungsordnung A - aufsteigende Gehälter - und die Bundesbesoldungsordnung B - feste Gehälter - sind Anlage I. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen sind in der Anlage IV ausgewiesen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Funktionen den Ämtern in den Bundesbesoldungsordnungen zuzuordnen.</p> <p>(3) In Landesbesoldungsordnungen dürfen Ämter nur aufgenommen werden, soweit dies in</p>	<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p style="text-align: center;">Besoldungsordnungen A und B</p> <p>(1) Die Ämter der Beamtinnen und Beamten und ihre Besoldungsgruppen werden in den Besoldungsordnungen geregelt. § 24 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die Besoldungsordnung A (aufsteigende Gehälter) und die Besoldungsordnung B (feste Gehälter) sind in Anlage I enthalten. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen sind in Anlage IV ausgewiesen.</p> <p>[...]</p>	<p>Zu § 23 HBesG (Besoldungsordnungen A und B)</p> <p>Die Vorschrift fasst § 20 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung und § 2 HBesG-alt zusammen. Damit sind keine inhaltlichen Änderungen verbunden.</p> <p>Es bleibt somit weiterhin dabei, dass weitere Ämter nicht durch Regelungen im Range unter dem Landesgesetz geschaffen werden können.</p> <p>In der Anlage I zum HBesG-neu werden die in Anlage I zum BBesG und in Anlage I zum HBesG-alt aufgeführten Ämter zusammengefasst. Die Grundgehaltssätze sind weiterhin in einer eigenen Anlage ausgewiesen.</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>diesem Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist oder wenn sie sich von den Ämtern in den Bundesbesoldungsordnungen nach dem Inhalt der zugeordneten Funktionen wesentlich unterscheiden. Die Landesbesoldungsordnungen müssen im Aufbau der Besoldungsgruppen den Bundesbesoldungsordnungen entsprechen. Die Grundgehaltssätze der Anlage IV gelten unmittelbar auch für die Landesbesoldungsordnungen.</p>		<p><i>§ 20 Abs. 3 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ist aufgrund des Übergangs der Gesetzgebungskompetenz entbehrlich.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p style="text-align: center;">Hauptamtliche Wahlbeamte auf Zeit der Gemeinden, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Ämter und Kreise</p> <p>(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Zuordnung der Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Ämter und Kreise zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B der Länder Höchstgrenzen festzulegen. Die Höchstgrenzen sind insbesondere unter Berücksichtigung der Zahl der Einwohner zu bestimmen.</p> <p>(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung</p> <p>1. die Ämter der in Absatz 1 aufgeführten Beam-</p>	<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p style="text-align: center;">Hauptamtliche Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit der Gemeinden, Landkreise, des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain</p> <p>Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden, Landkreise, des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B zuzuordnen. Für diese Beamtinnen und Beamten kann die Einstufung abweichend von § 28 geregelt werden.</p>	<p>Zu § 24 HBesG (Hauptamtliche Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit der Gemeinden, Landkreise, des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain)</p> <p>Die Bestimmung fasst die bisher in § 21 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung enthaltenen Verordnungsermächtigungen für die Bundesregierung und die Landesregierungen zusammen. Die Landesregierung ist nunmehr befugt, die bisherige Ermächtigung der Bundesregierung auszufüllen. Höchstgrenzen für die Zuordnung der Ämter der Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit sind nicht mehr vorgesehen. Im Übrigen bleiben die inhaltlichen Vorgaben zur Ausgestaltung der Ermächtigung unverändert.</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>ten den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B der Länder nach Maßgabe der Rechtsverordnung der Bundesregierung nach Absatz 1 zuzuordnen; dabei können bei den in Absatz 1 genannten Körperschaften einer Größenklasse höchstens zwei Besoldungsgruppen für ein Amt vorgesehen werden,</p> <p>2. für die in Absatz 1 aufgeführten Beamten das Aufsteigen in den Stufen und die Festsetzung des Besoldungsdienstalters abweichend von den §§ 27 und 28 Abs. 2 zu regeln.</p> <p>Die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung kann auf das zuständige Ministerium übertragen werden.</p> <p>(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der regionalen Kommunalverbände und anderer überörtlicher kommunaler Einrichtungen unter Berücksichtigung des begrenzten Aufgabeninhalts im Vergleich zur Einstufung der entsprechenden Ämter der beteiligten Körperschaften im Sinne des Absatzes 1 den Besoldungsordnungen A und B der Länder zuzuordnen. Die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung kann auf das zuständige Ministerium übertragen werden.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 22</p> <p>Vorstandsmitglieder öffentlich-rechtlicher Sparkassen und Leiter kommunaler Versor-</p>	<p style="text-align: center;">[...]</p>	<p><i>§ 22 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung entfällt. In Hessen besteht kein Bedarf für diese Regelung.</i></p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p align="center">gungs- und Verkehrsbetriebe</p> <p>Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Ämter der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder öffentlich-rechtlicher Sparkassen und der Leiter der kommunalen Versorgungs- und Verkehrsbetriebe (Werkleiter) landesrechtlich einzustufen.</p>		
<p align="center">§ 23 Eingangssämer für Beamte</p> <p>(1) Die Eingangssämer für Beamte sind folgenden Besoldungsgruppen zuzuweisen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Laufbahnen des einfachen Dienstes der Besoldungsgruppe A 2, A 3 oder A 4, 2. in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 6, in Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 6 oder A7, 3. in Laufbahnen des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A 9, 4. in Laufbahnen des höheren Dienstes der Besoldungsgruppe A 13. 	<p align="center">§ 25 Eingangssämer für Beamtinnen und Beamte</p> <p>(1) Die Eingangssämer für Beamtinnen und Beamte sind folgenden Besoldungsgruppen zugewiesen:</p> <p>[...]</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes, des feuerwehrtechnischen Dienstes und des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten den Besoldungsgruppen A 6 oder A 7, in den Laufbahnen des mittleren Dienstes im Übrigen den Besoldungsgruppen A 5 oder A 6, 2. in Laufbahnen des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A 9, 3. in Laufbahnen des höheren Dienstes der Besoldungsgruppe A 13. 	<p>Zu § 25 HBesG (Eingangssämer für Beamtinnen und Beamte)</p> <p>Mit Abs.1 wird § 23 Abs. 1 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung im Wesentlichen fortgeführt. Mit dem 2. DRModG wird jedoch der einfache Dienst abgeschafft, die Angehörigen des einfachen Dienstes werden in den mittleren Dienst überführt. Die Eingangssämer für den mittleren Dienst werden den Besoldungsgruppen A 5 bis A 7 zugewiesen. Die Einstufung hiernach richtet sich nach den in § 15 HBG genannten Voraussetzungen.</p> <p>Durch die Neuausrichtung des Laufbahnrechts können der Forstdienst, der feuerwehrtechnische Dienst und der Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten nicht mehr dem technischen Dienst als Sammelbegriff zugeordnet bleiben. Dadurch entstünden den betroffenen Beamtinnen und Beamten erhebliche Nachteile im Hinblick auf die besoldungsrechtlichen Einstufungen. Der bisherige Status Quo soll beibehalten werden. Dies soll ersatzweise klarstellend durch die Änderungen der be-</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>(2) In Laufbahnen des gehobenen Dienstes, in denen für die Befähigung der Abschluss einer Fachhochschule gefordert wird, ist das Eingangsamt für Beamte, die für die Befähigung den Fachhochschulabschluss nachweisen, der Besoldungsgruppe A 10 zuzuweisen.^{*)}</p>	<p>Die Festlegung als Eingangsamt ist bei den Besoldungsgruppen A 5 und A 7 in der Besoldungsordnung A gekennzeichnet.</p> <p>(2) Soweit für die Zulassung zur Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes, des gehobenen Forstdienstes oder des gehobenen technischen Dienstes ein mit einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss gefordert wird, ist das Eingangsamt für Beamtinnen und Beamte mit einem solchen Abschluss der Besoldungsgruppe A 10 zugewiesen. Beamtinnen und Beamten als Ärztinnen und Ärzte in der Landesverwaltung ist das Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 14 zuzuweisen.</p> <p>(3) Das Eingangsamt in Sonderlaufbahnen, bei denen</p>	<p>troffenen Regelungen im Besoldungsrecht geschehen.</p> <p>Satz 2 bestimmt, dass die Ämter in den Laufbahnen des mittleren Dienstes in bestimmten Fällen in der Besoldungsordnung A als Eingangsämter gekennzeichnet sind.</p> <p>Abs. 2 führt § 23 Abs. 2 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung unter Berücksichtigung der Anpassungen des Laufbahnrechts an den Bologna-Prozess fort.</p> <p>Mit Satz 2 wird die Möglichkeit geschaffen, den Ärztinnen und Ärzten in der hessischen Landesverwaltung das Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 14 zuzuweisen. Damit wird den gestiegenen Anforderungen an die Ärztinnen und Ärzte und dem Spannungsverhältnis zur Attraktivität der ärztlichen Verwendung in der öffentlichen Aufgabenteilung Rechnung getragen.</p> <p>Abs. 3 entspricht im Wesentlichen § 24 Abs. 1 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.</p>

^{*)} § 23 Abs. 2 ist nach Artikel 2 Nr. 1 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) nur auf Beamte des gehobenen technischen Dienstes anzuwenden; im Übrigen ist die Geltung ausgesetzt.

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausbildung mit einer gegenüber dem nicht technischen oder technischen Verwaltungsdienst besonders gestalteten Prüfung abgeschlossen wird oder die Ablegung einer zusätzlichen Prüfung vorgeschrieben ist und 2. im Eingangsamt Anforderungen gestellt werden, die bei sachgerechter Bewertung zwingend die Zuweisung des Eingangsamtes zu einer anderen Besoldungsgruppe als nach Abs. 1 erfordern, <p>ist der höheren Besoldungsgruppe, in die gleichwertige Ämter eingereiht sind, zugewiesen, wenn dies in der Besoldungsordnung A gekennzeichnet ist.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p>Eingangsamt für Beamte in besonderen Laufbahnen</p> <p>(1) Das Eingangsamt in Sonderlaufbahnen, bei denen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausbildung mit einer gegenüber dem nichttechnischen oder technischen Verwaltungsdienst besonders gestalteten Prüfung abgeschlossen wird oder die Ablegung einer zusätzlichen Prüfung vorgeschrieben ist und 2. im Eingangsamt Anforderungen gestellt werden, die bei sachgerechter Bewertung zwingend die Zuweisung des Eingangsamtes zu einer anderen Besoldungsgruppe als nach § 23 	[...]	<p><i>§ 24 Abs. 1 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung wird § 25 Abs. 3 HBesG-neu</i></p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>erfordern, kann der höheren Besoldungsgruppe zugewiesen werden, in die gleichwertige Ämter eingereiht sind. Die Festlegung als Eingangsamt ist in den Besoldungsordnungen zu kennzeichnen.</p> <p>(2) Das Eingangsamt in Laufbahnen des einfachen Dienstes kann, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 erfüllt ist, der höheren Besoldungsgruppe zugewiesen werden, in die gleichwertige Ämter eingereiht sind.</p>	<p>[...]</p>	<p>§ 24 Abs. 2 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ist durch den Entfall des einfachen Dienstes entbehrlich.</p>
<p>§ 25</p> <p>Beförderungssämter</p> <p>Beförderungssämter dürfen, soweit bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur eingerichtet werden, wenn sie sich von den Ämtern der niedrigeren Besoldungsgruppe nach der Wertigkeit der zugeordneten Funktionen wesentlich abheben.</p>	<p>§ 26</p> <p>Beförderungssämter</p> <p>Beförderungssämter dürfen, außer in den Fällen des § 21 Satz 3, nur eingerichtet werden, wenn sie sich von den Ämtern der niedrigeren Besoldungsgruppe nach der Wertigkeit der zugeordneten Funktionen wesentlich abheben.</p>	<p>Zu § 26 HBesG (Beförderungssämter)</p> <p>Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 25 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.</p>
<p>§ 26</p> <p>Obergrenzen für Beförderungssämter</p> <p>(1) Die Anteile der Beförderungssämter dürfen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung folgende Obergrenzen nicht überschreiten:</p> <p>im mittleren Dienst</p> <ul style="list-style-type: none"> - in der Besoldungsgruppe A 8 30 v. H., - in der Besoldungsgruppe A 9 8 v.H., 	<p>§ 27</p> <p>Obergrenzen für Beförderungssämter</p> <p>(1) Die Anteile der Beförderungssämter dürfen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung die in Anlage IX genannten Prozentsätze als Obergrenzen nicht überschreiten. Die Prozentsätze beziehen sich auf die Gesamtzahl aller Planstellen bei einem Dienstherrn in der jeweiligen Laufbahngruppe, im höheren Dienst auf die Gesamtzahl der Planstellen in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und B 2.</p>	<p>Zu § 27 HBesG (Obergrenzen für Beförderungssämter)</p> <p>Mit der Neufassung bleibt das Regelungsinstrument der Stellenobergrenzen grundsätzlich erhalten. Abs. 1 schreibt im Wesentlichen das bisherige System der Stellenobergrenzen fort. Gleichzeitig vereint Abs. 1 i.V.m. Anlage IX die bisher in verschiedenen Verordnungen geregelten Ausnahmen von den im § 26 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung geregelten Obergrenzen. Die Zusammenfassung ist übersichtlicher und verrin-</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>im gehobenen Dienst</p> <ul style="list-style-type: none"> - in der Besoldungsgruppe A 11 30 v. H., - in der Besoldungsgruppe A 12 16 v. H., - in der Besoldungsgruppe A 13 6 v. H., <p>im höheren Dienst</p> <ul style="list-style-type: none"> - in den Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 2 nach Einzelbewertung Zusammen 40 v. H., - in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2 zusammen 10 v. H. <p>Die Vomhundertsätze beziehen sich auf die Gesamtzahl aller Planstellen bei einem Dienstherrn in der jeweiligen Laufbahngruppe, im höheren Dienst auf die Gesamtzahl der Planstellen in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und B 2. Die für dauernd beschäftigte Angestellte eines Dienstherrn ausgebrachten gleichwertigen Stellen können mit der Maßgabe in die Berechnungsgrundlage einbezogen werden, dass eine entsprechende Anrechnung auf die jeweiligen Stellen für Beförderungsämter erfolgt.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die obersten Bundes- und Landesbehörden, die Hauptverwaltung des Bundeseisenbahnvermögens, das Direktorium und die Hauptverwaltungen der Deutschen Bundes- 	<p>Die für unbefristet eingestellte Tarifbeschäftigte eines Dienstherrn ausgebrachten gleichwertigen Stellen können mit der Maßgabe in die Berechnungsgrundlage einbezogen werden, dass eine entsprechende Anrechnung auf die jeweiligen Stellen für Beförderungsämter erfolgt.</p> <p>(2) Abweichend von Abs. 1 dürfen die Stellenobergrenzen nach Anlage IX in einzelnen Bereichen bei besonderem Bedarf für die Dauer von bis zu fünf Jahren um jeweils bis zu 25 Prozent überschritten werden. Der besondere Bedarf ist schriftlich gegenüber dem Landespersonalamt zu begründen. Die Direktorin oder der Direktor des Landespersonalamtes entscheidet über die Ausnahme.</p> <p>(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die obersten Landesbehörden, 2. für Lehrerinnen und Lehrer sowie pädagogisches Hilfspersonal an öffentlichen Schulen und Hochschulen, 	<p>gert zudem die Zahl der Rechtsvorschriften.</p> <p>Neu eingeführt wird Abs. 2, der eine Flexibilisierung der Stellenobergrenzen ermöglicht und dem vielfachen Wunsch der Praxis nach Lockerung der starren Grenzen Rechnung trägt. In einzelnen Bereichen kann es aufgrund besonderer Umstände zu einem erhöhten Personalbedarf kommen (Personalgewinnung, ungünstige Personalstruktur, kurzfristig erhöhtes Arbeitsaufkommen). Um in dieser Situation zeitnah geeignetes Personal zu gewinnen, kann es erforderlich sein, Einstellungen bzw. Beförderungen außerhalb der Grundsatzregelung vorzunehmen. Abs. 2 ermöglicht es in besonderen Fällen zeitlich befristet die Stellenobergrenzen um bis zu 25 Prozent zu erhöhen. Das Begründungserfordernis, die Befristung und die Entscheidung durch ein unabhängiges Gremium gewährleisten, dass es nicht zu einer dauerhaften Umgehung der Stellenobergrenzen kommen kann.</p> <p>Abs. 3 entspricht im Wesentlichen § 26 Abs. 2 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>bank,</p> <p>2. für Lehrer und pädagogisches Hilfspersonal an öffentlichen Schulen und Hochschulen,</p> <p>3. für Lehrkräfte an verwaltungsinternen Fachhochschulen,</p> <p>4. für Laufbahnen, in denen auf Grund des § 24 Abs. 1 das Eingangsamt einer höheren Besoldungsgruppe zugewiesen worden ist,</p> <p>5. für Bereiche eines Dienstherrn, in denen durch Haushaltsbestimmung die Besoldungsaufwendungen höchstens auf den Betrag festgelegt sind, der sich bei Anwendung des Absatzes 1 und der Rechtsverordnungen zu Absatz 3 ergeben würde.</p> <p>(3) Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, für ihren Bereich unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherrn durch Rechtsverordnung zur sachgerechten Bewertung der Funktionen für die Zahl der Beförderungsämtner ganz oder teilweise von Absatz 1 abweichende Obergrenzen festzulegen. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.</p> <p>(4) Werden in Verwaltungsbereichen bei einer Verminderung oder Verlagerung von Planstellen infolge von Rationalisierungsmaßnahmen nach</p>	<p>3. für Lehrkräfte an Verwaltungsfachhochschulen,</p> <p>4. für Laufbahnen, in denen aufgrund des § 25 Abs. 3 das Eingangsamt einer höheren Besoldungsgruppe zugewiesen ist,</p> <p>5. für Bereiche eines Dienstherrn, in denen durch Haushaltsbestimmung die Besoldungsaufwendungen höchstens auf den Betrag festgelegt sind, der sich bei Anwendung von Abs. 1 ergibt.</p> <p>(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur sachgerechten Bewertung der Funktionen in Gemeinden und Landkreisen sowie für die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, von Abs. 1 abweichende Stellenobergrenzen festzusetzen. Bei besonderem Bedarf dürfen diese Obergrenzen für die Dauer von bis zu fünf Jahren in einzelnen Bereichen um jeweils bis zu 25 Prozent überschritten werden. Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt nicht.</p> <p>[...]</p>	<p>Abs. 4 ermöglicht es weiterhin, für die Gemeinden und Landkreise sowie für die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen auf deren Bedürfnisse angepasste Stellenobergrenzen festzulegen, die von Abs. 1 abweichen können.</p> <p>§ 26 Abs. 4 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ist entbehrlich, da mit Abs. 2 eine eigene Regelung zur befristeten Befreiung der Ein-</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>sachgerechter Bewertung der Beförderungämter die Obergrenzen gemäß den vorstehenden Absätzen und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen überschritten, kann aus personalwirtschaftlichen Gründen die Umwandlung der die Obergrenzen überschreitenden Planstellen für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren ausgesetzt und danach auf jede dritte freiwerdende Planstelle beschränkt werden. Dies gilt entsprechend für die Umwandlung von Planstellen, wenn die Obergrenzen nach einer Fußnote zur Bundesbesoldungsordnung A oder zu einer Landesbesoldungsordnung A aus gleichen Gründen überschritten werden.</p>		<p><i>haltung der Obergrenzen geschaffen worden ist.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 27</p> <p style="text-align: center;">Bemessung des Grundgehalts</p> <p>(1) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnungen nichts anderes vorsehen, nach Stufen bemessen. Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter und der Leistung. Es wird mindestens das Anfangsgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe gezahlt.</p> <p>(2) Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 28</p> <p style="text-align: center;">Bemessung des Grundgehalts</p> <p>(1) Das Grundgehalt in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A wird nach Stufen bemessen. Der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe erfolgt nach der dienstlichen Erfahrung (Erfahrungszeiten).</p> <p>(2) Mit der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge wird ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht nach § 29 Abs. 1 Erfahrungszeiten anerkannt werden. Die Stufe</p>	<p>Zu § 28 HBesG (Bemessung des Grundgehalts)</p> <p>Wie bisher steigt das Grundgehalt in Stufen bis zum Erreichen der Endstufe an; maßgeblich ist jedoch nicht mehr das sog. Besoldungsdienstalter, das überwiegend auf dem individuellen Lebensalter basiert.</p> <p>Der Aufstieg in den Stufen beginnt grundsätzlich mit der erstmaligen Ernennung bei einem hessischen Dienstherrn mit Anspruch auf Dienstbezüge. Daran anknüpfend richtet sich der weitere Aufstieg nach Erfahrungszeiten (Abs. 1).</p> <p>Nach Abs. 2 wird das Grundgehalt – auch bei Beamtinnen und Beamten, die zu einem hessischen Dienstherrn versetzt werden – stets aus der Stufe 1 gewährt, soweit keine Zeiten vorliegen, die nach §</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>(3) Bei dauerhaft herausragenden Leistungen kann für Beamte und Soldaten der Besoldungsordnung A die nächsthöhere Stufe als Grundgehalt</p>	<p>wird mit Wirkung des Ersten des Monats festgesetzt, in dem die Ernennung wirksam wird. Die Stufenfestsetzung ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend bei Versetzung, Übernahme, Übertritt aus dem Bereich eines nicht unter § 1 fallenden Dienstherrn oder einer anderen statusrechtlichen Änderung, die erstmals mit einer Bemessung des Grundgehalts nach dieser Vorschrift verbunden ist.</p> <p>(3) Das Grundgehalt steigt nach Erfahrungszeiten von zwei Jahren in der Stufe 1, von jeweils drei Jahren in den Stufen 2 bis 4 und von jeweils vier Jahren in den Stufen 5 bis 7. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg um diese Zeiten, soweit in § 29 Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist. Die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden.</p> <p>(4) Bei dauerhaft herausragenden Leistungen, die aufgrund einer Leistungseinschätzung festgestellt werden, kann einer Beamtin oder einem Beamten der Besoldungsordnung A für</p>	<p>29 Abs. 1 HBesG-neu als Erfahrungszeiten anerkannt werden können. Anerkannte „Vordienst“-Zeiten führen zur Festsetzung einer höheren Stufe. Ab diesem Zeitpunkt vollzieht sich das weitere Aufsteigen in den Stufen des Grundgehalts. Bei Beförderungen wird die in der niedrigeren Besoldungsgruppe erreichte Stufe in der höheren Besoldungsgruppe fortgeführt; die in dieser Stufe verbrachten Zeiten werden auf den weiteren Stufenanstieg angerechnet.</p> <p>Abs. 3 bestimmt die Aufstiegsintervalle und bildet den zu Beginn der beruflichen Tätigkeit in der Regel schnelleren Erfahrungszuwachs ab. Fehlt es an der erforderlichen Dienstleistung, werden bestimmte Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge grundsätzlich nicht auf die Erfahrungslaufzeiten angerechnet. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge – ausgenommen sind die in § 29 Abs. 2 HBesG-neu benannten Zeiträume – verzögern deshalb den Aufstieg in die nächsthöhere Stufe grundsätzlich um diese Zeit.</p> <p>Die Festlegung von Erfahrungszeiten berücksichtigt die EU-Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf.</p> <p>Abs. 4 entspricht weitgehend der bisherigen Regelung der vorzeitigen Vergabe der Leistungsstufe in § 27 Abs. 3 Satz 1 BBesG in der am 31. August</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>vorweg festgesetzt werden (Leistungsstufe). Die Zahl der in einem Kalenderjahr bei einem Dienstherrn vergebenen Leistungsstufen darf 15 vom Hundert der Zahl der bei dem Dienstherrn vorhandenen Beamten und Soldaten der Besoldungsordnung A, die das Endgrundgehalt noch nicht erreicht haben, nicht übersteigen. Wird festgestellt, dass die Leistung des Beamten oder Soldaten nicht den mit dem Amt verbundenen durchschnittlichen Anforderungen entspricht, verbleibt er in seiner bisherigen Stufe, bis seine Leistung ein Aufsteigen in die nächsthöhere Stufe rechtfertigt. Eine darüber liegende Stufe, in der er sich ohne die Hemmung des Aufstiegs inzwischen befinden würde, darf frühestens nach Ablauf eines Jahres als Grundgehalt festgesetzt werden, wenn in diesem Zeitraum anforderungsgerechte Leistungen erbracht worden sind. Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich zur Gewährung von Leistungsstufen und zur Hemmung des Aufstiegs in den Stufen nähere Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen. In der Rechtsverordnung kann zugelassen werden, dass bei Dienstherrn mit weniger als sieben Beamten im Sinne des Satzes 2 in jedem Kalenderjahr einem Beamten die Leistungsstufe gewährt wird. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.</p> <p>(4) Absatz 3 gilt nicht für Beamte im Beamtenverhältnis auf Probe nach § 12a des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Entscheidung über die</p>	<p>den Zeitraum bis zum Erreichen der nächsten Stufe das Grundgehalt der nächsthöheren Stufe gezahlt werden (Leistungsstufe). Die Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln.</p> <p>(5) Die Entscheidung nach Abs. 4 trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Sie ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>2006 geltenden Fassung. Die Landesregierung wird wie bisher ermächtigt, ergänzende Regelungen in einer Rechtsverordnung zu treffen.</p> <p>Abs. 5 entspricht § 27 Abs. 4 Satz 2 und 3 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>Gewährung einer Leistungsstufe oder über die Hemmung des Aufstiegs trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Entscheidung ist dem Beamten oder Soldaten schriftlich mitzuteilen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>(5) Der Beamte oder Soldat verbleibt in seiner bisherigen Stufe, solange er vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren nicht zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag des Beamten oder Soldaten oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so regelt sich das Aufsteigen im Zeitraum seiner vorläufigen Dienstenthebung nach Absatz 2.</p>	<p>(6) In der Probezeit nach § 10 des Beamtenstatusgesetzes erfolgt das Aufsteigen in den Stufen entsprechend den in Abs. 3 genannten Zeiträumen. Die Abs. 4 und 5 gelten nicht für Beamtinnen und Beamte auf Zeit sowie für Beamtinnen und Beamte im Beamtenverhältnis auf Probe in Ämtern mit leitenden Funktionen nach § 4 des Hessischen Beamtengesetzes.</p> <p>(7) Für die Dauer ihrer vorläufigen Dienstenthebung verbleiben Beamtinnen und Beamte in der bisherigen Stufe. Führt das Disziplinarverfahren nicht zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag der Beamtin oder des Beamten oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, regelt sich das Aufsteigen im Zeitraum ihrer vorläufigen Dienstenthebung nach Abs. 3.</p>	<p>Nach Abs. 6 sind die Bestimmungen über die vorzeitige Gewährung einer Leistungsstufe nicht auf Beamtinnen und Beamte in der Probezeit nach § 10 BeamStG oder im Beamtenverhältnis auf Probe in Ämtern mit leitenden Funktionen nach § 4 HBG anwendbar. Diese unterliegen gesonderten Leistungsbewertungen. Sofern sie sich in der Probezeit nicht bewährt haben, sieht das HBG ihre Entlassung (aus dem Beamtenverhältnis auf Probe) vor. Ihr Aufstieg in den Stufen richtet sich allein nach den in Abs. 3 genannten Erfahrungszeiten. Ebenfalls ausgenommen sind Beamtinnen und Beamte auf Zeit.</p> <p>Abs. 7 entspricht der Regelung des § 27 Abs. 5 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung für den Fall eines Disziplinarverfahrens.</p>
§ 28	§ 29	

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p style="text-align: center;">Besoldungsdienstalter</p> <p>(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem der Beamte oder Soldat das 21. Lebensjahr vollendet hat.</p> <p>(2) Der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 1 wird um Zeiten nach Vollendung des 31. Lebensjahres, in denen kein Anspruch auf Besoldung bestand, hinausgeschoben, und zwar um ein Viertel der Zeit bis zum vollendeten 35. Lebensjahr und um die Hälfte der weiteren Zeit. Bei Beamten und Soldaten in Laufbahnen mit einem Eingangsamte der Besoldungsgruppe A 13 oder A 14 tritt an die Stelle des 31. das 35. Lebensjahr. Die Zeiten werden auf volle Monate abgerundet. Der Besoldung im Sinne des Satzes 1 stehen Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29), im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden sowie im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet und an dem die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist, gleich.</p>	<p style="text-align: center;">Berücksichtigungsfähige Zeiten</p> <p>(1) Bei der ersten Stufenfestsetzung werden als Erfahrungszeiten nach § 28 Abs. 2 Satz 1 anerkannt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zeiten einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach § 30 Abs. 1 oder im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden, 2. Zeiten der Mitgliedschaft in der Bundesregierung oder einer Landesregierung, im Hessischen Landtag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland, des Bundes oder der Europäischen Union, sofern für die Zeit der Zugehörigkeit zu den Parlamenten keine Anwartschaft oder kein Anspruch auf Altersentschädigung erworben und keine Versorgungsabfindung gewährt wird, 3. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055), geändert durch Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678), wegen wehrdienst- oder zivildienstbedingter Verzögerung des Beginns eines Dienstverhältnisses auszugleichen sind, und 4. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Re- 	<p>Zu § 29 HBesG (Berücksichtigungsfähige Zeiten)</p> <p>Die Vorschrift löst das „Besoldungsdienstalter“ ab. Künftig sind weder Lebensalter noch der bloße Bezug von Besoldung bzw. ihr gleichstehenden Vergütungen anzurechnen. Der Akzent liegt bei der Anerkennung von Vorzeiten auf deren Qualität und Funktion und ihrem Bezug zur künftigen Tätigkeit als Beamtin oder Beamter im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Folgerichtig können nunmehr nicht nur hauptberufliche Zeiten innerhalb, sondern auch außerhalb des öffentlichen Dienstes berücksichtigt werden. Die bestehenden – unverändert – übernommenen Ausnahmetatbestände, die nicht zu Ausschlüssen von Erfahrungszeiten führen, werden um nachteilgeschützte Zeiten einer Mitgliedschaft in Parlamenten, nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz und dem Eignungsübungsgesetz erweitert.</p> <p>Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Beamtinnen und Beamte findet keine Neuberechnung statt. Sie werden entsprechend ihrer jetzigen Stufe überführt.</p> <p>Hauptberufliche Tätigkeiten, die Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, wie insbesondere die Anwärter- oder Vorbereitungszeit, sind von der Anerkennung als Erfahrungszeit ausgeschlossen. Damit wird die Gleichbehandlung von Regel- und Fachrichtungslaufbahnbewerbenden und -bewerbern bei der Einstellung sichergestellt.</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
	<p>habilitierungsgesetz in der Fassung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn entspricht, nicht ausgeübt werden konnte.</p> <p>Weitere Zeiten hauptberuflicher Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, können ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit diese für die Verwendung förderlich sind. Förderlich nach Satz 2 sind insbesondere Tätigkeiten, die zu den Anforderungsprofilen des künftigen Dienstpostens in sachlichem Zusammenhang stehen oder durch die Kenntnisse oder Fertigkeiten erworben wurden, die für die Wahrnehmung der künftigen Dienstaufgabe von konkretem Interesse oder Nutzen sind. Mit Zustimmung des für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministeriums kann von Satz 1 und 2 abgewichen werden, wenn für die Zulassung zu einer Laufbahn besondere Voraussetzungen gelten. Zeiten nach Satz 1 und 2 werden durch Unterbrechungszeiten nach Abs. 2 nicht vermindert. Zusätzliche Qualifikationen, die nicht im Rahmen von Zeiten hauptberuflicher Tätigkeit erworben wurden, können in besonderen Einzelfällen, insbesondere zur Deckung des Personalbedarfs, mit bis zu drei Jahren als Erfahrungszeiten im Sinne des § 28 Abs. 3 anerkannt werden. Die Entscheidungen nach Satz 2</p>	<p>Nach Abs. 1 Satz 2 und 6 können im Wege des Ermessens weitere hauptberufliche Tätigkeiten ganz oder teilweise als Erfahrungszeiten anerkannt werden, wenn die oberste Dienstbehörde des jeweiligen Ressorts oder die von ihr bestimmte Stelle feststellt, dass diese Zeiten für die Verwendung förderlich sind.</p> <p>Abs. 1 Satz 4 stellt sicher, dass in Fällen, in denen für die Zulassung zu einer Laufbahn besondere Voraussetzungen gelten, von Satz 1 und 2 mit Zustimmung des für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministeriums abgewichen werden kann, um damit eine Schlechterstellung im Verhältnis zu vergleichbaren Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerbern vermeiden zu können.</p> <p>Kinderbetreuungs-, Pflege- und anerkannte Beurlaubungszeiten sowie Zeiten einer Eignungsprüfung gelten selbst nicht als gleichwertige oder förderliche Zeiten i.S. von Abs. 1 Satz 1 und 2; sie vermindern jedoch nicht die Erfahrungszeiten (Abs. 1 Satz 5).</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>(3) Absatz 2 gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind, 2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen, 3. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich anerkannt hat, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient und 4. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§29) entspricht, nicht ausgeübt werden konnte. 	<p>und 6 trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Zeiten nach Satz 1 und 2 werden auf volle Monate aufgerundet.</p> <p>(2) Abweichend von § 28 Abs. 3 Satz 2 wird der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zeiten nach Abs. 1 Nr. 2 und 3, 2. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind, 3. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Geschwister oder Kinder) bis zu drei Jahren für jede nahe Angehörige oder jeden nahen Angehörigen, 4. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle vor Beginn der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, 5. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 53-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt 	<p>Nach Satz 6 können in besonderen Einzelfällen weitere Qualifikationen, die nicht durch eine hauptberufliche Tätigkeit erlangt wurden, in bestimmtem Umfang bei der Festsetzung der Stufe berücksichtigt werden.</p> <p>Abs. 2 führt § 28 Abs. 3 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung mit redaktionellen Anpassungen fort und benennt abschließend diejenigen Zeiten ohne Dienstbezüge, die abweichend von § 28 Abs. 3 Satz 3 HBesG-neu nicht zu einer Verzögerung des Aufstiegs in den Erfahrungsstufen führen.</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>(4) Die Berechnung und die Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind dem Beamten oder Soldaten schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160).</p> <p>(3) Zeiten, die nach § 28 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung berücksichtigt wurden, werden auf die Zeiten nach Abs. 2 Nr. 2 oder 3 angerechnet.</p> <p>[...]</p>	<p>Abs. 3 sieht eine Anrechnungsregelung für bereits nach § 28 Abs. 3 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung bei der Ermittlung des Besoldungsdienstalters berücksichtigte Kinderbetreuungs- oder Pflegezeiten vor. Damit wird sichergestellt, dass diese Zeiten nicht doppelt in die Anrechnung einbezogen werden.</p> <p><i>§ 28 Abs. 4 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ergibt sich nun aus § 28 Abs. 2 Satz 3 HBesG-neu.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 29</p> <p>Öffentlich-rechtliche Dienstherrn</p> <p>(1) Öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Sinne dieses Gesetzes sind das Reich, der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.</p> <p>(2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn stehen gleich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union die ausgeübte gleichartige Tätigkeit im öffentlichen Dienst einer Einrichtung der Europäischen Union oder im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und 	<p style="text-align: center;">§ 30</p> <p>Öffentlich-rechtliche Dienstherrn</p> <p>(1) Öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Sinne dieses Gesetzes sind der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.</p> <p>(2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn stehen gleich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union die ausgeübte gleichartige Tätigkeit im öffentlichen Dienst einer Einrichtung der Europäischen Union oder im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und 	<p>Zu § 30 HBesG (Öffentlich-rechtliche Dienstherrn)</p> <p>Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen § 29 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung. Wer Vertriebene sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler i.S.d. Abs. 2 Nr. 2 sind, ergibt sich aus dem Bundesvertriebengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2426).</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
2. die von volksdeutschen Vertriebenen und Spätaussiedlern ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ihres Herkunftslandes.	2. die von Vertriebenen sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ihres Herkunftslandes.	
<p style="text-align: center;">§ 30</p> <p style="text-align: center;">Nicht zu berücksichtigende Dienstzeiten</p> <p>(1) Für die Gleichstellung von Bezügen nach § 28 Abs. 2 Satz 4 sind Zeiten einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit nicht zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Zeiten, die vor einer solchen Tätigkeit zurückgelegt worden sind. Satz 1 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.</p> <p>(2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit, die auf Grund einer besonderen persönlichen Nähe zum System der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik übertragen war. Das Vorliegen dieser Voraussetzung wird insbesondere widerlegbar vermutet, wenn der Beamte oder Soldat</p> <p>1. vor oder bei Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend oder einer vergleichbaren sys-</p>	<p style="text-align: center;">§ 31</p> <p style="text-align: center;">Nicht zu berücksichtigende Dienstzeiten</p> <p>(1) § 29 Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für Zeiten einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit. Dies gilt auch für Zeiten, die vor einer solchen Tätigkeit zurückgelegt worden sind. Satz 1 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger oder Angehöriger der Grenztruppen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.</p> <p>(2) Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit, die aufgrund einer besonderen persönlichen Nähe zum System der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik übertragen war. Das Vorliegen dieser Voraussetzung wird insbesondere widerlegbar vermutet, wenn die Beamtin oder der Beamte</p> <p>1. vor oder bei Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend oder einer vergleichbaren sys-</p>	<p>Zu § 31 HBesG (Nicht zu berücksichtigende Dienstzeiten)</p> <p>Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 30 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>temunterstützenden Partei oder Organisation innehatte oder</p> <p>2. als mittlere oder obere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft beim Rat eines Bezirkes, als Vorsitzender des Rates eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt oder in einer vergleichbaren Funktion tätig war oder</p> <p>3. hauptamtlich Lehrender an den Bildungseinrichtungen der staatstragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation war oder</p> <p>4. Absolvent der Akademie für Staat und Recht oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung war.</p>	<p>temunterstützenden Partei oder Organisation innehatte,</p> <p>2. als mittlere oder obere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft beim Rat eines Bezirkes, als Vorsitzende oder Vorsitzender des Rates eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt oder in einer vergleichbaren Funktion tätig war,</p> <p>3. hauptamtlich Lehrende oder hauptamtlich Lehrender an den Bildungseinrichtungen der staatstragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation war oder</p> <p>4. Absolventin oder Absolvent der Akademie für Staat und Recht oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung war.</p>	
<p>§ 31 (weggefallen)</p>		
<p>3. Unterabschnitt Vorschriften für Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen</p>	<p>Dritter Abschnitt Vorschriften für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen</p>	<p><i>Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Urteil vom 14. Februar 2012 (2 BvL 4/10) die Regelungen zur Professorenbesoldung für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt und dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 31. Dezember 2012 Neuregelungen zu treffen. Dieser Verpflichtung ist der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Besoldung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 647) nachgekommen. Die Regelungen dieses Gesetzes wurden inhaltlich mit den §§ 32 bis 39 in das HBesG-neu</i></p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
		<i>überführt.</i>
<p style="text-align: center;">§ 32</p> <p style="text-align: center;">Bundesbesoldungsordnung W</p> <p>Die Ämter der Professoren und ihre Besoldungsgruppen sind in der Bundesbesoldungsordnung W (Anlage II) geregelt. Die Grundgehaltssätze sind in der Anlage IV ausgewiesen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professoren sind, soweit ihre Ämter nicht Besoldungsgruppen der Bundes- oder Landesbesoldungsordnungen A und B zugewiesen sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 32</p> <p style="text-align: center;">Besoldungsordnung W</p> <p>Die Ämter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind in der Besoldungsordnung W (Anlage II) geregelt. Die Grundgehaltssätze sind in der Anlage IV ausgewiesen. Satz 1 und 2 gelten auch für hauptamtliche Leiterinnen und Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sind. Die in den Besoldungsordnungen A und B geregelten Einstufungen der Leitungsfunktionen an den Verwaltungsfachhochschulen bleiben von Satz 3 unberührt.</p>	<p>Zu § 32 HBesG (Besoldungsordnung W)</p> <p>Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 2 des Hessischen Professorenbesoldungsgesetzes (HPBesG).</p>
	<p style="text-align: center;">§ 33</p> <p style="text-align: center;">Bemessung des Grundgehalts</p> <p>(1) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnung W nicht feste Gehälter vorsieht, nach Stufen bemessen. Der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe erfolgt nach bestimmten Zeiten beruflicher Erfahrung (professorale Erfahrungszeiten).</p> <p>(2) Mit der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge setzt die Hochschule ein Grundgehalt der Stufe 1 fest, soweit nicht nach § 34 Abs. 1 professorale Erfahrungszeiten anerkannt werden. Die Stufe wird mit Wirkung zum Ersten des Monats festgesetzt, in dem die</p>	<p>Zu § 33 HBesG (Bemessung des Grundgehalts)</p> <p>Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 3 HPBesG.</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
	<p>Ernennung wirksam wird. Die Stufenfestsetzung ist der Professorin oder dem Professor schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(3) Das Grundgehalt steigt bis zur Endstufe im Abstand von fünf Jahren. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg um diese Zeiten, soweit in § 34 Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist. Die Zeiten nach Satz 2 sind auf volle Monate abzurunden.</p> <p>(4) Wird aufgrund einer Leistungsbewertung festgestellt, dass die Leistung einer Professorin oder eines Professors nicht den mit dem Amt verbundenen Anforderungen entspricht, verbleibt sie oder er jeweils in der bisherigen Stufe (Aufstiegshemmung). Wird in der Folgezeit festgestellt, dass die Leistung wieder den mit dem Amt verbundenen Anforderungen entspricht, endet die Aufstiegshemmung.</p> <p>(5) Die Entscheidung nach Abs. 4 trifft die Hochschule. Sie ist der Professorin oder dem Professor schriftlich mitzuteilen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>(6) Eine Professorin oder ein Professor verbleibt in der bisherigen Stufe, sofern sie oder er vorläufig dem Dienst enthoben ist. Führt das Disziplinarverfahren nicht zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag der Professorin oder des Professors oder infolge strafge-</p>	

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
	richtlicher Verurteilung, regelt sich das Aufsteigen im Zeitraum der vorläufigen Dienstenthebung nach Abs. 3 Satz 1.	
	<p style="text-align: center;">§ 34</p> <p style="text-align: center;">Berücksichtigungsfähige Zeiten</p> <p>(1) Bei der ersten Stufenfestsetzung werden als Erfahrungszeiten nach § 33 Abs. 1 Satz 2 anerkannt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zeiten einer hauptberuflichen professoralen Tätigkeit an einer Hochschule, die nicht Zeiten der beruflichen Qualifizierung sind, 2. Zeiten einer hauptamtlichen Wahrnehmung von Funktionen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung. <p>Zeiten nach Satz 1 werden durch Unterbrechungszeiten nach Abs. 2 nicht vermindert. Die Zeiten nach Satz 1 werden auf volle Monate aufgerundet.</p> <p>(2) Abweichend von § 33 Abs. 3 Satz 2 wird der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind, 2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von 	<p>Zu § 34 HBesG (Berücksichtigungsfähige Zeiten)</p> <p>Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 4 HPBesG.</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
	<p>nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Geschwister oder Kinder) bis zu drei Jahren für jede nahe Angehörige oder jeden nahen Angehörigen,</p> <p>3. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle vor Beginn der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,</p> <p>4. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz.</p>	
<p>§ 33</p> <p>Leistungsbezüge</p> <p>(1) In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 werden nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt variable Leistungsbezüge vergeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen, 2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung sowie 	<p>§ 35</p> <p>Leistungsbezüge</p> <p>(1) In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 werden nach Maßgabe des Satz 2 bis 5 und der Abs. 2 bis 4 zusätzlich zum Grundgehalt variable Leistungsbezüge vergeben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge), 2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nach- 	<p>Zu § 35 HBesG (Leistungsbezüge)</p> <p>Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 5 HPBesG.</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung.</p> <p>Leistungsbezüge nach Satz 1 Nr. 1 und 2 können befristet oder unbefristet sowie als Einmalzahlung vergeben werden. Leistungsbezüge nach Satz 1 Nr. 3 werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion oder Aufgabe gewährt.</p> <p>(2) Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen, wenn dies erforderlich ist, um den Professor aus dem Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen zu gewinnen oder um die Abwanderung des Professors in den Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen abzuwenden. Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 ferner übersteigen, wenn der Professor bereits an seiner bisherigen Hoch-</p>	<p>wuchsförderung (besondere Leistungsbezüge) sowie</p> <p>3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung (Funktionsleistungsbezüge).</p> <p>Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge sowie besondere Leistungsbezüge können befristet oder unbefristet sowie als Einmalzahlung vergeben werden. Ein Wechsel der Besoldungsgruppe innerhalb der Hochschule gilt als Neuberufung. Funktionsleistungsbezüge werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion oder Aufgabe gewährt. Sie können auch für die hauptamtliche Wahrnehmung vergeben werden.</p> <p>(2) Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen, wenn dies erforderlich ist, um die Professorin oder den Professor</p> <p>1. aus dem Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen zu gewinnen oder um die Abwanderung in den Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen abzuwenden,</p> <p>2. für eine Hochschule zu gewinnen oder die Abwanderung an eine andere deut-</p>	

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>schule Leistungsbezüge erhält, die den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen und dies erforderlich ist, um den Professor für eine andere deutsche Hochschule zu gewinnen oder seine Abwanderung an eine andere deutsche Hochschule zu verhindern. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professor sind.</p> <p>(3) Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sind bis zur Höhe von zusammen 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens drei Jahre bezogen worden sind; werden sie befristet gewährt, können sie bei wiederholter Vergabe für ruhegehaltfähig erklärt werden. Für Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 gilt § 15a des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass der Betrag der Leistungsbezüge als Unterschiedsbetrag gilt. Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 können über den Vomhundertsatz nach Satz 1 hinaus für ruhegehaltfähig erklärt werden. Treffen ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 mit solchen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 zusammen, die vor Beginn des Bemessungszeitraumes nach Satz 1 vergeben worden sind, wird nur der bei der Berechnung des Ruhegehalts für den Beamten günstigere Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt.</p>	<p>sche Hochschule zu verhindern, soweit bereits an der bisherigen Hochschule Leistungsbezüge bezogen werden, die den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen.</p> <p>Dies gilt entsprechend für hauptberufliche Leiterinnen und Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sind.</p> <p>(3) Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge sowie besondere Leistungsbezüge sind bis zur Höhe von zusammen 40 Prozent des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind; werden sie befristet gewährt, können sie bei wiederholter Vergabe für ruhegehaltfähig erklärt werden. Sie können über den Prozentsatz nach Satz 1 hinaus nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 38 für ruhegehaltfähig erklärt werden.</p> <p>(4) Funktionsleistungsbezüge sind ruhegehaltfähig in Höhe von 25 Prozent, soweit sie fünf Jahre bezogen worden sind, in Höhe von 50 Prozent, wenn sie mindestens fünf Jahre und zwei Amtszeiten bezogen worden sind. Tritt die Beamtin oder der Beamte wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze während der Amtszeit in den Ruhestand, werden die Funktionsleis-</p>	

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>(4) Das Nähere zur Gewährung der Leistungsbezüge regelt das Landesrecht; insbesondere sind Bestimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über das Vergabeverfahren, die Zuständigkeit für die Vergabe sowie die Voraussetzungen und die Kriterien der Vergabe, 2. zur Ruhegehaltfähigkeit befristet gewährter Leistungsbezüge nach Absatz 3 Satz 1 und zur Überschreitung des Vomhundertsatzes nach Absatz 3 Satz 3 und 3. über die Teilnahme von Leistungsbezügen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen <p>zu treffen. Für den Bereich der Hochschulen des Bundes regeln dies das Bundesministerium der Verteidigung für seinen Bereich sowie das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit den für die jeweiligen Fachbereiche zuständigen obersten Dienstbehörden für die Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.</p>	<p>tungsbezüge in voller Höhe ruhegehaltfähig, soweit sie mindestens fünf Jahre bezogen worden sind. Wird die Beamtin oder der Beamte während der Amtszeit wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, gilt Satz 2 entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 34</p> <p style="text-align: center;">Vergaberahmen</p> <p>(1) Der Gesamtbetrag der Leistungsbezüge (Vergaberahmen) ist in einem Land und beim Bund so zu bemessen, dass die durchschnittlichen Besoldungsausgaben für die in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie C 2 bis C 4 eingestufteten Pro-</p>	<p style="text-align: center;">§ 36</p> <p style="text-align: center;">- unbesetzt -</p>	<p style="text-align: center;"><i>Der Vergaberahmen ist weggefallen.</i></p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>fessoren den durchschnittlichen Besoldungsausgaben für diesen Personenkreis im Jahr 2001 (Besoldungsdurchschnitt) entsprechen. Der jeweils maßgebliche Besoldungsdurchschnitt kann durch Landesrecht sowie beim Bund durch Bundesrecht abweichend von Satz 1 auch auf höherem Niveau festgesetzt werden, höchstens jedoch auf den höchsten Besoldungsdurchschnitt in einem Land oder beim Bund. Der Besoldungsdurchschnitt kann nach Maßgabe des Landesrechts sowie beim Bund jährlich um durchschnittlich 2 vom Hundert, insgesamt höchstens um bis zu 10 vom Hundert überschritten werden, soweit zu diesem Zweck Haushaltsmittel bereitgestellt sind.</p> <p>(2) Der Besoldungsdurchschnitt ist für den Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sowie für den Bereich der Fachhochschulen getrennt zu berechnen. Er nimmt an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen und den Anpassungen des Bemessungssatzes nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung teil; zur Berücksichtigung der nicht an dieser Besoldungserhöhung teilnehmenden Besoldungsbestandteile kann ein pauschaler Abschlag vorgesehen werden. Veränderungen in der Stellenstruktur sind zu berücksichtigen. Veränderungen auf Grund von Regelungen nach § 67 können Berücksichtigung finden.</p> <p>(3) Besoldungsausgaben im Sinne des Absatzes 1 sind die Ausgaben für Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 5, für Dienstbezüge nach § 1</p>		

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>Abs. 2 Nr. 2 in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung sowie für sonstige Bezüge nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 4.</p> <p>Bei der Berechnung des Vergaberahmens sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit deren Ämter nicht nach § 32 Satz 3 in den Besoldungsordnungen A und B geregelt sind, und 2. die Professoren sowie hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen und auf Planstellen für Beamte der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie C 2 bis C 4 geführt werden, <p>und die hierfür aufgewandten Besoldungsausgaben einzubeziehen. Mittel Dritter, die der Hochschule für die Besoldung von Professoren zur Verfügung gestellt werden, sind bei der Berechnung nicht einzubeziehen.</p> <p>(4) Sofern an Hochschulen eine leistungsbezogene Planaufstellung und -bewirtschaftung nach § 6a des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeführt ist, ist sicherzustellen, dass der Besoldungsdurchschnitt eingehalten wird. Im Rahmen der Haushaltsflexibilisierung erwirtschaftete Mittel, die keine Personalausgaben darstellen, beeinflussen den Vergaberahmen nicht.</p> <p>(5) Die Wirkungen der Regelungen der Absätze 1 bis 4 sind unter Berücksichtigung der Ent-</p>		

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
wicklung der Besoldungsausgaben im Hochschulbereich in Bund und Ländern sowie der Umsetzung des Zieles des Gesetzes zur Reform der Professorenbesoldung vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686), eine leistungsorientierte Besoldung an Hochschulen einzuführen, vor Ablauf des 31. Dezember 2007 zu prüfen.		
<p style="text-align: center;">§ 35</p> <p style="text-align: center;">Forschungs- und Lehrzulage</p> <p>(1) Das Landesrecht kann vorsehen, dass an Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungsvorhaben oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage vergeben werden kann. Eine Zulage für die Durchführung von Lehrvorhaben darf nur vergeben werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit des Professors nicht auf seine Regellehrverpflichtung angerechnet wird.</p> <p>(2) Für den Bereich der Hochschulen des Bundes können das Bundesministerium der Verteidigung für seinen Bereich sowie das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit den für die jeweiligen Fachbereiche zuständigen obersten Dienstbehörden für die Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Zahlung einer Zulage für Forschungsvorhaben und Lehrvorhaben nach Absatz 1</p>	<p style="text-align: center;">§ 37</p> <p style="text-align: center;">Forschungs- und Lehrzulage</p> <p>(1) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die Mittel Dritter für Forschungsvorhaben oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden (Forschungs- und Lehrzulage). Forschungs- und Lehrzulagen dürfen zusammen jährlich das Jahresgrundgehalt der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers nur in Ausnahmefällen überschreiten.</p> <p>(2) Eine Zulage für die Durchführung von Lehrvorhaben darf nur vergeben werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers nicht auf die jeweilige Regellehrverpflichtung angerechnet wird.</p>	<p>Zu § 37 HBesG (Forschungs- und Lehrzulage)</p> <p>Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 6 HPBesG.</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
vorsehen.		
<p style="text-align: center;">§ 36 (weggefallen)</p>	<p style="text-align: center;">§ 38</p> <p style="text-align: center;">Verordnungsermächtigungen</p> <p>(1) Die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister durch Rechtsverordnung Näheres zu den §§ 35 und 37 zu bestimmen sowie für den Bereich der Hochschulen nähere Bestimmungen zu der Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in Ämtern der Besoldungsordnung C nach § 70 zu treffen.</p> <p>(2) Die für die Aufsicht über die Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister der Finanzen und der für Justiz zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister durch Rechtsverordnung für den Bereich der Verwaltungsfachhochschulen nähere Regelungen zu § 35 zu treffen.</p>	<p>Zu § 38 HBesG (Verordnungsermächtigung) Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 7 HPBesG.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 39</p> <p style="text-align: center;">Anrechnung des erhöhten Grundgehalts auf die Leistungsbezüge</p>	<p>Zu § 39 HBesG (Anrechnung des erhöhten Grundgehalts auf die Leistungsbezüge)</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
	<p>Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge, über die vor dem 1. Januar 2013 entschieden worden ist, verringern sich um den Betrag der Erhöhung des Grundgehalts am 1. Januar 2013. Sie bleiben mindestens zur Hälfte erhalten.</p>	Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 10 HPBesG.
<p>4. Unterabschnitt Vorschriften für Richter und Staatsanwälte</p>	<p>Vierter Abschnitt Vorschriften für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte</p>	
<p>§ 37</p> <p>Besoldungsordnungen R</p> <p>(1) Die Ämter der Richter und Staatsanwälte, mit Ausnahme der Ämter der Vertreter des öffentlichen Interesses bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, und ihre Besoldungsgruppen sind in der Bundesbesoldungsordnung R (Anlage III) geregelt. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen sind in der Anlage IV ausgewiesen.</p> <p>(2) In Landesbesoldungsordnungen R können geregelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ämter der Richter und Staatsanwälte am Bayerischen Obersten Landesgericht einschließlich des Präsidenten und seines ständigen Vertreters, 2. die Ämter der badischen Amtsnotare. <p>Der Aufbau der Besoldungsgruppen in den Landesbesoldungsordnungen R muss dem der Bundesbesoldungsordnung R entsprechen. Die Grundge-</p>	<p>§ 40</p> <p>Besoldungsordnung R</p> <p>Die Ämter der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und ihre Besoldungsgruppen sind in der Besoldungsordnung R (Anlage III) geregelt. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen sind in Anlage IV ausgewiesen.</p> <p>[...]</p>	<p>Zu § 40 HBesG (Besoldungsordnung R)</p> <p>Die Bestimmung entspricht § 37 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.</p> <p><i>§ 37 Abs. 2 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ist entbehrlich, da die Vorschrift bereits in der Vergangenheit für Hessen keine Bedeutung hatte.</i></p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
haltssätze der Anlage IV gelten auch für diese Landesbesoldungsordnungen.		
<p style="text-align: center;">§ 38</p> <p style="text-align: center;">Bemessung des Grundgehalts</p> <p>(1) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnung nicht feste Gehälter vorsieht, nach Lebensaltersstufen bemessen. Der in der Lebensaltersstufe ausgewiesene Grundgehaltssatz steht vom Ersten des Monats an zu, in dem das maßgebende Lebensjahr vollendet wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 41</p> <p style="text-align: center;">Bemessung des Grundgehalts</p> <p>(1) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnung nicht feste Gehälter vorsieht, nach Stufen bemessen. Das Aufsteigen in den Stufen erfolgt im Abstand von zwei Jahren bis zum Erreichen des Endgrundgehaltes. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg um diese Zeiten; die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden.</p>	<p>Zu § 41 HBesG (Bemessung des Grundgehalts)</p> <p>Die Bestimmung regelt die Bemessung des Grundgehalts der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 der Besoldungsordnung R. Der bisherige Zweijahresrhythmus bleibt unverändert. Die richterliche Unabhängigkeit sowie die besondere verfassungsmäßige Stellung der Justiz werden berücksichtigt.</p> <p>Das bisherige Prinzip einer Einbeziehung auch des Lebensalters wird durch eine enge Anknüpfung an die Berufserfahrung ersetzt. Die Besoldung der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte richtet sich zukünftig nach der steigenden Berufserfahrung. Diese Ausrichtung der Grundgehaltstabelle berücksichtigt die EU-Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, die mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz vom 14. August 2006 in innerstaatliches Recht umgesetzt wurde.</p> <p>In den Besoldungsgruppen R 3 bis R 8 werden die Festgehälter beibehalten.</p> <p>Zu Abs. 1: Die Besoldungsgruppen R 1 und R 2 sehen wie bislang aufsteigende Grundgehälter vor.</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>(2) Wird der Richter oder Staatsanwalt nach Vollendung des 35. Lebensjahres eingestellt, wird für die Berechnung des Grundgehaltes ein Lebensalter zugrunde gelegt, das um die Hälfte der vollen Lebensjahre vermindert ist, die der Richter oder Staatsanwalt seit Vollendung des 35. Lebensjahres bis zu dem bei der Einstellung vollendeten Lebensjahr zurückgelegt hat. Bei einer Einstellung, die sich ohne erhebliche Unterbrechung an eine Tätigkeit im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 des Deutschen Richtergesetzes oder an eine Tätigkeit als Richter oder Staatsanwalt nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder nach dem Einigungsvertrag Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 Buchstabe o und z anschließt, gilt als Tag der Einstellung der Tag, von dem an der Richter oder Staatsanwalt Tätigkeiten der genannten Art ununterbrochen aus-</p>	<p>(2) Mit der ersten Ernennung zur Richterin, zum Richter, zur Staatsanwältin oder zum Staatsanwalt mit Anspruch auf Dienstbezüge im Anwendungsbereich dieses Gesetzes wird ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht nach Abs. 3 Zeiten anerkannt werden. Die Stufe wird mit Wirkung vom Ersten des Monats festgesetzt, in dem die Ernennung wirksam wird; die Stufenfestsetzung ist der Richterin, dem Richter, der Staatsanwältin oder dem Staatsanwalt schriftlich mitzuteilen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend bei Versetzung, Übernahme oder Übertritt aus dem Bereich eines nicht unter § 1 fallenden Dienstherrn oder einer anderen statusrechtlichen Änderung, die erstmals mit einer Bemessung des Grundgehalts nach dieser Vorschrift verbunden ist.</p>	<p>Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger beginnen unabhängig vom Lebensalter in der ersten Stufe ihrer Besoldungsgruppe. Der Stufenaufstieg erfolgt nach Ablauf von jeweils zwei Dienstjahren aufgrund des damit verbundenen Erfahrungszuwachses. Der Stufenanstieg in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 wird aus Gründen der richterlichen Unabhängigkeit nicht an eine Leistung geknüpft. Bei Beförderungen wird die in der niedrigeren Besoldungsgruppe erreichte Stufe in der höheren Besoldungsgruppe fortgeführt; die in dieser Stufe verbrachten Zeiten werden auf den weiteren Stufenanstieg angerechnet.</p> <p>Zu Abs. 2 und 3: Grundsätzlich wird das Grundgehalt der Stufe 1 gewährt. In den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 wird das bisherige Lebensalterprinzip durch eine Anknüpfung an die Berufserfahrung ersetzt. Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger beginnen unabhängig vom Lebensalter in der ersten Stufe ihrer Besoldungsgruppe.</p> <p>Abweichend davon kann aufgrund der Anerkennung von „Vordienst“-Zeiten nach § 29 sowie Zeiten nach § 10 Abs. 2 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes die Festsetzung einer höheren Stufe vorgenommen werden. Die Anrechnung der stufenwirksamen Vordienstzeiten erfolgt damit in dem Umfang, wie sie sich nach den für das Beamtenverhältnis maßgeblichen Bestimmungen errechnet. Daneben wird klargestellt, dass auch die nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 5 des Deutschen Richtergesetzes außerhalb des öffentlichen Dienstes erbrach-</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>geübt hat. Bei der Wiedereinstellung eines Versorgungsempfängers wird der für das frühere Dienstverhältnis maßgebende Tag der Einstellung um die Zeit des Ruhestandes hinausgeschoben.</p> <p>(3) Richter und Staatsanwälte, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten das Anfangsgrundgehalt ihrer Besoldungsgruppe so lange, bis sie das für das Aufsteigen in den Lebensaltersstufen vorgesehene Lebensalter vollendet haben.</p> <p>(4) Das Lebensalter wird, vorbehaltlich des Absatzes 2 Satz 2 und 3, um die Hälfte der Zeit nach Vollendung des 35. Lebensjahres, in der kein Anspruch auf Besoldung bestand, hinausgeschoben. § 28 Abs. 3 und § 30 gelten entsprechend. Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Lebensaltersstufen ruht für die Dauer einer vorläufigen Dienstenthebung. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstver-</p>	<p>(3) Die §§ 29 und 31 sind entsprechend anzuwenden. Für die Verwendung förderlich im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 3 sind Tätigkeiten nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 des Deutschen Richtergesetzes vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515).</p> <p>(4) [...]</p> <p>Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Stufen ruht für die Dauer einer vorläufigen Dienstenthebung. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis durch Entlassung auf Antrag der Richt-</p>	<p>ten Zeiten – wie bisher – als stufenwirksam anerkannt werden.</p> <p>Der Zeitpunkt, von dem an sich das weitere Aufsteigen in den Stufen des Grundgehalts vollzieht, bestimmt sich nach der auf dieser Grundlage vorzunehmenden Stufenfestsetzung. Die Stufenfestsetzung findet unabhängig davon statt, ob es sich um eine erstmalige Ernennung oder eine Versetzung, Übernahme oder einen Übertritt aus dem Anwendungsbereich eines anderen Besoldungsgesetzes handelt.</p> <p>Bestimmte Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge können grundsätzlich nicht auf die Erfahrungslaufzeiten angerechnet werden. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge – ausgenommen sind die in § 29 Abs. 2 benannten Zeiträume – verzögern deshalb den Aufstieg in die nächsthöhere Stufe grundsätzlich um diese Zeit. Die Stufenlaufzeit setzt erst bei Wiederaufnahme des Dienstes nahtlos dort wieder ein, wo sie innerhalb der jeweiligen Stufe aufgehört hat.</p> <p>Zu Abs. 4: Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung hinsichtlich des Ruhens des Stufenaufstiegs im Fall einer vorläufigen Dienstenthebung, Erlöschen des Anspruchs bei Entfernung aus dem Dienst und ähnlichen Beendigungsfällen.</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
hältnis durch Entlassung auf Antrag des Richters oder Staatsanwaltes oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.	rin , des Richters, der Staatsanwältin oder des Staatsanwaltes oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.	
3. Abschnitt Familienzuschlag	DRITTER TEIL Familienzuschlag	
<p style="text-align: center;">§ 39</p> <p style="text-align: center;">Grundlage des Familienzuschlages</p> <p>(1) Der Familienzuschlag wird nach der Anlage V gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Besoldungsgruppe und der Stufe, die den Familienverhältnissen des Beamten, Richters oder Soldaten entspricht. Für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärter) ist die Besoldungsgruppe des Eingangsamtes maßgebend, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 42</p> <p style="text-align: center;">Grundlage des Familienzuschlages</p> <p>Der Familienzuschlag wird nach Anlage V gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Stufe, die den Familienverhältnissen der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters entspricht. Daneben erhalten Angehörige der Besoldungsgruppen A 4 und A 5 die in Anlage V ausgewiesenen Erhöhungsbeträge für Kinder.</p>	<p>Zu § 42 HBesG (Grundlage des Familienzuschlages)</p> <p>Die Bestimmung entspricht § 39 Abs. 1 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung mit der Abweichung, dass für die Höhe der Stufe 1 (= Verheiratetenanteil im Familienzuschlag) nur noch die Familienverhältnisse der Berechtigten maßgeblich sind. Die zusätzliche Unterscheidung nach Besoldungsgruppen wird zugunsten eines einheitlichen Betrages für alle verheirateten Beamtinnen und Beamten aufgegeben; der seither für die unteren Besoldungsgruppen bis einschließlich A 8 festgelegte (niedrigere) Betrag über 112,09 Euro (Stand 1. Oktober 2012) wird auf den für die übrigen Besoldungsgruppen geltenden Betrag von 117,72 Euro (Stand 1. Oktober 2012) angehoben. Für die noch aus dem früheren Ortzuschlagsrecht herrührende, ohnehin nur geringfügige Nivellierung ist kein sachlicher Grund erkennbar.</p> <p>Für Angehörige der Besoldungsgruppen A 4 und A 5 wird weiterhin der seither in der Anlage zum Familienzuschlag aufgeführte Erhöhungsbetrag für</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>(2) Bei ledigen Beamten oder Soldaten, die auf Grund dienstlicher Verpflichtungen in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, wird der in Anlage V ausgebrachte Betrag auf das Grundgehalt angerechnet. Steht ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zu oder würde es ihnen ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen, so erhalten sie zusätzlich den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe des Familienzuschlages, der der Anzahl der Kinder entspricht. § 40 Abs. 5 gilt entsprechend.</p>	<p>[...]</p>	<p>Kinder gewährt. Da in Hessen zeitgleich die Besoldungsgruppe A 3 entfällt, erübrigt sich der früher auf die Besoldungsgruppe A 3 entfallende Erhöhungsbetrag.</p> <p>Anlage V regelt als Familienzuschlagstabelle die Höhe des Familienzuschlags. Sie entspricht in ihrer Systematik der Tabelle des BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.</p> <p><i>§ 39 Abs. 2 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ist für Hessen entbehrlich. Die Regelung in § 109 HBG sieht eine derartige Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft nicht mehr vor.</i></p>
<p>§ 40</p> <p>Stufen des Familienzuschlages</p> <p>(1) Zur Stufe 1 gehören</p> <p>1. verheiratete Beamte, Richter und Soldaten,</p>	<p>§ 43</p> <p>Familienzuschlag</p> <p>(1) Zur Stufe 1 gehören</p> <p>1. verheiratete und in Lebenspartnerschaft lebende Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter,</p>	<p>Zu § 43 HBesG (Familienzuschlag)</p> <p>Die Bestimmungen entsprechen inhaltlich im Wesentlichen den Bestimmungen des § 40 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.</p> <p>Redaktionell eingearbeitet worden ist die durch das</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>2. verwitwete Beamte, Richter und Soldaten,</p> <p>3. geschiedene Beamte, Richter und Soldaten sowie Beamte, Richter und Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,</p> <p>4. andere Beamte, Richter und Soldaten, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die, bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlages, das Sechsfache des Betrages der Stufe 1 übersteigen. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch, wenn der Beamte, Richter oder Soldat es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne</p>	<p>2. verwitwete Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die überlebende Lebenspartner sind,</p> <p>3. geschiedene Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter sowie diejenigen, deren Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe oder der Lebenspartnerschaft zum Unterhalt mindestens in Höhe des ungekürzten Tabellenbetrages des Familienzuschlags der Stufe 1 verpflichtet sind und die Zahlung nachweislich leisten,</p> <p>4. andere Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen; dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die, bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags, das Sechsfache des Betrages der Stufe 1 übersteigen; als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch, wenn die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der</p>	<p>Gesetz zur Anpassung der Rechtsstellung von Lebenspartnerschaften vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114) am 7. April 2010 in Kraft getretene Gleichstellung von Lebenspartnerschaften mit ehelichen Gemeinschaften.</p> <p>Ebenso sind die Neugestaltungen der Tarifverträge des Bundes, der Kommunen sowie der Länder, die weitgehend und mehrheitlich den Bundesangestelltentarifvertrag und Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder abgelöst haben, berücksichtigt worden. Durch den mehrheitlich eingetretenen Wegfall der ehgattenbezogenen Entgeltbestandteile entfallen künftig auch die tarifvertraglichen Konkurrenzen (Abs. 4); hingegen verbleibt es in Abs. 5 hinsichtlich der weiterbestehenden kinderbezogenen Entgeltbestandteile (z.B. Kinderzulage nach den Tarifverträgen für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen) bei den seitherigen Konkurrenzen.</p> <p>Der Begriff „Angestellte im öffentlichen Dienst“ wird durch den Begriff „Tarifbeschäftigte“ ersetzt.</p> <p>In § 43 Abs. 1 Nr. 3 wird zusätzlich die Mindesthöhe der Unterhaltspflicht benannt und die Zahlung der Stufe 1 des Weiteren von der tatsächlichen Erfüllung abhängig gemacht. Die gesetzliche Festlegung zeichnet im Ergebnis die aktuelle Rechtsprechung nach und dient insoweit der Rechtsklarheit.</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>dass dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere nach dieser Vorschrift Anspruchsberechtigte, Angestellte im öffentlichen Dienst oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung einen Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung, wird der Betrag der Stufe 1 des für den Beamten, Richter oder Soldaten maßgebenden Familienzuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.</p> <p>(2) Zur Stufe 2 und den folgenden Stufen gehören die Beamten, Richter und Soldaten der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.</p>	<p>Richter es auf eigene Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne dass dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll; beanspruchen mehrere aufgrund dieser Vorschrift oder einer vergleichbaren Regelung Anspruchsberechtigte einen Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung, wird der Betrag der Stufe 1 nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.</p> <p>(2) Zur Stufe 2 und den folgenden Stufen gehören die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Zur Stufe 2 und den folgenden Stufen gehören auch die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter der Stufe 1, die Kinder ihrer Lebenspartnerin oder ihres Lebenspartners in ihren Haushalt aufgenommen haben, wenn andere Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter der Stufe 1 bei sonst gleichem Sachverhalt zur Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen gehörten. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.</p>	<p>Zusätzlich wird in den Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 klargestellt, dass Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger in eingetragenen Lebenspartnerschaften den Familienzuschlag für die Kinder ihrer eingetragenen Lebenspartnerin oder Lebenspartner in den Fällen erhalten, in denen vergleichbare Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger Familienzuschlag für ihre Stiefkinder erhalten.</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>(3) Ledige und geschiedene Beamte, Richter und Soldaten sowie Beamte, Richter und Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Grundgehalt den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe des Familienzuschlages, der der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht. Absatz 5 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Steht der Ehegatte eines Beamten, Richters oder Soldaten als Beamter, Richter, Soldat oder Angestellter im öffentlichen Dienst oder ist er auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihm ebenfalls der Fa-</p>	<p>(3) Ledige und geschiedene Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, deren Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Grundgehalt den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe des Familienzuschlages, der der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht. Dies gilt auch für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, deren Lebenspartnerschaft aufgehoben worden ist und die Kinder ihrer früheren Lebenspartnerin oder ihres früheren Lebenspartners in ihren Haushalt aufgenommen haben, wenn Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die geschieden sind oder deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, bei sonst gleichem Sachverhalt den Unterschiedsbetrag erhielten. Abs. 5 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Steht die Ehegattin oder der Lebenspartner eines Beamten oder Richters oder der Ehegatte oder die Lebenspartnerin einer Beamtin oder einer Richterin als Beamtin, Beamter, Richterin, Richter, Soldatin oder Soldat im öffentlichen Dienst oder ist diese oder dieser aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamten-</p>	<p>Abs. 4 entspricht hinsichtlich der Konkurrenzregelung im Grundsatz § 40 Abs. 4 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, jedoch ohne Bezugnahme auf tarifvertragliche Regelungen. Denn in den meisten Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes ist kein ehebezogener Teil des Familienzuschlages mehr vorgesehen. Die Feststellung</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>milienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Höchstbetrages der Stufe 1 des Familienzuschlages zu, so erhält der Beamte, Richter oder Soldat den Betrag der Stufe 1 des für ihn maßgebenden Familienzuschlages zur Hälfte; dies gilt auch für die Zeit, für die der Ehegatte Mutterschaftsgeld bezieht. § 6 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.</p> <p>(5) Stünde neben dem Beamten, Richter oder Soldaten einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zu, so wird der auf das Kind entfallende Betrag des Familienzuschlages dem Beamten, Richter oder Soldaten gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre; dem Familienzuschlag</p>	<p>rechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihr oder ihm ebenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen zu, so erhält die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter den Betrag der Stufe 1 zur Hälfte. § 6 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn eine oder einer der Verheirateten oder in Lebenspartnerschaft Lebenden vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreichen.</p> <p>(5) Stünde neben der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung zu, so wird der auf das Kind entfallende Betrag des Familienzuschlages der- oder demjenigen gewährt, wenn und soweit ihr oder ihm das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre. Einer entspre-</p>	<p>der wenigen verbliebenen Fälle, bei der die Anwendung einer Konkurrenzregelung in Betracht käme, wäre mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand verbunden.</p> <p>Satz 2 bestimmt, dass bei teilzeitbeschäftigten Ehegatten und Lebenspartnern die Kürzung unterbleibt, wenn die Arbeitszeit von beiden zusammengekommen 100 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst. Die Änderung dient der Klarstellung des Anspruchs auf Familienzuschlag der Stufe 1 in den Fällen einer Teilzeitbeschäftigung von anspruchsberechtigten Ehegatten oder Lebenspartnern nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 29. September 2005 – 2 C 44.04.</p> <p>§ 43 Abs. 5 entspricht inhaltlich § 40 Abs. 5 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung. Hinsichtlich der kinderbezogenen Konkurrenztatbestände ergeben sich keine Änderungen, da es insbesondere nach den hessischen Tarifvertragsregelungen („Kinderzulage“) oder nach den Überleitungsverträgen z.B. des Bundes und der Länder über die Besitzstandszulagen bei der Zahlung von kinderbezogenen Entgeltbestandteilen bleibt.</p> <p>Wie in § 43 Abs. 4 Satz 2 dient die Änderung in Satz 3 der Klarstellung des Anspruchs auf Familienzuschlag der Stufe 2 und folgenden in den Fällen einer Teilzeitbeschäftigung von Anspruchsberechtigten nach der Entscheidung des Bundesver-</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>schlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen stehen der Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für Arbeiter des öffentlichen Dienstes, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich. Auf das Kind entfällt derjenige Betrag, der sich aus der für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes oder des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. § 6 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.</p> <p>(6) Öffentlicher Dienst im Sinne der Absätze 1, 4 und 5 ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbst-</p>	<p>chenden Leistung im Sinne des Satz 1 stehen die Kinderzulage nach den Tarifverträgen für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen, die Besitzstandszulagen nach den Überleitungstarifverträgen zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst oder zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder oder einem zu diesen vergleichbaren Tarifvertrag, oder das Mutterschaftsgeld, soweit in dessen Berechnung kinderbezogene Entgeltbestandteile des öffentlichen Dienstes berücksichtigt werden, gleich. Auf das Kind entfällt derjenige Betrag, der sich aus der für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes oder des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. § 6 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn eine oder einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satz 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreichen.</p> <p>(6) Öffentlicher Dienst im Sinne der Abs. 1, 4 und 5 ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbständigen Ein-</p>	<p>waltungsgerichtes vom 29. September 2005 – 2 C 44.04.</p> <p>§ 43 Abs. 6 und 7 HBesG-neu entsprechen – bis auf § 43 Abs. 6 Satz 4 HBesG-neu als Folgeänderung der Kompetenzverlagerung – den § 40 Abs. 6 und 7 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>ständigen Einrichtungen, insbesondere bei Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Altersheimen, die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind. Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhaltes oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Familienzuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.</p> <p>(7) Die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes (Absatz 6) dürfen die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und untereinander austauschen.</p>	<p>richtungen, insbesondere bei Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Altersheimen, die Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 2 erfüllt sind. Dem öffentlichen Dienst steht gleich die Tätigkeit im Dienst</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder 2. eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhaltes oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Familienzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, <p>wenn der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft das für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.</p> <p>(7) Die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes nach Abs. 6 dürfen die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und untereinander austauschen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 41</p> <p style="text-align: center;">Änderung des Familienzuschlages</p>	<p style="text-align: center;">§ 44</p> <p style="text-align: center;">Änderung des Familienzuschlags</p>	<p style="text-align: center;">Zu § 44 HBesG (Änderung des Familienzuschlages)</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>Der Familienzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das hierfür maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung von Teilbeträgen der Stufen des Familienzuschlages.</p>	<p>Der Familienzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das hierfür maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung von Teilbeträgen der Stufen des Familienzuschlags.</p>	<p>schlags) § 44 HBesG-neu entspricht § 41 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.</p>
<p style="text-align: center;">4. Abschnitt Zulagen, Vergütungen</p>	<p style="text-align: center;">VIERTER TEIL Zulagen, Zuschläge und Vergütungen</p>	
<p style="text-align: center;">§ 42</p> <p style="text-align: center;">Amtszulagen und Stellenzulagen</p> <p>(1) Für herausgehobene Funktionen können Amtszulagen und Stellenzulagen vorgesehen werden. Sie dürfen 75 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe des Beamten, Richters oder Soldaten und dem Endgrundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe nicht übersteigen, soweit bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Die Amtszulagen sind unwiderruflich und ruhegehaltfähig. Sie gelten als Bestandteil des Grundgehaltes.</p> <p>(3) Die Stellenzulagen dürfen nur für die Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktion gewährt werden. Wird dem Beamten,</p>	<p style="text-align: center;">§ 45</p> <p style="text-align: center;">Amts- und Stellenzulagen</p> <p>(1) Für herausgehobene Funktionen können Amtszulagen nach den Fußnoten zu den Besoldungsordnungen und Stellenzulagen nach den Vorbemerkungen der Besoldungsordnungen vorgesehen werden. Sie dürfen 75 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters und dem Endgrundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe nicht übersteigen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Die Amtszulagen sind unwiderruflich und ruhegehaltfähig. Sie gelten als Bestandteil des Grundgehalts.</p> <p>(3) Die Stellenzulagen dürfen nur für die Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktionen gewährt werden. Sie sind widerruflich und nur</p>	<p>Zu § 45 HBesG (Amts- und Stellenzulagen)</p> <p>Die Bestimmung führt § 42 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung fort. Amtszulagen werden künftig nur noch in den Fußnoten zu den Besoldungsordnungen und Stellenzulagen nur noch in den Vorbemerkungen der Besoldungsordnungen geregelt.</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>Richter oder Soldaten vorübergehend eine andere Funktion übertragen, die zur Herbeiführung eines im besonderen öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren und zeitgebundenen Ergebnisses im Inland wahrgenommen werden muss, wird für die Dauer ihrer Wahrnehmung die Stellenzulage weiter gewährt; sie wird für höchstens drei Monate auch weiter gewährt, wenn die vorübergehende Übertragung einer anderen Funktion zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Behördenbereichs, in dem der Beamte, Richter oder Soldat eingesetzt wird, dringend erforderlich ist. Daneben wird eine Stellenzulage für diese andere Funktion nur in der Höhe des Mehrbetrages gewährt. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen, trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium.</p> <p>(4) Die Stellenzulagen sind widerruflich und nur ruhegehaltfähig, wenn dies gesetzlich bestimmt ist.</p> <p>(5) Für Ämter, die in den Bundesbesoldungsordnungen oder in der Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 1 aufgeführt sind, dürfen die Länder Amtszulagen und Stellenzulagen nur vorsehen, wenn dies bundesgesetzlich bestimmt ist.</p>	<p>ruhegehaltfähig, wenn dies gesetzlich bestimmt ist.</p> <p>[...]</p> <p>[...]</p>	<p>§ 42 Abs. 4 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung wird § 45 Abs. 3 Satz 2 HBesG-neu.</p> <p>§ 42 Abs. 5 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ist aufgrund des Übergangs der Gesetzgebungskompetenz entbehrlich.</p>
<p>§ 42a</p> <p>Prämien und Zulagen für besondere Leistungen</p> <p>(1) Die Bundesregierung und die Landesregie-</p>	<p>§ 46</p> <p>Leistungsanreize, Leistungsanerkennung</p> <p>(1) Beamtinnen und Beamte der Besoldungs-</p>	<p>Zu § 46 HBesG (Leistungsanreize, Leistungsanerkennung)</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>rungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich zur Abgeltung von herausragenden besonderen Leistungen durch Rechtsverordnung die Gewährung von Leistungsprämien (Einmalzahlungen) und Leistungszulagen an Beamte und Soldaten in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A zu regeln. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.</p> <p>(2) Die Gesamtzahl der in einem Kalenderjahr bei einem Dienstherrn vergebenen Leistungsprämien und Leistungszulagen darf 15 vom Hundert der Zahl der bei dem Dienstherrn vorhandenen Beamten und Soldaten der Besoldungsordnung A nicht übersteigen. Die Überschreitung des Vorphundertsatzes nach Satz 1 ist in dem Umfang zulässig, in dem von der Möglichkeit der Vergabe von Leistungsstufen nach § 27 Abs. 3 Satz 2 kein Gebrauch gemacht wird. In der Verordnung kann zugelassen werden, dass bei Dienstherrn mit weniger als sieben Beamten in jedem Kalenderjahr einem Beamten eine Leistungsprämie oder eine Leistungszulage gewährt werden kann. Leistungsprämien und Leistungszulagen sind nicht ruhegehaltfähig; erneute Bewilligungen sind möglich. Die Zahlung von Leistungszulagen ist zu befristen; bei Leistungsabfall sind sie zu widerrufen. Leistungsprämien dürfen das Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe des Beamten oder Soldaten, Leistungszulagen dürfen monatlich 7 vom Hundert des Anfangsgrundgehaltes nicht übersteigen. Die Entscheidung über die Bewilligung trifft die zuständi-</p>	<p>ordnung A können zur Abgeltung von herausragenden besonderen Leistungen Leistungsprämien, Leistungszulagen sowie Sonderurlaub in Höhe von bis zu drei Arbeitstagen je Kalenderjahr unter Weitergewährung der Besoldung erhalten. Satz 1 gilt nicht für Beamtinnen und Beamte auf Zeit sowie Beamtinnen und Beamte, die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Hessischen Rechnungshof vom 18. Juni 1986 (GVBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), richterliche Unabhängigkeit besitzen. Leistungsprämien und Leistungszulagen sind nicht ruhegehaltfähig.</p>	<p>Die Vorschrift übernimmt § 42a BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung und entwickelt diesen fort. Um der Vielgestaltigkeit der Aufgabenstellungen bei den jeweiligen Dienstherrn Rechnung zu tragen, sind die Regelungen soweit wie möglich offen und flexibel ausgestaltet. Dennoch sind die Anforderungen, die Art. 33 Abs. 5 GG an die Regelung der Besoldung durch Gesetz stellt, beachtet worden.</p> <p>Abs. 1 regelt die grundsätzliche Zulässigkeit, dass Beamtinnen und Beamte Leistungsprämien und -zulagen erhalten können. Daneben wird ein weiteres Leistungselement eingeführt. Beamtinnen und Beamten kann zukünftig Sonderurlaub in Höhe von bis zu drei Arbeitstagen je Kalenderjahr gewährt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Freistellung entspricht in ihrer Systematik der hessischen Urlaubsverordnung. Zusätzlich zu den bereits bestehenden Leistungselementen wird so ein nicht monetärer Leistungsanreiz geschaffen. Voraussetzung für alle Leistungselemente sind weiterhin herausragende besondere Leistungen. Ausgeschlossen sind die kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit. Ausdrücklich ausgeschlossen sind nunmehr auch die Beamtinnen und Beamten, die aufgrund ihrer Tätigkeit beim Hessischen Rechnungshof richterliche Unabhängigkeit besitzen.</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>ge oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.</p> <p>(3) Leistungsprämien und Leistungszulagen können nur im Rahmen besonderer haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden. In der Verordnung sind Anrechnungs- oder Ausschlussvorschriften zu Zahlungen, die aus demselben Anlass geleistet werden, vorzusehen. In der Verordnung kann vorgesehen werden, dass Leistungsprämien und Leistungszulagen, die an mehrere Beamte oder Soldaten wegen ihrer wesentlichen Beteiligung an einer durch enges arbeitsteiliges Zusammenwirken erbrachten Leistung vergeben werden, zusammen nur als eine Leistungsprämie oder Leistungszulage im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 gelten. Leistungsprämien und Leistungszulagen nach Satz 3 dürfen zusammen 150 vom Hundert des in Absatz 2 Satz 6 geregelten Umfangs nicht übersteigen; maßgeblich ist die höchste Besoldungsgruppe der an der Leistung wesentlich beteiligten Beamten oder Soldaten. Bei Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt (Grundgehalt) oder bei Gewährung einer Amtszulage können in der Verordnung Anrechnungs- oder Ausschlussvorschriften zu Leistungszulagen vorgesehen werden.</p>	<p>(2) Leistungsprämien und Leistungszulagen können nur im Rahmen besonderer haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden.</p> <p>(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Vergabe von Leistungsprämien, Leistungszulagen und zur Gewährung des Sonderurlaubs durch Rechtsverordnung zu regeln.</p> <p>(4) Grundlage für die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsanreizen sind leistungsorientierte Bewertungen oder Zielvereinbarungen.</p> <p>(5) Kommunalen Beamtinnen und Beamten können abweichend von § 56 Leistungsvergütungen nach Maßgabe eines in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung festgelegten betrieblichen Systems gewährt werden. Als Leistungs-</p>	<p>Abs. 2 übernimmt in Satz 1 § 42a Abs. 3 Satz 1 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung. Auch zukünftig bedarf es für die Gewährung von leistungsbezogenen Besoldungselementen besonderer haushaltsrechtlicher Regelungen.</p> <p>Die Bestimmung ermächtigt die Landesregierung, die Einzelheiten zu den Leistungsanreizen Prämie, Zulage und Sonderurlaub in einer Rechtsverordnung zu regeln. Sie schreibt damit die bereits in § 42a Abs. 1 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung enthaltene Ermächtigung fort und weitet sie auf den Sonderurlaub aus.</p> <p>Abs. 4 Satz 1 legt gesetzlich die Grundlage für die Gewährung eines Leistungsanreizes fest.</p> <p>Abs. 5 ermöglicht die Übertragung eines in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung geregelten Systems des Leistungsentgelts auf kommunaler Ebene und so eine einheitliche Anwendung für Beamtin-</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
	<p>vergütung ist ausschließlich die Gewährung einer Prämie oder einer nicht ruhegehaltfähigen Zulage zulässig. Voraussetzungen sind, dass das betriebliche System einheitlich für Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte gilt und der Dienstherr keine Leistungsanreize nach Abs. 1 gewährt. Die Höhe der Beträge und die Dauer der Gewährung dürfen die in der Verordnung nach Abs. 3 gesetzten Grenzen nicht überschreiten. Das betriebliche System muss einen einheitlichen Maßstab für die Leistungsbewertungen in Form von Zielvereinbarungen oder einer systematischen Leistungsbewertung festlegen. Leistungsvergütungen können nur im Rahmen bereitstehender Haushaltsmittel gewährt werden. Der jährliche Gesamtbetrag darf einen in der Betriebs- oder Dienstvereinbarung festzulegenden Prozentsatz der im Vorjahr an die Beamtinnen und Beamten ausbezahlten Grundgehälter nicht übersteigen. Der Prozentsatz ist so festzulegen, dass für Beamtinnen und Beamte im gleichen Verhältnis Mittel für eine Leistungsvergütung zur Verfügung stehen wie für Tarifbeschäftigte.</p>	<p>nen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte. Satz 2 stellt klar, dass nicht gleichzeitig eine Gewährung von Leistungsanreizen nach dieser Vorschrift erfolgen kann.</p> <p>Um den Anforderungen an den durch Art. 33 Abs. 5 GG geforderten Gesetzesvorbehalt hinsichtlich der Regelung der Besoldung gerecht zu werden, enthält Satz 4 ausdrückliche Regelungen in Bezug auf die Grundlage der Entscheidung über die Gewährung eines Leistungsanreizes und der Art und der Höhe der Vergütung. Durch die Begrenzung der Höhe des Leistungsentgeltes für die Betroffenen in der nach Abs. 3 zu erlassenden Verordnung wird gewährleistet, dass die gesamte, für Leistungsentgelte bei einem Dienstherrn zur Verfügung stehende Summe tatsächlich mehreren Beamtinnen und Beamten zugutekommt und nicht Einzelne belohnt werden. Darüber hinaus werden Beamtinnen und Beamte des Landes gegenüber denen der Kommunen nicht benachteiligt.</p> <p>Die Sätze 6 und 7 sind für die Haushaltsplanungen der Kommunen notwendig. Zudem wird auf diese Weise gewährleistet, dass den Beamtinnen und Beamten keine höheren Leistungsentgelte gezahlt werden als den Tarifbeschäftigten.</p>
<p>§ 43 (weggefallen)</p>		
<p>§ 44 Stellenzulage für hauptamtliche Lehrkräfte</p>	<p>[...]</p>	<p><i>§ 44 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung entfällt. Die Regelung ermächtigt die</i></p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Gewährung einer Stellenzulage für Bundesbeamte des Verwaltungs- und Vollzugsdienstes sowie Richter und Staatsanwälte im Bundesdienst, die in ihrem Hauptamt mindestens zur Hälfte im Rahmen der Ausbildung und Fortbildung als Lehrkräfte tätig sind, zu regeln. Die Stellenzulage darf nur vorgesehen werden, soweit die Wahrnehmung dieser Funktion nicht bei der Einstufung berücksichtigt ist. Sie darf den Betrag nach Anlage IX nicht überschreiten. Mit der Stellenzulage sind die mit der Tätigkeit verbundenen Erschwernisse und ein Aufwand mit abgegolten.</p> <p>(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates entsprechend Absatz 1 die Stellenzulage auch für den Bereich der Länder zu regeln.</p> <p>(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung entsprechend Absatz 1 die Stellenzulage jeweils für den Bereich ihres Landes zu regeln. Die Länder können von dieser Ermächtigung Gebrauch machen, sofern die Bundesregierung keine Regelung nach Absatz 2 getroffen hat.</p>		<p><i>Landesregierungen durch Rechtsverordnung die Gewährung einer Stellenzulage zu regeln. Hessen hatte bereits in der Vergangenheit davon keinen Gebrauch gemacht.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 45</p> <p>Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen</p> <p>(1) Wird einem Beamten oder Soldaten außer</p>	<p style="text-align: center;">§ 47</p> <p>Zulage für die Wahrnehmung herausgehobener befristeter Funktionen</p> <p>(1) Wird einer Beamtin oder einem Beamten</p>	<p>Zu § 47 HBesG (Zulage für die Wahrnehmung herausgehobener befristeter Funktionen)</p> <p>Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 45</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>in den Fällen des § 46 eine herausgehobene Funktion befristet übertragen, kann er eine Zulage zu seinen Dienstbezügen erhalten. Satz 1 gilt entsprechend für die Übertragung einer herausgehobenen Funktion, die üblicherweise nur befristet wahrgenommen wird. Die Zulage kann ab dem siebten Monat der ununterbrochenen Wahrnehmung bis zu einer Dauer von höchstens fünf Jahren gezahlt werden.</p> <p>(2) Die Zulage wird bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der dritten folgenden Besoldungsgruppe, gewährt. Die Zulage vermindert sich bei jeder Beförderung um den jeweiligen Erhöhungsbetrag. § 13 findet keine Anwendung.</p> <p>(3) Die Entscheidung über die Zahlung der Zulage trifft im Rahmen haushaltsrechtlicher Bestimmungen die oberste Dienstbehörde.</p> <p>(4) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass für die Gewährung der Zulage das Einvernehmen des für das Besoldungsrecht zuständigen Ministeriums erforderlich ist.</p>	<p>außer in den Fällen des § 48 eine herausgehobene Funktion befristet übertragen, kann eine Zulage zu den Dienstbezügen gewährt werden. Satz 1 gilt entsprechend für die Übertragung einer herausgehobenen Funktion, die üblicherweise nur befristet wahrgenommen wird. Die Zulage kann ab dem siebten Monat der ununterbrochenen Wahrnehmung bis zu einer Dauer von höchstens fünf Jahren gezahlt werden.</p> <p>(2) Die Zulage wird bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der dritten folgenden Besoldungsgruppe, gewährt. Die Zulage vermindert sich bei jeder Beförderung um den jeweiligen Erhöhungsbetrag. Die §§ 14 und 15 finden keine Anwendung.</p> <p>(3) Die Entscheidung über die Zahlung der Zulage trifft im Rahmen haushaltsrechtlicher Bestimmungen die oberste Dienstbehörde.</p> <p>[...]</p>	<p>Abs. 1 bis 3 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung. Die Zulage für die befristete Wahrnehmung besonderer Funktionen wird als ein weiteres flexibles Element in der Besoldung beibehalten.</p> <p><i>§ 45 Abs. 4 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung entfällt, da die obersten Dienstbehörden im Rahmen haushaltsrechtlicher Bestimmungen in eigener Zuständigkeit über die Gewährung der Zulage entscheiden sollen.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 46</p> <p style="text-align: center;">Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes</p> <p>(1) Werden einem Beamten oder Soldaten die</p>	<p style="text-align: center;">§ 48</p> <p style="text-align: center;">Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes</p> <p>(1) Werden einer Beamtin oder einem Beam-</p>	<p>Zu § 48 HBesG (Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes)</p> <p>Die Zulage für die Wahrnehmung eines höherwer-</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>Aufgaben eines höherwertigen Amtes vorübergehend vertretungsweise übertragen, erhält er nach 18 Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Zulage, wenn in diesem Zeitpunkt die haushaltsrechtlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung dieses Amtes vorliegen. Ein Beamter, dem auf Grund besonderer landesrechtlicher Rechtsvorschrift ein höherwertiges Amt mit zeitlicher Begrenzung übertragen worden ist, erhält für die Dauer der Wahrnehmung eine Zulage, wenn er das höherwertige Amt auf dem übertragenen Dienstposten wegen der besonderen Rechtsvorschrift nicht durch Beförderung erreichen kann.</p> <p>(2) Die Zulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt gewährt, der das höherwertige Amt zugeordnet ist. Auf die Zulage ist eine nach Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B zustehende Stellenzulage anzurechnen, wenn sie in dem höherwertigen Amt nicht zustünde.</p>	<p>ten die Aufgaben eines höherwertigen Amtes vorübergehend vertretungsweise übertragen, wird nach sechs Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Zulage gewährt, wenn in diesem Zeitpunkt die haushaltsrechtlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung dieses Amtes vorliegen.</p> <p>(2) Wird einer Beamtin oder einem Beamten ein höherwertiges Amt zugewiesen, das aufgrund dieses Gesetzes nur mit zeitlicher Befristung übertragen und nicht im Wege der Beförderung verliehen werden kann, wird für die Dauer der Übertragung des Amtes eine Zulage gewährt.</p> <p>(3) Die Zulage nach Abs. 1 oder 2 wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten und dem Grundgehalt gewährt, der das höherwertige Amt zugeordnet ist. Auf die Zulage ist eine nach Nr. 13 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B zustehende Stellenzulage anzurechnen, wenn sie in dem höherwertigen Amt nicht zustünde.</p>	<p>tigen Amtes wird als ein weiteres flexibles Element in der Besoldung beibehalten.</p> <p>Die Verkürzung der Wartefrist von achtzehn auf sechs Monate ist bereits im Rahmen des Ersten. Gesetzes zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen vom 25. November 2010 (GVBl. S. 410) realisiert worden.</p> <p>Die Bestimmung des § 46 Abs. 1 Satz 2 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung wird als Abs. 2 in hessisches Recht übertragen. Dem Gesetzesvorbehalt der Fälle, die unter diese Regelung fallen, soll Rechnung getragen werden.</p> <p>Abs. 3 entspricht § 46 Abs. 2 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 47</p> <p style="text-align: center;">Zulagen für besondere Erschwernisse</p> <p>Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung von Zulagen zur Abgeltung</p>	<p style="text-align: center;">§ 49</p> <p style="text-align: center;">Zulagen für besondere Erschwernisse</p> <p>Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung von Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Am-</p>	<p>Zu § 49 HBesG (Zulage für besondere Erschwernisse)</p> <p>§ 49 HBesG-neu entspricht § 47 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>besonderer, bei der Bewertung des Amtes oder bei der Regelung der Anwärterbezüge nicht berücksichtigter Erschwernisse (Erschwerniszulagen) zu regeln. Die Zulagen sind widerruflich und nicht ruhegehaltfähig. Es kann bestimmt werden, inwieweit mit der Gewährung von Erschwerniszulagen ein besonderer Aufwand des Beamten, Richters oder Soldaten mit abgegolten ist.</p>	<p>tes oder bei der Regelung der Anwärterbezüge nicht berücksichtigter Erschwernisse (Erschwerniszulagen) zu regeln. Die Zulagen sind widerruflich und nicht ruhegehaltfähig. Es kann bestimmt werden, inwieweit mit der Gewährung von Erschwerniszulagen ein besonderer Aufwand der Beamtin oder des Beamten, der Richterin oder des Richters mit abgegolten ist.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 48</p> <p style="text-align: center;">Mehrarbeitsvergütung, Vergütung für die Teilnahme an Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften und ihrer Ausschüsse</p> <p>(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung (§ 72 des Bundesbeamtengesetzes, § 44 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und entsprechende landesrechtliche Vorschriften) für Beamte zu regeln, soweit die Mehrarbeit nicht durch Dienstbefreiung ausgeglichen wird. Die Vergütung darf nur für Beamte in Bereichen vorgesehen werden, in denen nach Art der Dienstverrichtung eine Mehrarbeit messbar ist. Die Höhe der Vergütung ist nach dem Umfang der tatsächlich geleisteten Mehrarbeit festzusetzen und unter Zusammenfassung von Besoldungsgruppen zu staffeln.</p> <p>(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung einer</p>	<p style="text-align: center;">§ 50</p> <p style="text-align: center;">Mehrarbeitsvergütung</p> <p>Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte zu regeln, soweit die Mehrarbeit nach § 61 des Hessischen Beamtengesetzes nicht innerhalb von zwölf Monaten durch entsprechende Dienstbefreiung ausgeglichen wird. Die Vergütung darf nur für Beamtinnen und Beamte in Bereichen vorgesehen werden, in denen nach Art der Dienstverrichtung eine Mehrarbeit messbar ist. Die Höhe der Vergütung ist nach dem Umfang der tatsächlich geleisteten Mehrarbeit festzusetzen und unter Zusammenfassung von Besoldungsgruppen zu staffeln. Für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte können abweichende Regelungen getroffen werden.</p> <p>[...]</p>	<p>Zu § 50 HBesG (Mehrarbeitsvergütung)</p> <p>§ 50 HBesG-neu schreibt die bestehende Regelung des § 48 Abs. 1 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung zur Mehrarbeitsvergütung fort und schafft darüber hinaus eine Ermächtigungsgrundlage für eine hessische Mehrarbeitsvergütungsverordnung. Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung wird die Möglichkeit vorgesehen, für die teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten abweichende Regelungen zu treffen.</p> <p><i>§ 48 Abs. 2 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung entfällt. Hessen hatte von der Ermächtigungsnorm bereits in der Vergangenheit</i></p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>Vergütung für Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände mit weniger als 40.000 Einwohnern, soweit diesen Beamten Dienstbezüge nach der Besoldungsordnung A zustehen, zu regeln, wenn die Beamten als Protokollführer regelmäßig an Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften oder ihrer Ausschüsse außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit teilnehmen. Die Sitzungsvergütung darf den Betrag nach Anlage IX nicht übersteigen. Sie darf nicht neben einer Aufwandsentschädigung gewährt werden; ein allgemein mit der Sitzungstätigkeit verbundener Aufwand wird mit abgegolten. Die Vergütung entfällt, wenn die Arbeitsleistung durch Dienstbefreiung ausgeglichen werden kann. Die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung kann auf das zuständige Ministerium übertragen werden.</p> <p>(3) Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die Gewährung einer Ausgleichszahlung in Höhe der zum Zeitpunkt des Ausgleichsanspruchs geltenden Sätze der Mehrarbeitsvergütung für Beamte zu regeln, bei denen ein Arbeitszeitausgleich aus einer langfristigen ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit, während der eine von der für sie jeweils geltenden regelmäßigen Arbeitszeit abweichende Arbeitszeit festgelegt wurde, nicht oder nur teilweise möglich ist. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.</p>		<p><i>keinen Gebrauch gemacht.</i></p> <p><i>§ 48 Abs. 3 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung wird § 51 HBesG-neu.</i></p>
	§ 51	

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
	<p style="text-align: center;">Arbeitszeitausgleichszahlung</p> <p>Die Landesregierung wird ermächtigt, die Gewährung einer Ausgleichszahlung in Höhe der zum Zeitpunkt des Ausgleichsanspruchs geltenden Sätze der Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte zu regeln, bei denen ein Arbeitszeitausgleich aus einer langfristigen ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit, während der eine von der für sie jeweils geltenden regelmäßigen Arbeitszeit abweichende Arbeitszeit festgelegt wurde, nicht oder nur teilweise möglich ist.</p>	<p>Zu § 51 HBesG (Arbeitszeitausgleichszahlung)</p> <p>§ 51 HBesG-neu löst § 48 Abs. 3 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung hinsichtlich der Ermächtigten (vorher: die Bundesregierung und die Landesregierungen), inhaltlich ansonsten unverändert, ab. Die Ermächtigung zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung wird der Hessischen Landesregierung übertragen.</p> <p>Von der Ermächtigung hat die Hessische Landesregierung bislang für den Lehrerbereich mit der Verordnung über den finanziellen Ausgleich von Arbeitszeitguthaben aus einer langfristigen ungleichmäßigen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit von Lehrkräften (Arbeitszeitguthaben-Ausgleichsverordnung) vom 8. Februar 2000 (GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. April 2003 (GVBl. I S. 119), Gebrauch gemacht. Die Verordnung ist bis zum 31. Dezember 2013 befristet. Zwar ist das Vorgriffstundenmodell in Hessen im Schuljahr 2007/2008 ausgelaufen; jedoch wird die Rückabwicklung noch mehrere Jahre dauern, sodass wegen der jetzt schon absehbaren Verlängerung der Verordnung über den 31. Dezember 2013 hinaus § 51 als Ermächtigungsnorm gegenwärtig unentbehrlich ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 49</p> <p>Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst</p>	<p style="text-align: center;">§ 52</p> <p>Vergütung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher</p> <p>(1) Die im Außendienst tätigen Gerichts-</p>	<p>Zu § 52 HBesG (Vergütung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher)</p> <p>Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung einer Vergütung für Gerichtsvollzieher und andere im Vollstreckungsdienst tätige Beamte zu regeln. Maßstab für die Festsetzung der Vergütung sind die vereinnahmten Gebühren oder Beträge.</p> <p>(2) Für die Vergütung können Höchstsätze für die einzelnen Vollstreckungsaufträge sowie für das Kalenderjahr festgesetzt werden. Ein Teil der Vergütung kann für ruhegehaltfähig erklärt werden. Es kann bestimmt werden, inwieweit mit der Vergütung ein besonderer Aufwand des Beamten mit abgegolten ist.</p> <p>(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Abgeltung der den Gerichtsvollziehern für die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung eines Büros entstehenden Kosten zu regeln. Die Ermächtigung kann auf das zuständige Ministerium übertragen werden.</p>	<p>vollzieherinnen und Gerichtsvollzieher erhalten eine Vergütung in Höhe eines Anteils der von ihnen vereinnahmten Gebühren und die von ihnen vereinnahmten Dokumentenpauschalen. Aus dieser Vergütung sind die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb des von ihnen zu führenden Büros zu bestreiten; im Übrigen verbleibt die Vergütung den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern als Leistungsanreiz für ihre Gerichtsvollziehertätigkeit. Hilfskräften, die mit der Wahrnehmung einzelner Gerichtsvollziehergeschäfte beauftragt sind, werden die notwendigen Aufwendungen auf Nachweis erstattet.</p>	<p>sind gemäß §§ 4 Abs. 2 und 7 Abs. 1 der Verordnung über die Dienst- und Geschäftsverhältnisse verpflichtet, auf eigene Kosten ein Büro zu unterhalten und – soweit dies der Geschäftsbetrieb erfordert – auch Büro- und Schreibhilfen auf eigene Kosten zu beschäftigen. Zur Abgeltung der durch diese Verpflichtungen entstehenden Kosten erhalten die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher derzeit eine Aufwandsentschädigung (Bürokostenentschädigung) gemäß § 49 Abs. 3 Satz 1 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher vom 2. September 1998 (GVBl. I S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2011 (GVBl. I S. 732). Die Bestimmungen sehen bislang die Überlassung eines Teils der eingezogenen Gebühren vor, dessen Höhe vom Durchschnitt der insgesamt eingezogenen Gebühren, von der Geschäftsbelastung und von den erhobenen Dokumentenpauschalen beeinflusst wird.</p> <p>Daneben erhalten Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher nach § 49 Abs. 1 und 2 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung i.V.m. der Vollstreckungsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2003 (BGBl. I S. 9) eine steuerpflichtige und teilweise ruhegehaltfähige Vollstreckungsvergütung. Damit sollen Leistungsanreize geschaffen und überobligatorischer Einsatz ausgeglichen werden. Die Bürokostenentschädigung wurde bislang pauschal und nachweisfrei gezahlt. Nach der aktuellen</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
		<p>Rechtsprechung (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. August 2004 – 2 C 41.03 -) dürfen mit einer als Aufwandsentschädigung ausgestalteten Bürokostenentschädigung nur tatsächliche Aufwendungen ersetzt werden. Ein wie auch immer gearteter fiktiver Kostenersatz ist nicht zulässig.</p> <p>Eine reine Aufwandsentschädigung ermöglicht nicht die Berücksichtigung von Leistungsanreizen und die Beteiligung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher am wirtschaftlichen Erfolg ihres Bürobetriebs. Solche Leistungselemente sind jedoch für eine funktionierende Zwangsvollstreckung unabdingbar notwendig. Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sollen auch künftig ihren Bürobetrieb selbstständig organisieren und über die Art und den Umfang der Beschäftigung von Büropersonal eigenverantwortlich entscheiden können.</p> <p>In § 52 werden die früher in zwei unterschiedlichen Verordnungen getroffenen Regelungen über die Bürokostenentschädigung und Vollstreckungsvergütung zusammengefasst und überarbeitet.</p> <p>Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sollen künftig nur noch eine einheitliche Vergütung erhalten. Dadurch sollen die mit den bislang notwendigen jährlichen Neufestsetzungen verbundene Unsicherheit über die Höhe der tatsächlich zu belassenden Beträge beseitigt und der Verwaltungsaufwand deutlich verringert werden.</p> <p>Des Weiteren sollen mit den Neuregelungen Anreize zu einer effizienten und qualitativ guten Aufgabenerfüllung geschaffen werden, in dem u.a. nur</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
	<p>(2) Mit der Vergütung sind auch die besonderen, für die Gerichtsvollziehertätigkeit typischen Aufwendungen abgegolten. Typische Aufwendungen sind insbesondere die Aufwendungen bei Nachtdienst. Die Abgeltung der mit dem Außendienst verbundenen Fahrtkosten und sonstigen Mehraufwendungen nach der Verordnung über die Abfindung bei Dienstreisen und Dienstgängen in Vollstreckungsangelegenheiten im Bereich der Justiz vom 9. Februar 2010 (GVBl. I S. 89) bleibt hiervon unberührt.</p>	<p>tatsächlich entstandene Aufwendungen erstattet werden. Durch die Vergütungsstruktur wird ein Anreiz für eine möglichst kostengünstige Organisation des Vollstreckungsbetriebs geschaffen, der den rechtlichen und qualitativen Anforderungen entspricht.</p> <p>Zu Abs. 1: Den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern soll neben der ihnen zustehenden Besoldung eine besondere Vergütung gewährt werden. Die Höhe der Vergütung orientiert sich an dem erzielten Vollstreckungserfolg. Damit soll im Interesse einer funktionsfähigen Zwangsvollstreckung ein zusätzlicher Leistungsanreiz geschaffen und die Effizienz der Vollstreckung gesteigert werden. Darüber hinaus wird die Kostenerstattung für die notwendigen Aufwendungen von Hilfskräften der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher geregelt. Erstattungsfähig sind nur nachgewiesene Aufwendungen.</p> <p>Abs. 2 regelt Art und Umfang der mit der Vergütung abgegoltenen Aufwendungen. Dies betrifft insbesondere die Aufwendungen beim Nachtdienst, aber auch Aufwendungen bei Wochenenddienst, Dienst zu ungünstigen Zeiten, Eil- und Bereitschaftsdienst oder Mehrarbeit, sowie Kleiderverschleiß.</p> <p>Daneben findet weiterhin die Verordnung über die Abfindung bei Dienstreisen und Dienstgängen in Vollstreckungsangelegenheiten im Bereich der Justiz vom 9. Februar 2010 (GVBl. I S. 89) Anwendung. Diese Aufwendungen sind nicht bereits</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
	<p>(3) Einer Gerichtsvollzieherin oder einem Gerichtsvollzieher können auf Antrag erstattet werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die laufenden notwendigen Kosten des Geschäftsbetriebs, wenn sie oder er länger als zwei Wochen, insbesondere wegen Krankheit, an der Ausübung der Gerichtsvollzieher Tätigkeit gehindert ist oder 2. die notwendigen und nachgewiesenen Aufwendungen aus Anlass der Erkrankung einer Bürokräft, wenn diese aus der Vergütung nach Abs. 1 der letzten sechs Monate nicht bestritten werden können. <p>(4) Einer Gerichtsvollzieherin oder einem Gerichtsvollzieher kann auf Antrag eine besondere Vergütung festgesetzt werden, wenn die nach Abs. 1 zustehende Vergütung aus Gründen, die die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher nicht zu vertreten hat, nicht ausreicht, die für die Gerichtsvollzieher Tätigkeit erforderlichen Aufwendungen, insbesondere für die Einrichtung und den Betrieb des Büros, zu bestreiten. Die Gerichtsvollzieherin oder der</p>	<p>durch die Vergütung nach § 52 abgegolten, sondern sind davon getrennt geltend zu machen.</p> <p>In Abs. 3 werden Regelungen für die Fälle getroffen, in denen aufgrund besonderer Umstände, wie z.B. Erkrankung der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers oder einer Bürokräft, die Ausübung der Tätigkeit nicht oder nur eingeschränkt möglich war. Die Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass die Kosten des Geschäftsbetriebs während solcher Zeiträume dennoch anfallen, bzw. bei Erkrankung einer Bürokräft unter Umständen zusätzliche Kosten für eine Vertretung entstehen. Eine Erstattung ist in diesen Fällen notwendig, da anderenfalls die Beamtin oder der Beamte gezwungen wäre, auf Teile seiner Alimentation zur Deckung der laufenden Kosten zurückzugreifen. Die Kosten werden nicht automatisch erstattet, sondern es obliegt der Beamtin oder dem Beamten, den Eintritt dieses Bedarfs durch einen entsprechenden Antrag anzumelden.</p> <p>Abs. 4 enthält eine Härtefallregelung mit dem Ziel zu verhindern, dass die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher zur Deckung der Aufwendungen auf die Besoldungsbezüge zurückgreifen müssen. Dies wäre ein Verstoß gegen das Alimentationsprinzip. Die Gewährung dieser besonderen Vergütung setzt einen gesonderten Antrag der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers voraus, in dem die tatsächlich entstandenen höheren Aufwendungen nachzuweisen sind und ihre Notwendigkeit darzulegen ist.</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
	<p>Gerichtsvollzieher hat den Anfall der entstandenen höheren Aufwendungen nachzuweisen und die Gründe für die Notwendigkeit darzulegen.</p> <p>(5) Die Vergütung ist nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Abs. 6 teilweise ruhegehaltfähig.</p> <p>(6) Die für die Justiz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Einvernehmen mit der für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister <ol style="list-style-type: none"> a) die Höhe des nach Abs. 1 vorgesehenen Gebührenanteils festzusetzen, b) die näheren Regelungen über die Ruhegehaltfähigkeit der Vergütung zu treffen, 2. die zuständigen Stellen für die Festsetzung der Vergütung nach Abs. 1 und 4 und die Kostenerstattung nach Abs. 3 zu bestimmen und nähere Regelungen zum Verfahren zu treffen. 	<p>Zu Abs. 5: Die Vergütung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher ist in einem gewissen Umfang ruhegehaltfähig. Dies trägt dem Gedanken Rechnung, dass sie nicht allein der Kostendeckung des Geschäftsbetriebs dient, sondern auch einen Leistungsanreiz für die Gerichtsvollzieher Tätigkeit schaffen soll.</p> <p>Zu Abs. 6: Einzelheiten und die genaue Ausgestaltung der Vergütung kann das Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständige Ministerium regeln. Dies betrifft die Höhe des Anteils der von ihnen vereinnahmten Gebühren und die notwendigen Verfahrensregelungen.</p>
§ 50		

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
(weggefallen)		
	<p style="text-align: center;">§ 53</p> <p>Vollstreckungsvergütung für andere Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamte</p> <p>(1) Die für Finanzen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister und die für die Justiz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister werden jeweils für ihren Bereich ermächtigt, im Einvernehmen mit der für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister durch Rechtsverordnung die Gewährung einer Vergütung für die Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten der Finanzverwaltung und die Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten der Justiz festzusetzen. Das für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung einer Vergütung für Beamtinnen und Beamte festzusetzen, die im Vollstreckungsdienst der Gemeinden und der Gemeindeverbände im Außendienst tätig sind.</p> <p>(2) Maßstab für die Festsetzung der Vergütung sind die vereinnahmten Gebühren oder Beträge. Für die Vergütung können Höchstsätze für die einzelnen Vollstreckungsaufträge sowie für das Kalenderjahr festgesetzt werden.</p>	<p>Zu § 53 HBesG (Vollstreckungsvergütung für andere Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamte)</p> <p>Zu Abs. 1: Diese Bestimmung regelt die Vollstreckungsvergütung für andere im Vollstreckungsdienst tätige Beamtinnen und Beamte. Maßstab sind auch hier die vereinnahmten Gebühren und Beträge. Die Einzelheiten werden in der von der für Finanzen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister und der für die Justiz zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister im Einvernehmen mit der für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt. Dies betrifft festzusetzende Höchstsätze, die Ruhegehaltfähigkeit der Vergütung, Regelungen über die Berücksichtigung eines besonderen Aufwandes sowie eine zusätzliche Berücksichtigung der Anzahl der bearbeiteten Vollstreckungsaufträge. Dies ermöglicht es, den unterschiedlichen Randbedingungen bei der Vollstreckung in den verschiedenen Rechtsgebieten hinreichend Rechnung zu tragen.</p> <p>In Abs. 2 wird eine gesonderte Ermächtigung für die Vollstreckungsbeamtinnen und –beamten der Finanzverwaltung aufgenommen. Die Vollstreckungsbeamtinnen und –beamten der Finanzverwaltung unterfielen bisher den Regelungen für die</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
	<p>Ein Teil der Vergütung kann für ruhegehaltfähig erklärt werden. Es kann bestimmt werden, inwieweit mit der Vergütung ein besonderer Aufwand der Beamtin oder des Beamten mit abgegolten und dass zusätzlich die Anzahl der bearbeiteten Vollstreckungsaufträge bei der Festsetzung zu berücksichtigen ist.</p> <p>(3) Für die Vollziehungsbeamtinnen und –beamten der Finanzverwaltung kann ein von Abs. 2 abweichender Maßstab festgelegt werden.</p>	<p>übrigen Vollstreckungsbeamtinnen und –beamten. Maßstab für die Festsetzung der Vergütung waren die vereinnahmten Gebühren oder Beträge. Ihre Tätigkeit hat sich in den letzten Jahren grundlegend verändert, so dass die bisher üblichen Vergütungsregelungen nicht mehr greifen. Erforderlich wurden deshalb Sonderregelungen, die den gewandelten Aufgabenbereichen Rechnung tragen und gleichzeitig die Möglichkeit geschaffen, sachgerechte Regelungen zu treffen. Die Vergütung ist weder vollumfänglich noch automatisch ruhegehaltfähig, sondern es ist eine gesonderte Entscheidung dazu notwendig. Einzelheiten zu Art und Höhe des dann ruhegehaltfähigen Teils der Vergütung können von dem Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständige Ministerium in der Rechtsverordnung geregelt werden. Dies betrifft die Höhe des Anteils der von ihnen vereinnahmten Gebühren und die notwendigen Verfahrensregelungen. Mit Satz 3 wird die bisher für alle Beamtinnen und Beamten im Vollstreckungsdienst geltende Regelung in § 49 Abs. 2 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung inhaltlich unverändert übernommen.</p> <p>Zu Abs. 3: Aufgrund der Besonderheiten in der Tätigkeit der Vollstreckungsbeamtinnen und –beamten der Finanzverwaltung können für den Bereich der Finanzverwaltung hinsichtlich des Maßstabs für die Gebührenfestsetzung abweichende Regelungen getroffen werden.</p>
§ 72	§ 54	

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit</p> <p>(1) Zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes dürfen nicht ruhegehaltfähige Sonderzuschläge gewährt werden, wenn ein bestimmter Dienstposten andernfalls insbesondere im Hinblick auf die fachliche Qualifikation sowie die Bedarfs- und Bewerberlage nicht anforderungsgerecht besetzt werden kann und die Deckung des Personalbedarfs dies im konkreten Fall erfordert.</p> <p>(2) Der Sonderzuschlag darf monatlich 10 vom Hundert des Anfangsgrundgehaltes der entsprechenden Besoldungsgruppe, Grundgehalt und Sonderzuschlag dürfen zusammen das Entgrundgehalt nicht übersteigen; bei Beamten der Besoldungsgruppe W 1 darf der Sonderzuschlag monatlich 10 vom Hundert des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Der Sonderzuschlag wird, wenn nichts anderes bestimmt ist, in fünf Schritten um jeweils 20 vom Hundert seines Ausgangsbetrages jährlich verringert, erstmals ein Jahr nach dem Entstehen des Anspruchs. Abweichend von Satz 2 kann der Sonderzuschlag auch befristet bis zu drei Jahren gewährt werden; ergänzend kann dann festgelegt werden, dass er auf Grund einer Beförderung auch vor Ablauf der Befristung wegfällt. Der Sonderzuschlag kann rück-</p>	<p>Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit</p> <p>(1) Zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes dürfen nicht ruhegehaltfähige Sonderzuschläge zu den Dienstbezügen nach der Besoldungsordnung A und der Besoldungsgruppe W 1 gewährt werden, wenn ein bestimmter Dienstposten andernfalls, insbesondere im Hinblick auf die fachliche Qualifikation sowie die Bedarfs- und Bewerberlage, nicht anforderungsgerecht besetzt werden kann und die Deckung des Personalbedarfs dies im konkreten Fall erfordert.</p> <p>(2) Bei Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A darf der Sonderzuschlag monatlich 10 Prozent des Grundgehalts der Stufe 1 ihrer Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Grundgehalt und Sonderzuschlag dürfen zusammen das Endgrundgehalt der entsprechenden Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Bei Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe W 1 darf der Sonderzuschlag monatlich zehn Prozent des Grundgehalts der Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Der Sonderzuschlag wird, wenn nichts anderes bestimmt ist, in fünf Schritten um jeweils 20 Prozent seines Ausgangsbetrages jährlich verringert, erstmals ein Jahr nach dem Entstehen des Anspruchs. Abweichend von Satz 4 kann der Sonderzuschlag auch befristet bis zu drei Jahren gewährt werden; ergänzend kann dann festgelegt werden, dass er im</p>	<p>Zu § 54 HBesG (Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit)</p> <p>§ 54 HBesG-neu entspricht im Wesentlichen § 72 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.</p> <p>Der Zusatz in Abs. 1 Satz 1 „zu den Dienstbezügen nach der Besoldungsordnung A und der Besoldungsgruppe W 1“ wurde eingefügt, damit die Klarstellung des Personenkreises, der unter den § 54 HBesG-neu fällt, bereits im Gesetzestext erfolgt. Eine Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises ist damit nicht verbunden.</p> <p>Der Zusatz „zu den Dienstbezügen nach der Besoldungsordnung A“ wurde durch Art. 1 Nr. 8a des Besoldungsstrukturgesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2138) als redaktionelle Änderung im Hinblick auf die Einführung der Besoldungsordnung W, die keine aufsteigenden Gehälter aufweist und daher eine Abgrenzung überflüssig macht, zwar gestrichen, jedoch war nicht beabsichtigt, den bisherigen Personenkreis zu erweitern. Die bis dahin geltende Sonderzuschlagsverordnung hat die Zahlung nur für Beamtinnen und Beamte sowie Soldatinnen und Soldaten vorgesehen. Der Personenkreis der Besoldungsgruppen C 1 bis C 4 sowie R 1 und R 2, die auch über Anfangs- und Endgrundgehälter verfügen, war für die Zahlung von Sonderzuschlägen nicht vorgesehen. Aus der bundesgesetzlichen Regelung ergibt sich darüber hinaus aus dem Gesetzestext, dass die Regelung des §</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>wirkend höchstens für drei Monate gewährt werden. Er kann nach vollständigem Wegfall erneut gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 wieder oder noch vorliegen. § 6 Abs. 1 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Ausgaben für die Sonderzuschläge eines Dienstherrn dürfen 0,1 vom Hundert der im jeweiligen Haushaltsplan des Dienstherrn veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben, zuzüglich der im Rahmen einer flexibilisierten Haushaltsführung für diesen Zweck erwirtschafteten Mittel, nicht überschreiten. Durch Landesrecht kann bei Dienstherrn mit kleinem Personalkörper abweichend von Satz 1 der Vomhundertsatz für die Ausgaben für Sonderzuschläge auf bis zu 0,2 vom Hundert erhöht werden.</p> <p>(4) Die Entscheidung über die Gewährung von Sonderzuschlägen trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium oder der von ihm bestimmten Stelle.</p>	<p>Falle einer Beförderung auch vor Ablauf der Befristung wegfällt. Der Sonderzuschlag kann rückwirkend höchstens für drei Monate gewährt werden. Er kann nach vollständigem Wegfall erneut gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 wieder oder noch vorliegen. § 6 Abs. 1 gilt entsprechend.</p> <p>[...]</p> <p>(3) Die Entscheidung über die Gewährung von Sonderzuschlägen trifft im Rahmen haushaltsrechtlicher Bestimmungen die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit der für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister.</p>	<p>72 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung mangels einer Positivregelung in Abs. 2 nicht für die Besoldungsgruppen W 2 und W 3 gilt.</p> <p>Auf die Quotierung der Mittel für die Sonderzuschläge – wie bisher in Abs. 3 vorgesehen – wird verzichtet. Die Zahlung des Sonderzuschlags, die nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen ist, kann bereits durch die nur begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (s. Abs. 3) nicht uneingeschränkt erfolgen.</p>
<p>§ 72a</p> <p>Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit</p> <p>(1) Bei begrenzter Dienstfähigkeit (§ 42a Bundesbeamtengesetz und entsprechendes Landesrecht) erhält der Beamte Dienstbezüge entspre-</p>	<p>§ 55</p> <p>Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit</p> <p>(1) Bei begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes erhalten Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter Dienst-</p>	<p>Zu § 55 HBesG (Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit)</p> <p>Abs. 1 überträgt § 72a Abs. 1 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung unter Erweiterung</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>chend § 6 Abs. 1. Sie werden mindestens in Höhe des Ruhegehaltes gewährt, das er bei Versetzung in den Ruhestand erhalten würde.</p> <p>(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich zusätzlich zu den Dienstbezügen nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung die Gewährung eines nicht ruhegehaltfähigen Zuschlages zu regeln. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.</p>	<p>bezüge entsprechend § 6. Sie werden mindestens in Höhe des Ruhegehalts gewährt, das bei Versetzung in den Ruhestand zustünde.</p> <p>(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, zusätzlich zu den Dienstbezügen nach Abs. 1 durch Rechtsverordnung die Gewährung eines nicht ruhegehaltfähigen Zuschlages zu regeln.</p>	<p>um den Personenkreis der Richterinnen und Richter in hessisches Recht.</p> <p>Abs. 2 ist eine Folgeänderung zur Kompetenzverlagerung durch die Förderalismusreform. Von der Ermächtigung hat die Landesregierung durch die auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fortgeltende Hessische Verordnung über die Gewährung eines Zuschlages zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit vom 6. Dezember 2002 (GVBl. I S. 714), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 2007 (GVBl. I S. 821), Gebrauch gemacht. Die Verordnung ist durch die Neufassung vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 659) ersetzt worden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 50a</p> <p style="text-align: center;">Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung</p> <p>Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium der Finanzen die Gewährung einer Vergütung für Soldaten mit Dienstbezügen aus der Bundesbesoldungsordnung A zu regeln, die</p> <p>a) mehr als 12 und höchstens 16 Stunden,</p> <p>b) mehr als 16 und höchstens 24 Stunden</p> <p>zusammenhängenden Dienst leisten und denen</p>	<p style="text-align: center;">[...]</p>	<p><i>§ 50a BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ist für Hessen entbehrlich, da ausschließlich der Soldatenbereich betroffen ist.</i></p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>dafür keine Freistellung vom Dienst gewährt werden kann. Die Bemessungsgrundlage für die Vergütung und die Freistellung vom Dienst ist die tägliche Rahmendienstzeit als Bestandteil einer wöchentlichen Rahmendienstzeit. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Vergütung wird frühestens für Dienste nach Ablauf von 3 Monaten seit dem Dienstantritt gewährt.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 51</p> <p style="text-align: center;">Andere Zulagen und Vergütungen</p> <p>Andere als die in diesem Abschnitt geregelten Zulagen und Vergütungen dürfen nur gewährt werden, soweit dies bundesgesetzlich bestimmt ist. Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst bleiben unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 56</p> <p style="text-align: center;">Andere Zulagen und Vergütungen</p> <p>Andere als die in diesem Teil geregelten Zulagen und Vergütungen dürfen nur gewährt werden, soweit dies gesetzlich bestimmt ist. Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst bleiben unberührt.</p>	<p>Zu § 56 HBesG (Andere Zulagen und Vergütungen)</p> <p>§ 56 HBesG-neu entspricht mit redaktioneller Änderung § 51 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.</p>
<p style="text-align: center;">5. Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Auslandsdienstbezüge</p>	<p style="text-align: center;">FÜNFTER TEIL</p> <p style="text-align: center;">Auslandsbesoldung</p>	
<p style="text-align: center;">§ 52</p> <p style="text-align: center;">Auslandsdienstbezüge</p> <p>(1) Beamte, Richter und Soldaten mit dienstlichem und tatsächlichem Wohnsitz im Ausland erhalten die Dienstbezüge, die ihnen bei einer Verwendung im Inland zustehen; beim Familienzuschlag sind auch Kinder zu berücksichtigen, für die AuslandsKinderzuschlag gewährt wird. Zulagen</p>	<p style="text-align: center;">§ 57</p> <p style="text-align: center;">Auslandsdienstbezüge, Auslandsverwendungszuschlag, Kaufkraftausgleich</p> <p>(1) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die im Ausland verwendet werden, erhalten neben den Dienstbezügen, die ihnen im Inland zustehen, Auslandsdienstbezüge in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Bundes geltenden Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>Zu § 57 HBesG (Auslandsdienstbezüge, Auslandsverwendungszuschlag, Kaufkraftausgleich)</p> <p><i>Die §§ 52 bis 58a BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gehen in § 57 HBesG-neu auf.</i></p> <p>Von einer Neuentwicklung der Auslandsbesoldung und deren Fortentwicklung wird in Hessen aufgrund der geringen Zahl der Auslandsverwendun-</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>und Vergütungen werden jedoch nur gewährt, soweit die jeweiligen besonderen Voraussetzungen auch bei Verwendung im Ausland vorliegen. Sie erhalten daneben folgende Auslandsdienstbezüge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auslandszuschlag, 2. AuslandsKinderzuschlag, 3. Mietzuschuss. <p>(2) Beamte, Richter und Soldaten, denen für ihre Person das Grundgehalt einer höheren Besoldungsgruppe als der für ihr Amt im Ausland vorgesehenen zusteht, erhalten die Auslandsdienstbezüge nur nach der niedrigeren Besoldungsgruppe. Das Grundgehalt der niedrigeren Besoldungsgruppe und der entsprechende Familienzuschlag werden auch dem Kaufkraftausgleich zugrunde gelegt</p> <p>(3) Beamte, die wegen ihrer Tätigkeit im Grenzverkehr ihren dienstlichen Wohnsitz in einem ausländischen Ort in Grenznähe haben, erhalten zusätzlich zu ihren Inlandsdienstbezügen als Auslandsdienstbezüge 10 vom Hundert des Auslandszuschlages der Stufe 1 und den Mietzuschuss.</p>	<p>Auslandsdienstbezüge setzen sich zusammen aus Auslandszuschlag nach § 53 des Bundesbesoldungsgesetzes und Mietzuschuss nach § 54 des Bundesbesoldungsgesetzes. Der Abordnung kann eine Verwendung im Ausland nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes gleichgestellt werden.</p>	<p>gen abgesehen. Der Verwaltungsaufwand, der allein zur Bestimmung der Unterschiede der Kaufkraft oder der Dienstortbewertung erforderlich wäre, steht in keinem Verhältnis zur Zahl der gegenwärtigen und potenziellen Auslandsverwendungen. Deshalb wird im Hessischen Besoldungsgesetz die grundsätzliche Systematik des Bundes übernommen. Hessische Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die im Ausland verwendet werden, erhalten somit grundsätzlich die Auslandsbesoldung in der gleichen Höhe, wie sie den im Ausland tätigen Kolleginnen und Kollegen des Bundes und der Länder, die, soweit bekannt, keine eigenen Bestimmungen zur Auslandsbesoldung getroffen haben, gezahlt werden. Dies scheint auch unter dem Aspekt der Personalgewinnung nicht unbedeutend.</p> <p>Es erscheint auch vor dem Hintergrund folgerichtig, dass nach bisheriger Praxis z.B. im Ausland verwendete hessische Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte im Rahmen ihrer jeweiligen Mission per Abordnung dem Dienstbereich des Bundes überstellt werden, der einheitlich den zustehenden Auslandsverwendungszuschlag ermittelt, festsetzt und auszahlt. Diese Vorgehensweise, die auf Sondervereinbarungen zwischen Bund und den Ländern beruht, bleibt im Übrigen unberührt.</p> <p>Die Auslandsbesoldung selbst ist im Rahmen des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes durch den Bund überarbeitet und insbesondere hinsichtlich des Auslandszuschlages und des Auslandsverwendungszu-</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
	<p>(2) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter mit besonderer Verwendung im Ausland erhalten neben den Dienstbezügen, die ihnen bei einer Verwendung im Inland zustehen, Auslandsverwendungszuschlag sowie eine Auslandsverpflichtungsprämie nach den für die Beamtinnen und Beamten des Bundes geltenden Bestimmungen der §§ 56 und 57 des Bundesbesoldungsgesetzes.</p>	<p>schlages neu strukturiert, grundlegend vereinfacht und aufgrund einer neuen Dienstortbewertung mit neuen Beträgen angepasst worden. Die neuen Vorschriften des Bundes über die Auslandsbesoldung sind zum 1. Juli 2010 in Kraft getreten.</p> <p>Abs. 1 stellt klar, dass für die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes bei Auslandsverwendung hinsichtlich der Auslandsdienstbezüge die für die Bediensteten des Bundes geltenden Bestimmungen anzuwenden sind. Wie bisher gehören zu den Auslandsdienstbezügen der Auslandszuschlag, in dem auch der seitherige Auslandskinderzuschlag aufgegangen ist, sowie die Mietenschädigung. Voraussetzungen und Höhe der Auslandsdienstbezüge ergeben sich aus der einschlägigen Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz und den entsprechenden Verordnungen des Bundes.</p> <p>Abs. 2 ist Grundlage für den Auslandsverwendungszuschlag und die Auslandsverpflichtungsprämie, die bei besonderer Verwendung im Ausland – hierzu zählen gemäß §§ 56 und 57 BBesG insbesondere eine Verwendung im Rahmen von humanitären und unterstützenden Maßnahmen sowie von polizeilicher Zusammenarbeit, die aufgrund eines Übereinkommens, eines Vertrages oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluss der Bundesregierung im Ausland – gezahlt wird. Die Vorschrift stellt sicher, dass die materiellen und immateriellen Belastungen</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
	<p style="text-align: center;">(3) Die Bestimmungen über den Kaufkraftausgleich nach § 55 des Bundesbesoldungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.</p>	<p>der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes Hessen bei einer besonderen Verwendung im Ausland im gleichen Umfang abgolt werden wie die entsprechend eingesetzten Kolleginnen und Kollegen des Bundes und der Länder.</p> <p>Der Auslandsverwendungszuschlag und die Auslandsverpflichtungsprämie gehören nicht zu den Auslandsdienstbezügen.</p> <p>Zu Abs. 3: Die bisherigen beiden Vorschriften zum Kaufkraftausgleich (§§ 7, 54 BBesG in der am 30. Juni 2010 geltenden Fassung) werden im neuen § 55 BBesG (in der ab 1. Juli 2010 geltenden Fassung) zusammengefasst. Mit dem Verweis auf die bundesgesetzliche Regelung entfällt deshalb eine eigenständige Regelung in diesem Gesetz.</p> <p>Der Kaufkraftausgleich ist ein Korrekturfaktor, der ausschließlich in den Fällen der Gewährung von Auslandsdienstbezügen gewährt wird. Er gehört nicht zu den Auslandsdienstbezügen.</p> <p>Um auf Veränderungen am Dienort (z.B. Krisen, Umweltkatastrophen, Verschlechterung der Sicherheits- oder Versorgungslage) kurzfristig und flexibel reagieren zu können, ist nach § 53 Abs. 1 Satz 5 BBesG (in der ab dem 1. Juli 2010 geltenden Fassung) den obersten Dienstbehörden des Bundes im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt sowie den Bundesministerien des Innern und der Finanzen die Möglichkeit der Festsetzung eines Zuschlags – auch zur anforderungsgerechten Beset-</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
	<p>(4) Abweichend von § 53 Abs. 1 Satz 5 des Bundesbesoldungsgesetzes kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen zur Sicherung einer anforderungsgerechten Besetzung von Dienstposten im Ausland oder bei außergewöhnlichen materiellen oder immateriellen Belastungen zur Abgeltung dieser Belastungen befristet einen Zuschlag bis zu 700 Euro monatlich festsetzen.</p> <p>(5) Ergeben sich während der Zeit der Auslandsverwendung der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters Änderungen der Grundgehaltsspannen nach der Tabelle zu § 53 des Bundesbesoldungsgesetzes durch Bundesrecht, erhalten Anspruchsberechtigte bei unveränderter Verwendung im Ausland bis zum Ablauf ihrer Verwendung den Auslandszuschlag in bisheriger Höhe, soweit dies für sie günstiger ist.</p>	<p>zung von Dienstposten und Dienstorten – eingeräumt worden (vgl. BT-Drucks. 16/7076).</p> <p>Abs. 4 überträgt diese Vorschrift inhaltlich auf die obersten Dienstbehörden des Landes Hessen, die entsprechend das Einvernehmen mit dem in Hessen für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen herzustellen haben. Damit ist dem Land ergänzend die Möglichkeit eröffnet, unabhängig vom Bund hessischen Interessenlagen begegnen zu können und gleichzeitig wird sichergestellt, dass die Auslandsbesoldung hessischer Beamtinnen und Beamter in Struktur und Höhe nicht hinter derjenigen der Bediensteten des Bundes und der Länder zurückbleibt.</p> <p>Zu Abs. 5: Da sich der Auslandszuschlag u.a. nach dem zustehenden Grundgehalt bemisst, kann es aufgrund der dynamischen Verweisung auf das Bundesrecht bei Besoldungsanpassungen des Bundes zu Veränderungen der Tabellenwerte und somit der auf Bundesrecht bezogenen Gehaltsspannen zu einer ungewollten Herabstufung von (Landes-)Berechtigten kommen. Abs. 5 stellt sicher, dass Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter während der andauernden Verwendung im Ausland den Auslandszuschlag in mindestens der Höhe erhalten, wie er ihnen zu Beginn ihrer Verwendung zugestanden hat.</p>
<p>§ 53</p> <p>Zahlung der Auslandsdienstbezüge</p>		<p><i>Die §§ 52 bis 58a BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gehen in § 57 HBesG-neu</i></p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>Die Auslandsdienstbezüge werden bei Versetzung zwischen dem Inland und dem Ausland vom Tage nach dem Eintreffen am ausländischen Dienstort bis zum Tage vor der Abreise aus diesem Ort gezahlt. Bei Versetzungen im Ausland werden sie bis zum Tage des Eintreffens am neuen Dienstort nach den für den bisherigen Dienstort maßgebenden Sätzen gezahlt. Bei Abordnungen vom Ausland in das Inland gilt Satz 1 entsprechend.</p>		<p>auf.</p>
<p style="text-align: center;">§ 54</p> <p style="text-align: center;">Kaufkraftausgleich</p> <p>(1) § 7 gilt mit der Maßgabe, dass der Kaufkraftausgleich vom Auswärtigen Amt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen, hinsichtlich der Bundeswehrdienstorte im Ausland auch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung, geregelt wird. Dem Kaufkraftausgleich werden 60 vom Hundert der Dienstbezüge nach § 52 zugrunde gelegt; § 56 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt. Beim Mietzuschuss wird ein Kaufkraftausgleich nicht vorgenommen.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 werden der Berechnung des Kaufkraftzuschlages von Beamten und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 65 vom Hundert zugrunde gelegt. Ist der Kaufkraftzuschlag geringer als derjenige, den der Beamte oder Soldat in der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe erhalten wür-</p>		<p>Die §§ 52 bis 58a BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gehen in § 57 HBesG-neu auf.</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>de, wird der höhere Betrag gewährt.</p> <p>(3) Abschläge werden nicht erhoben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf den Zuschlag gemäß § 55 Abs. 7 sowie auf die nach § 67 Abs. 1 Satz 1 bis 3 zu gewährenden jährlichen Sonderzahlungen, vermögenswirksame Leistungen und Jubiläumszuwendungen, 2. während einer Reise ins Inland, zu der ein Fahrkostenzuschuss gewährt wird. <p>Das Auswärtige Amt wird ermächtigt, das Nähere im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen zu regeln.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 55</p> <p style="text-align: center;">Auslandszuschlag</p> <p>(1) Der Auslandszuschlag wird nach den Aufstellungen in den Anlagen VIa bis VIh gewährt. Seine Höhe richtet sich nach den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5, der Besoldungsgruppe des Beamten, Richters oder Soldaten und nach der für den ausländischen Dienstort maßgebenden Stufe.</p> <p>(2) Nach der Anlage VIa erhalten den Auslandszuschlag verheiratete Beamte, Richter und Soldaten, die mit ihrem Ehegatten am ausländischen Dienstort eine gemeinsame Wohnung haben. Stirbt der Ehegatte, so verbleibt es bei dieser Regelung bis zur Versetzung an einen anderen Dienstort. Stehen beide Ehegatten im Dienst eines öffent-</p>		<p><i>Die §§ 52 bis 58a BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gehen in § 57 HBesG-neu auf.</i></p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>lich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1) oder eines Verbandes, dessen Mitglieder öffentlich-rechtliche Dienstherrn sind, so erhält ein Ehegatte den Auslandszuschlag nach Tabelle VIa und der andere nach Tabelle VIc; den Auslandszuschlag nach Tabelle VIa erhält der Ehegatte, der Anspruch auf den höheren Auslandszuschlag hat. § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 ist anzuwenden. Ist die Arbeitszeit beider Ehegatten jeweils auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt, erhält jeder Ehegatte Auslandszuschlag nach der Anlage VIa.</p> <p>(3) Nach der Anlage VIb erhalten den Auslandszuschlag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beamte, Richter und Soldaten, die auf Grund ihrer dienstlichen Stellung verpflichtet sind, am ausländischen Dienstort einen eigenen Hausstand zu führen, 2. Beamte, Richter und Soldaten, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, 3. Beamte, Richter und Soldaten, die in ihrer Wohnung am ausländischen Dienstort einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen, 4. verheiratete Beamte, Richter und Soldaten mit eigenem Hausstand, deren Ehegatten am ausländischen Dienstort noch keinen Wohnsitz 		

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>begründet oder diesen wieder aufgegeben haben.</p> <p>(4) Nach der Anlage VIc erhalten den Auslandszuschlag die übrigen Beamten, Richter und Soldaten. Bei dienstlicher Verpflichtung zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft und zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung wird der Auslandszuschlag nach der Anlage VIId, wenn nur eine der beiden Voraussetzungen gegeben ist, nach der Anlage VIe gewährt. Dies gilt entsprechend, wenn Unterkunft und/oder Verpflegung unentgeltlich bereitgestellt oder hierfür entsprechende Geldleistungen gewährt werden.</p> <p>(5) Beamte und Soldaten, für die das Gesetz über den Auswärtigen Dienst gilt, erhalten anstelle des Auslandszuschlages nach den Anlagen VIa bis VIc den Auslandszuschlag nach den Anlagen VI f bis VIh. Soweit die Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 2 oder 3 vorliegen, erhalten sie den Auslandszuschlag nach Anlage VIId oder VIe, der sich um die Differenz der Anlagen VIh und VIc erhöht. Gilt für beide Ehegatten das Gesetz über den Auswärtigen Dienst, so erhalten sie den Auslandszuschlag nach der Anlage VIg; Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend. Das Auswärtige Amt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass verheirateten Beamten und Soldaten zum Ausgleich der besonderen, mit dem Auswärtigen Dienst verbundenen Belastungen des Ehegatten</p>		

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>(§ 29 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst) ein um bis zu 5 vom Hundert der Dienstbezüge im Ausland erhöhter Auslandszuschlag gewährt wird. Er kann dabei bestimmen, ob und inwieweit Erwerbseinkommen des Ehegatten berücksichtigt wird.</p> <p>(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dienstorte den Stufen des Auslandszuschlags zuzuteilen; dabei sind die aus den Besonderheiten des Dienstes und den Lebensbedingungen im Ausland folgenden besonderen materiellen und immateriellen Belastungen in der Lebensführung zu berücksichtigen. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.</p> <p>(7) Bei vorübergehenden außergewöhnlichen materiellen oder immateriellen Belastungen in der Lebensführung setzt das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen im Verwaltungswege einen zeitlich befristeten Zuschlag bis zur Höhe von 380 Euro monatlich fest. Steht Bundesbeamten und Soldaten ein Auslandsverwendungszuschlag nach § 58a zu und erhalten andere Bundesbeamte und Soldaten an demselben ausländischen Dienstort Auslandsdienstbezüge nach den §§ 52 bis 58 und § 59, wird für diese ein besonderer Zuschlag festgesetzt, wenn sie den gleichen Belastungen und erschwerenden Besonderheiten ausgesetzt sind. Er beträgt ein Drittel des nach § 58a festgesetzten Auslandsverwendungszuschla-</p>		

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
ges und unterliegt nicht dem Kaufkraftausgleich. Ein Zuschlag nach Satz 1 wird angerechnet.		
<p style="text-align: center;">§ 56</p> <p style="text-align: center;">Auslandskinderzuschlag</p> <p>(1) Beamte, Richter und Soldaten, denen Kindergeld nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 63 Abs. 1 Satz 3 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes zustehen würde, erhalten Auslandskinderzuschlag nach der Anlage VI für Kinder, die sich nicht nur vorübergehend</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Ausland aufhalten, 2. im Inland aufhalten, wenn dort kein Haushalt eines Elternteils besteht, der für das Kind bis zum Erreichen der Volljährigkeit sorgeberechtigt ist oder war. <p>§ 40 Abs. 5 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 wird ein Kaufkraftausgleich nicht vorgenommen.</p> <p>(2) Auslandskinderzuschlag nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird auch gewährt für Kinder in der Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten, wenn und soweit sich der Beginn des nächsten Ausbildungsabschnitts durch die Auslandsverwendung des Beamten, Richters oder Soldaten verzögert hat, höchstens jedoch für ein Jahr.</p> <p>(3) Der Auslandskinderzuschlag wird vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die An-</p>		<p><i>Die §§ 52 bis 58a BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gehen in § 57 HBesG-neu auf.</i></p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
spruchsvoraussetzungen erfüllt sind; er wird bis zum Ende des Monats gewährt, in dem Anspruchsvoraussetzungen wegfallen; § 53 bleibt unberührt.		
<p style="text-align: center;">§ 57</p> <p style="text-align: center;">Mietzuschuss</p> <p>(1) Der Mietzuschuss wird gewährt, wenn die Miete für den als notwendig anerkannten leeren Wohnraum 18 vom Hundert der Summe aus Grundgehalt, Familienzuschlag der Stufe 1, Amts-, Stellen-, Ausgleichs- und Überleitungszulagen mit Ausnahme des Kaufkraftausgleichs übersteigt. Der Mietzuschuss beträgt 90 vom Hundert des Mehrbetrages. Beträgt die Mieteigenbelastung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Beamten und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 mehr als 20 vom Hundert, 2. bei Beamten und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 9 und höher sowie bei Richtern mehr als 22 vom Hundert <p>der Bezüge nach Satz 1, so wird der volle Mehrbetrag als Mietzuschuss erstattet.</p> <p>(2) Erwirbt oder errichtet der Beamte, Richter oder Soldat oder eine beim Auslandszuschlag oder beim Auslandskinderschlag berücksichtigte Person ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung, so kann, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, ein Zuschuss in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 1 gewährt werden. Anstelle der</p>		<p><i>Die §§ 52 bis 58a BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gehen in § 57 HBesG-neu auf.</i></p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>Miete treten 0,65 vom Hundert des Kaufpreises, der auf den als notwendig anerkannten leeren Wohnraum entfällt. Der Zuschuss beträgt höchstens 0,3 vom Hundert des anerkannten Kaufpreises; er darf jedoch den Betrag des Mietzuschusses nach Absatz 1 bei Zugrundelegung einer Miete nach den ortsüblichen Sätzen für vergleichbare Objekte nicht übersteigen. Nebenkosten bleiben unberücksichtigt.</p> <p>(3) Hat der Beamte, Richter oder Soldat mit seinem Ehegatten am ausländischen Dienstort eine gemeinsame Wohnung inne und erhält der Ehegatte ebenfalls Auslandsdienstbezüge nach § 52 Abs. 1 oder 3 oder Arbeitsentgelt in entsprechender Anwendung des § 52 Abs. 1 oder 3, so wird nur ein Mietzuschuss gewährt. Der Berechnung des Vomhundertsatzes nach Absatz 1 Satz 1 sind die Dienstbezüge und das entsprechende Arbeitsentgelt beider Ehegatten zugrunde zu legen. Der Mietzuschuss wird nur dem Ehemann, auf Antrag eines Ehegatten jedem zur Hälfte gewährt; § 6 findet keine Anwendung.</p> <p>(4) Inhaber von Dienstwohnungen im Ausland erhalten keinen Mietzuschuss.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 58</p> <p style="text-align: center;">Auslandsdienstbezüge bei Abordnungen</p> <p>(1) Ist der Beamte oder Richter für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten vom Inland in das Ausland oder im Ausland abgeordnet, gelten die §§ 52 bis 57 und § 59 Abs. 3 und 4 entsprechend. Der</p>		<p><i>Die §§ 52 bis 58a BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gehen in § 57 HBesG-neu auf.</i></p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>Abordnung kann eine Verwendung im Ausland nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes gleichgestellt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Soldaten.</p> <p>(2) Die oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium in besonderen Fällen Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 58a</p> <p style="text-align: center;">Auslandsverwendungszuschlag</p> <p>(1) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung eines Auslandsverwendungszuschlages an Beamte, Richter und Soldaten, die im Ausland im Rahmen von humanitären und unterstützenden Maßnahmen verwendet werden, nach Maßgabe der folgenden Absätze zu regeln.</p> <p>(2) Der Auslandsverwendungszuschlag wird für eine besondere Verwendung gewährt, die auf Grund eines Übereinkommens, eines Vertrages oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluss der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen statt-</p>		<p><i>Die §§ 52 bis 58a BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gehen in § 57 HBesG-neu auf.</i></p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>findet. Er gilt die mit der besonderen Verwendung verbundenen Belastungen ab. Ein Beschluss der Bundesregierung ist nicht erforderlich für Einsätze der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk nach § 1 Abs. 2 des THW-Helferrechtsgesetzes, wenn Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Auswärtigen Amt besteht.</p> <p>(3) Der Auslandsverwendungszuschlag wird für jeden Tag der Verwendung gewährt und als einheitlicher Tagessatz für jede Verwendung festgesetzt. Die Belastungen und erschwerenden Besonderheiten der Verwendung sind durch unterschiedliche Stufen des Zuschlages zu berücksichtigen. Der Tagessatz der höchsten Stufe beträgt 92,03 Euro. Ein Kaufkraftausgleich wird nicht vorgenommen. Ist der Beamte, Richter oder Soldat wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen, werden für diesen Zeitraum Aufwandsentschädigungen und Zulagen, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses zustanden, weitergewährt. Daneben steht Auslandsverwendungszuschlag nach dem Tagessatz der höchsten Stufe zu.</p> <p>(4) Der Auslandsverwendungszuschlag wird zusätzlich zu den bei Verwendungen im Inland zustehenden Bezügen gezahlt. Zulagen und Vergütungen werden jedoch nur gewährt, soweit die jeweiligen besonderen Voraussetzungen auch bei der besonderen Verwendung vorliegen. Die Vorschrif-</p>		

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
ten der §§ 52 bis 58 finden auf die besondere Verwendung keine Anwendung. Ein nach diesen Vorschriften bestehender Anspruch auf Auslandsdienstbezüge an einem anderen ausländischen Dienstort bleibt unberührt. Werden von einem auswärtigen Staat oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung Leistungen für eine besondere Verwendung gewährt, sind diese, soweit damit nicht Unterkunft und Verpflegung abgegolten werden, in vollem Umfang auf den Auslandsverwendungszuschlag anzurechnen. § 9a Abs. 2 ist nicht anzuwenden.		
6. Abschnitt Anwärterbezüge	SECHSTER TEIL Anwärterbezüge	
<p style="text-align: center;">§ 59</p> <p style="text-align: center;">Anwärterbezüge</p> <p>(1) Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärter) erhalten Anwärterbezüge.</p> <p>(2) Zu den Anwärterbezügen gehören der Anwärtergrundbetrag und die Anwärtersonderzuschläge. Daneben werden der Familienzuschlag und die vermögenswirksamen Leistungen gewährt; jährliche Sonderzahlungen können nach den jeweiligen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften gewährt werden. Zulagen und Vergütungen werden nur gewährt, wenn dies bundesgesetzlich besonders bestimmt ist.</p> <p>(3) Anwärter mit dienstlichem Wohnsitz im</p>	<p style="text-align: center;">§ 58</p> <p style="text-align: center;">Anwärterbezüge</p> <p>(1) Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärterinnen und Anwärter) erhalten Anwärterbezüge.</p> <p>(2) Zu den Anwärterbezügen gehören der Anwärtergrundbetrag nach Anlage VI und die Anwärtersonderzuschläge. Daneben werden der Familienzuschlag und die vermögenswirksamen Leistungen gewährt. Zulagen und Vergütungen werden nur gewährt, wenn dies gesetzlich besonders bestimmt ist.</p> <p>[...]</p>	<p>Zu § 58 HBesG (Anwärterbezüge)</p> <p>§ 58 entspricht im Wesentlichen § 59 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.</p> <p>§ 58 Abs. 2 HBesG-neu beinhaltet § 61 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung. Jährliche Sonderzahlungen werden nach dem Hessischen Sonderzahlungsgesetz gewährt, soweit die Anwärterinnen und Anwärter in den Geltungsbereich einbezogen worden sind.</p> <p>§ 59 Abs. 3 und 4 BBesG in der am 31. August</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>Ausland erhalten zusätzlich Bezüge entsprechend den Auslandsdienstbezügen. Der Berechnung des Mietzuschusses sind der Anwärtergrundbetrag, der Familienzuschlag der Stufe 1 und der Anwärtersonderzuschlag zugrunde zu legen.</p> <p>(4) Absatz 3 gilt nicht für Anwärter, die bei einer von ihnen selbst gewählten Stelle im Ausland ausgebildet werden. § 7 gilt mit der Maßgabe, dass mindestens die Bezüge nach Absatz 2 verbleiben.</p> <p>(5) Für Anwärter, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Studium ableisten, kann die Gewährung der Anwärterbezüge von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.</p>	<p>[...]</p> <p>(3) Für Anwärterinnen und Anwärter, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Studium ableisten, kann die Gewährung der Anwärterbezüge von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.</p>	<p>2006 geltenden Fassung entfallen, da die Vorschriften für Hessen keine praktische Bedeutung haben.</p>
<p>§ 60</p> <p>Anwärterbezüge nach Ablegung der Laufbahnprüfung</p> <p>Endet das Beamtenverhältnis eines Anwärters kraft Rechtsvorschrift oder allgemeiner Verwaltungsanordnung mit dem Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung, werden die Anwärterbezüge und der Familienzuschlag für die Zeit nach Ablegung der Prüfung bis zum Ende des laufenden Monats weitergewährt. Wird bereits vor diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1) oder bei einer Ersatzschule erworben, so werden die Anwärterbezüge und der Familienzuschlag nur bis</p>	<p>§ 59</p> <p>Anwärterbezüge nach Ablegung der Laufbahnprüfung</p> <p>Endet das Beamtenverhältnis einer Anwärterin oder eines Anwärters kraft Rechtsvorschrift oder allgemeiner Verwaltungsanordnung mit dem Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung, werden die Anwärterbezüge und der Familienzuschlag für die Zeit nach Ablegung der Prüfung bis zum Ende des laufenden Monats weitergewährt. Wird bereits vor diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach § 30 Abs. 1 oder bei einer Ersatzschule erworben, so werden die</p>	<p>Zu § 59 HBesG (Anwärterbezüge nach Ablegung der Laufbahnprüfung)</p> <p>Die Vorschrift entspricht § 60 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
zum Tage vor Beginn dieses Anspruchs belassen.	Anwärterbezüge und der Familienzuschlag nur bis zum Tage vor Beginn dieses Anspruchs belassen.	
<p style="text-align: center;">§ 61</p> <p style="text-align: center;">Anwärtergrundbetrag</p> <p>Der Anwärtergrundbetrag bemisst sich nach der Anlage VIII.</p>		<p><i>§ 61 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ist in § 58 Abs. 2 HBesG-neu integriert.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 62</p> <p style="text-align: center;">(weggefallen)</p>		
<p style="text-align: center;">§ 63</p> <p style="text-align: center;">Anwärtersonderzuschläge</p> <p>(1) Besteht ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerbern, kann das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle Anwärtersonderzuschläge gewähren. Sie sollen 70 vom Hundert des Anwärtergrundbetrages nicht übersteigen; sie dürfen höchstens 100 vom Hundert des Anwärtergrundbetrages betragen.</p> <p>(2) Anspruch auf Anwärtersonderzuschläge besteht nur, wenn der Anwärter</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht vor dem Abschluss des Vorbereitungsdienstes oder wegen schuldhaften Nichtbestehens der Laufbahnprüfung ausscheidet und 2. nach Bestehen der Laufbahnprüfung mindestens fünf Jahre als Beamter im öffentlichen 	<p style="text-align: center;">§ 60</p> <p style="text-align: center;">Anwärtersonderzuschläge</p> <p>(1) Besteht ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern, kann die für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister oder die von ihr oder ihm bestimmte Stelle Anwärtersonderzuschläge gewähren. Sie sollen 70 Prozent des Anwärtergrundbetrages nicht übersteigen; sie dürfen höchstens 100 Prozent des Anwärtergrundbetrages betragen.</p> <p>(2) Anspruch auf Anwärtersonderzuschläge besteht nur, wenn die Anwärterin oder der Anwärter</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht vor dem Abschluss des Vorbereitungsdienstes oder wegen schuldhaften Nichtbestehens der Laufbahnprüfung ausscheidet und 2. nach Bestehen der Laufbahnprüfung mindestens fünf Jahre als Beamtin oder Beamter im 	<p>Zu § 60 HBesG (Anwärtersonderzuschläge)</p> <p>Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 63 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>Dienst (§ 29) in der Laufbahn verbleibt, für die er die Befähigung erworben hat, oder, wenn das Beamtenverhältnis nach Bestehen der Laufbahnprüfung endet, in derselben Laufbahn in ein neues Beamtenverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 29) für mindestens die gleiche Zeit eintritt.</p> <p>(3) Werden die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen aus Gründen, die der Beamte oder frühere Beamte zu vertreten hat, nicht erfüllt, ist der Anwärtersonderzuschlag in voller Höhe zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag vermindert sich für jedes nach Bestehen der Laufbahnprüfung abgeleistete Dienstjahr um jeweils ein Fünftel. § 12 bleibt unberührt.</p>	<p>öffentlichen Dienst (§ 30) in der Laufbahn verbleibt, für die die Befähigung erworben wurde, oder, wenn das Beamtenverhältnis nach Bestehen der Laufbahnprüfung endet, in derselben Laufbahn in ein neues Beamtenverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 30) für mindestens die gleiche Zeit eintritt.</p> <p>(3) Werden die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen aus Gründen, die die Beamtin, der Beamte, die frühere Beamtin oder der frühere Beamte zu vertreten hat, nicht erfüllt, ist der Anwärtersonderzuschlag in voller Höhe zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag vermindert sich für jedes nach Bestehen der Laufbahnprüfung abgeleistete Dienstjahr um ein Fünftel. Die §§ 12 und 13 bleiben unberührt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 64</p> <p>Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter</p> <p>Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter zu regeln. Die Unterrichtsvergütung darf nur vorgesehen werden, soweit der Anwärter über zehn Wochenstunden Ausbildungsunterricht oder selbständigen Unterricht hinaus selbständig Unterricht erteilt. Die Unterrichtsvergütung darf zusammen mit dem Anwärtergrundbetrag das Anfangsgehalt (Grund-</p>	<p style="text-align: center;">§ 61</p> <p>Unterrichtsvergütung für Lehrkräfte im Vorbereitungsdiens</p> <p>Die für das Schulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Lehrkräfte im Vorbereitungsdiens zu regeln. Die Unterrichtsvergütung darf nur vorgesehen werden, soweit die Lehrkraft im Vorbereitungsdiens über zehn Wochenstunden Ausbildungsunterricht oder selbständigen Un-</p>	<p>Zu § 61 HBesG (Unterrichtsvergütung für Lehrkräfte im Vorbereitungsdiens)</p> <p>Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen im Wesentlichen §64 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>gehalt der ersten Stufe und Familienzuschlag) des Amtes nicht übersteigen, das dem Lehramtsanwärter nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes und bestandener Prüfung auf Probe übertragen werden soll.</p>	<p>terricht hinaus zusätzlich selbständig Unterricht erteilt. Die Unterrichtsvergütung darf zusammen mit dem Anwärtergrundbetrag das Grundgehalt der Stufe 1 einschließlich des Familienzuschlags des Amtes nicht übersteigen, das der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes und bestandener Prüfung auf Probe übertragen werden soll.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 65</p> <p style="text-align: center;">Anrechnung anderer Einkünfte</p> <p>(1) Erhalten Anwärter ein Entgelt für eine Nebentätigkeit innerhalb oder für eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf die Anwärterbezüge angerechnet, soweit es diese übersteigt. Als Anwärtergrundbetrag werden jedoch mindestens 30 vom Hundert des Anfangsgrundgehaltes der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn gewährt.</p> <p>(2) Hat der Anwärter einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf ein Entgelt für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf die Anwärterbezüge angerechnet, soweit die Summe von Entgelt, Anwärterbezügen und Familienzuschlag die Summe von Grundgehalt und Familienzuschlag übersteigt, die einem Beamten mit gleichem Familienstand im Eingangsamt der entsprechenden Laufbahn in der ersten Stufe zusteht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 62</p> <p style="text-align: center;">Anrechnung anderer Einkünfte</p> <p>(1) Erhält eine Anwärterin oder ein Anwärter ein Entgelt für eine Nebentätigkeit innerhalb oder für eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf die Anwärterbezüge angerechnet, soweit es diese übersteigt. Als Anwärtergrundbetrag werden jedoch mindestens 30 Prozent des Grundgehalts der Stufe 1 der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn gewährt.</p> <p>(2) Hat die Anwärterin oder der Anwärter einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf ein Entgelt für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf die Anwärterbezüge angerechnet, soweit die Summe von Entgelt, Anwärterbezügen und Familienzuschlag die Summe von Grundgehalt und Familienzuschlag übersteigt, die einer Beamtin oder einem Beamten mit gleichem Familienstand im Eingangsamt der ent-</p>	<p>Zu § 62 HBesG (Anrechnung anderer Einkünfte)</p> <p>§ 62 entspricht mit redaktionellen Änderungen § 65 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>(3) Übt ein Anwärter gleichzeitig eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst mit mindestens der Hälfte der dafür geltenden regelmäßigen Arbeitszeit aus, gilt § 5 entsprechend.</p>	<p>sprechenden Laufbahn in der Stufe 1 zusteht.</p> <p>(3) Übt eine Anwärterin oder ein Anwärter gleichzeitig eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst mit mindestens der Hälfte der dafür geltenden regelmäßigen Arbeitszeit aus, gilt § 5 entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 66</p> <p style="text-align: center;">Kürzung der Anwärterbezüge</p> <p>(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann den Anwärtergrundbetrag bis auf 30 vom Hundert des Grundgehaltes, das einem Beamten der entsprechenden Laufbahn in der ersten Stufe zusteht, herabsetzen, wenn der Anwärter die vorgeschriebene Laufbahnprüfung nicht bestanden hat oder sich die Ausbildung aus einem vom Anwärter zu vertretenden Grunde verzögert.</p> <p>(2) Von der Kürzung ist abzusehen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung, 2. in besonderen Härtefällen. <p>(3) Wird eine Zwischenprüfung nicht bestanden oder ein sonstiger Leistungsnachweis nicht erbracht, so ist die Kürzung auf den sich daraus ergebenden Zeitraum der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes zu beschränken.</p>	<p style="text-align: center;">§ 63</p> <p style="text-align: center;">Kürzung der Anwärterbezüge</p> <p>(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann den Anwärtergrundbetrag bis auf 30 Prozent des Grundgehalts, das einer Beamtin oder einem Beamten der entsprechenden Laufbahn in der Stufe 1 zusteht, herabsetzen, wenn die Anwärterin oder der Anwärter die vorgeschriebene Laufbahnprüfung nicht bestanden hat oder sich die Ausbildung aus einem von der Anwärterin oder dem Anwärter zu vertretenden Grunde verzögert.</p> <p>(2) Von der Kürzung ist abzusehen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung oder 2. in besonderen Härtefällen. <p>(3) Wird eine Zwischenprüfung nicht bestanden oder ein sonstiger Leistungsnachweis nicht erbracht, so ist die Kürzung auf den sich daraus ergebenden Zeitraum der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes zu beschränken.</p>	<p>Zu § 63 HBesG (Kürzung der Anwärterbezüge)</p> <p>Die Vorschrift entspricht mit redaktioneller Änderung § 66 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p align="center">7. Abschnitt</p> <p align="center">Jährliche Sonderzahlung und vermögenswirksame Leistungen</p>	<p align="center">SIEBENTER TEIL</p> <p align="center">Vermögenswirksame Leistungen</p>	
<p align="center">§ 67</p> <p align="center">Jährliche Sonderzahlungen</p> <p>(1) Soweit der Bund oder die Länder durch Gesetz jährliche Sonderzahlungen gewähren, dürfen diese im Kalenderjahr die Bezüge eines Monats nicht übersteigen. Daneben kann für jedes Kind eines Berechtigten ein Sonderbetrag bis zur Höhe von 25,56 Euro gewährt werden. Bei den Bezügen nach Satz 1 sind die Auslandsdienstbezüge nach dem 5. Abschnitt, Zulagen und Vergütungen nach den §§ 42a, 45, 47, 48, 50a und 51 sowie sonstige Einmalzahlungen nicht zu berücksichtigen. Abweichend von Satz 1 kann die jährliche Sonderzahlung für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 um bis zu 332,34 Euro und für alle übrigen Besoldungsgruppen um bis zu 255,65 Euro erhöht werden.</p> <p>(2) In der bundes- oder landesgesetzlichen Regelung ist die Zahlungsweise zu bestimmen. Außerdem kann festgelegt werden, dass die Sonderzahlungen nach Absatz 1 Satz 1 und 3 ruhegehaltfähig sind. Gleichzeitig kann bestimmt werden, dass sie an den allgemeinen Anpassungen nach § 14 teilnehmen.</p>	<p align="center">[...]</p>	<p><i>§ 67 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ist die Ermächtigungsgrundlage für die Länder, eigene Vorschriften für die Sonderzahlungen zu erlassen. Hessen hat hiervon mit dem Hessischen Sonderzahlungsgesetz vom 22. Oktober 2003 (GVBl. I S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 2011 (GVBl. I S. 530), Gebrauch gemacht. Nach dem Übergang der Gesetzgebungskompetenz ist eine besondere Ermächtigungsnorm nicht mehr erforderlich.</i></p>
<p align="center">§ 68</p> <p align="center">Vermögenswirksame Leistungen</p>	<p align="center">§ 64</p> <p align="center">Vermögenswirksame Leistungen</p>	<p align="center">Zu §§ 64 bis 67 HBesG (Vermögenswirksame</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>Die Beamten, Richter und Soldaten erhalten vermögenswirksame Leistungen nach besonderer bundesgesetzlicher Regelung.</p>	<p>(1) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter erhalten vermögenswirksame Leistungen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz in der Fassung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592), in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(2) Vermögenswirksame Leistungen werden für die Kalendermonate gewährt, in denen der oder dem Berechtigten Dienst- oder Anwärterbezüge zustehen und sie oder er diese Bezüge erhält.</p> <p>(3) Der Anspruch auf die vermögenswirksamen Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem die oder der Berechtigte die nach § 67 Abs. 1 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahrs.</p>	<p>Leistungen)</p> <p>Die Bestimmungen des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2002 (BGBl. I S. 1778) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung werden in das Hessische Besoldungsgesetz integriert. Der Umfang von vier Paragrafen rechtfertigt kein eigenständiges Gesetz.</p> <p>Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Lediglich der Kreis der Berechtigten in § 64 wurde an die hessische Sachlage angepasst und die Bestimmungen redaktionell überarbeitet.</p> <p>Eine Regelung zur anteiligen Verminderung der vermögenswirksamen Leistungen bei Teilzeitbeschäftigung ist nicht mehr erforderlich. Die anteilige Kürzung ergibt sich bereits aus § 6 HBesG-neu.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 65</p> <p>Höhe der vermögenswirksamen Leistungen</p> <p>(1) Die vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich 6,65 Euro.</p> <p>(2) Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, deren Anwärterbezüge nebst Familienzuschlag der Stufe 1 den Betrag von 971,45 Euro monatlich nicht erreichen, erhalten monatlich 13,29 Euro.</p> <p>(3) Für die Höhe der vermögenswirksamen</p>	

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
	<p>Leistungen sind die Verhältnisse am Ersten des Kalendermonats maßgebend. Wird das Dienstverhältnis nach dem Ersten des Kalendermonats begründet, ist für diesen Monat der Tag des Beginns des Dienstverhältnisses maßgebend.</p> <p>(4) Die vermögenswirksame Leistung ist bis zum Ablauf der auf den Monat der Mitteilung nach § 67 Abs. 1 folgenden drei Kalendermonate, danach monatlich im Voraus zu zahlen.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 66</p> <p style="text-align: center;">Konkurrenzen</p> <p>(1) Die vermögenswirksame Leistung wird der oder dem Berechtigten im Kalendermonat nur einmal gewährt.</p> <p>(2) Bei mehreren Dienstverhältnissen ist das Dienstverhältnis maßgebend, aus dem die oder der Berechtigte einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen hat. Sind solche Leistungen für mehrere Dienstverhältnisse vorgesehen, sind sie aus dem zuerst begründeten Verhältnis zu zahlen.</p> <p>(3) Erreicht die vermögenswirksame Leistung nach Abs. 2 nicht den Betrag nach § 65 Abs. 1 oder 2, ist der Unterschiedsbetrag aus dem anderen Dienstverhältnis zu zahlen.</p> <p>(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für vermögenswirksame Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis, auch wenn die Regelun-</p>	

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
	gen im Einzelnen nicht übereinstimmen.	
	<p style="text-align: center;">§ 67</p> <p style="text-align: center;">Anlage der vermögenswirksamen Leistungen</p> <p>(1) Die Berechtigten teilen ihren Dienststellen oder den nach Landesrecht bestimmten Stellen schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und geben hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.</p> <p>(2) Für die vermögenswirksamen Leistungen nach diesem Gesetz und die vermögenswirksame Anlage von Teilen der Bezüge nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz sollen die Berechtigten möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.</p> <p>(3) Der Wechsel der Anlage bedarf im Falle des § 11 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes nicht der Zustimmung der zuständigen Stelle, wenn die oder der Berechtigte diesen Wechsel aus Anlass der erstmaligen Gewährung der vermögenswirksamen Leistungen verlangt.</p>	
<p style="text-align: center;">8. Abschnitt</p> <p>Dienstbekleidung, Heilfürsorge, Unterkunft für Soldaten und Polizeivollzugsbeamte in der Bundespolizei</p>	[...]	

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 69</p> <p style="text-align: center;">Dienstbekleidung, Heilfürsorge, Unterkunft für Soldaten</p> <p>(1) Soldaten wird die Ausrüstung und die Dienstbekleidung unentgeltlich bereitgestellt. Abweichend hiervon werden Offiziere, deren Restdienstzeit am Tage ihrer Ernennung zum Offizier mehr als zwölf Monate beträgt, nur die Ausrüstung und die Dienstbekleidung, die zur Einsatz- und Arbeitsausstattung gehören, unentgeltlich bereitgestellt. Diesen Offizieren wird für die von ihnen zu beschaffende Dienstbekleidung ein einmaliger Bekleidungszuschuss und für deren besondere Abnutzung eine Entschädigung gewährt. Dieser Zuschuss kann ausgeschiedenen ehemaligen Offizieren beim Wiedereintritt in die Bundeswehr erneut gewährt werden. Berufsunteroffiziere und Unteroffiziere auf Zeit mit einer Verpflichtung auf mindestens acht Jahre, die noch mindestens vier Jahre im Dienst verbleiben, erhalten auf Antrag einen Zuschuss für die Beschaffung der Ausgehuniform; nach Ablauf von fünf Jahren kann der Zuschuss erneut gewährt werden.</p> <p>(2) Den Soldaten wird unentgeltlich truppenärztliche Versorgung gewährt; dies gilt auch während der Zeit einer Beurlaubung nach § 28 Abs. 5 des Soldatengesetzes, sofern die Soldaten nicht Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch haben, oder während der Zeit einer Beurlaubung nach § 28 Abs. 7 des Solda-</p>	[...]	<p><i>§ 69 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ist für Hessen entbehrlich, da ausschließlich der Soldatenbereich betroffen ist.</i></p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>tengesetzes. Hierbei erhalten Soldaten, die eine Wehrdienstbeschädigung erlitten haben, Leistungen im Rahmen der Heilbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz, wenn diese günstiger sind.</p> <p>(3) Für Soldaten, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, wird die Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt.</p> <p>(4) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den Absätzen 1 bis 3 erlässt das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern. In der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu Absatz 1 soll geregelt werden, dass die Zahlungen nach Absatz 1 Satz 3 und 4 an eine vom Bundesministerium der Verteidigung bestimmte Kleiderkasse geleistet werden.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 70</p> <p>Dienstkleidung, Heilfürsorge, Unterkunft für Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei</p> <p>(1) Für Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes der Bundespolizei werden die Ausrüstung und die Dienstkleidung, für Beamte des gehobenen und des höheren Polizeivollzugsdienstes der Bundespolizei die Ausrüstung und die Dienstkleidung, soweit sie zur Einsatz- und Arbeitsausstattung gehören, unentgeltlich bereitgestellt. Den Beamten des gehobenen und des höheren Polizeivollzugsdienstes der Bundespolizei wird für die von ihnen zu beschaffende Dienstkleidung ein einmaliger</p>	[...]	<p><i>§ 70 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ist für Hessen entbehrlich, da ausschließlich der Bereich des Bundes betroffen ist.</i></p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>Bekleidungszuschuss und für deren besondere Abnutzung eine Entschädigung gewährt. Die Sätze 1 und 2 gelten für Verwaltungsbeamte der Bundespolizei, soweit sie zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet werden können, entsprechend. Die Zahlungen nach den Sätzen 2 und 3 sollen an eine vom Bundesministerium des Innern bestimmte Kleiderkasse geleistet werden.</p> <p>(2) Den Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei wird Heilfürsorge gewährt; dies gilt auch während der Zeit einer Beurlaubung nach § 72a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes, sofern die Beamten nicht Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch haben.</p> <p>(3) Für Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, wird die Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt.</p>		
<p style="text-align: center;">9. Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Übergangs- und Schlussvorschriften</p>	<p style="text-align: center;">ACHTER TEIL</p> <p style="text-align: center;">Übergangs- und Schlussvorschriften</p>	
<p style="text-align: center;">§ 71</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Verwaltungsvorschriften und Zuständigkeitsregelungen</p> <p>(1) Allgemeine Verwaltungsvorschriften, die sich nur auf den Bereich des Bundes erstrecken, erlässt das Bundesministerium des Innern, wenn bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist. So-</p>	<p style="text-align: center;">§ 68</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Verwaltungsvorschriften und Zuständigkeitsregelungen</p> <p>(1) Das für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständige Ministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.</p>	<p>Zu § 68 HBesG (Allgemeine Verwaltungsvorschriften und Zuständigkeitsregelungen)</p> <p>Die Bestimmung löst § 71 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, die das Bundesministerium des Innern zum Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften ermächtigt hat, ab.</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>weit die Besoldung der Richter und Staatsanwälte des Bundes oder der Soldaten berührt ist, erlässt sie das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz oder dem Bundesministerium der Verteidigung.</p> <p>(2) Soweit nach diesem Gesetz die obersten Dienstbehörden Befugnisse auf andere Stellen übertragen können, sind auch die Landesregierungen befugt, diese Übertragung durch Rechtsverordnung vorzunehmen.</p>	<p>(2) Die oberste Dienstbehörde ist zuständig für die Festsetzung, Berechnung und Anordnung der Zahlung der Besoldung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sowie für die Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge. Sie kann diese Befugnisse durch Rechtsvorschrift ganz oder teilweise auf andere Dienststellen übertragen. Soweit die Übertragung auf die Hessische Bezügestelle erfolgt, bedarf sie des Einvernehmens des für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministeriums.</p>	<p>Zuständig für den Erlass von Verwaltungsvorschriften ist das für das Recht des öffentlichen Dienstes, d.h., das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium.</p> <p>Bis zum Erlass von Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Besoldungsgesetz finden für die inhaltlich unverändert fortgeltenden Bestimmungen die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung Anwendung.</p> <p>§ 68 Abs. 2 HBesG-neu entspricht dem bisherigen § 8a HBesG-alt, berücksichtigt jedoch die zum 1. Januar 2012 in Kraft getretene Überführung der Hessischen Bezügestelle aus dem Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Finanzen in den des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport.</p>
<p style="text-align: center;">§ 72</p> <p>Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit</p> <p>(1) Zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes dürfen nicht ruhegehaltfähige Sonderzuschläge gewährt werden, wenn ein bestimmter Dienstposten andernfalls insbesondere im Hinblick auf die fachliche</p>	<p style="text-align: center;">§ 54</p> <p>Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit</p> <p>(1) Zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes dürfen nicht ruhegehaltfähige Sonderzuschläge zu den Dienstbezügen nach der Besoldungsordnung A und der Besoldungsgruppe W 1 gewährt werden,</p>	<p>Zu § 54 HBesG (Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit)</p> <p>§ 54 HBesG-neu entspricht im Wesentlichen § 72 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.</p> <p>Der Zusatz in Abs. 1 Satz 1 „zu den Dienstbezügen nach der Besoldungsordnung A und der Besol-</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>Qualifikation sowie die Bedarfs- und Bewerberlage nicht anforderungsgerecht besetzt werden kann und die Deckung des Personalbedarfs dies im konkreten Fall erfordert.</p> <p>(2) Der Sonderzuschlag darf monatlich 10 vom Hundert des Anfangsgrundgehaltes der entsprechenden Besoldungsgruppe, Grundgehalt und Sonderzuschlag dürfen zusammen das Entgrundgehalt nicht übersteigen; bei Beamten der Besoldungsgruppe W 1 darf der Sonderzuschlag monatlich 10 vom Hundert des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Der Sonderzuschlag wird, wenn nichts anderes bestimmt ist, in fünf Schritten um jeweils 20 vom Hundert seines Ausgangsbetrages jährlich verringert, erstmals ein Jahr nach dem Entstehen des Anspruchs. Abweichend von Satz 2 kann der Sonderzuschlag auch befristet bis zu drei Jahren gewährt werden; ergänzend kann dann festgelegt werden, dass er auf Grund einer Beförderung auch vor Ablauf der Befristung wegfällt. Der Sonderzuschlag kann rückwirkend höchstens für drei Monate gewährt werden. Er kann nach vollständigem Wegfall erneut gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 wieder oder noch vorliegen. § 6 Abs. 1 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Ausgaben für die Sonderzuschläge ei-</p>	<p>wenn ein bestimmter Dienstposten andernfalls, insbesondere im Hinblick auf die fachliche Qualifikation sowie die Bedarfs- und Bewerberlage, nicht anforderungsgerecht besetzt werden kann und die Deckung des Personalbedarfs dies im konkreten Fall erfordert.</p> <p>(2) Bei Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A darf der Sonderzuschlag monatlich 10 Prozent des Grundgehalts der Stufe 1 ihrer Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Grundgehalt und Sonderzuschlag dürfen zusammen das Endgrundgehalt der entsprechenden Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Bei Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe W 1 darf der Sonderzuschlag monatlich zehn Prozent des Grundgehalts der Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Der Sonderzuschlag wird, wenn nichts anderes bestimmt ist, in fünf Schritten um jeweils 20 Prozent seines Ausgangsbetrages jährlich verringert, erstmals ein Jahr nach dem Entstehen des Anspruchs. Abweichend von Satz 4 kann der Sonderzuschlag auch befristet bis zu drei Jahren gewährt werden; ergänzend kann dann festgelegt werden, dass er im Falle einer Beförderung auch vor Ablauf der Befristung wegfällt. Der Sonderzuschlag kann rückwirkend höchstens für drei Monate gewährt werden. Er kann nach vollständigem Wegfall erneut gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 wieder oder noch vorliegen. § 6 Abs. 1 gilt entsprechend.</p> <p>[...]</p>	<p>dungsgruppe W 1“ wurde eingefügt, damit die Klarstellung des Personenkreises, der unter den § 54 HBesG-neu fällt, bereits im Gesetzestext erfolgt. Eine Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises ist damit nicht verbunden.</p> <p>Der Zusatz „zu den Dienstbezügen nach der Besoldungsordnung A“ wurde durch Art. 1 Nr. 8a des Besoldungsstrukturgesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2138) als redaktionelle Änderung im Hinblick auf die Einführung der Besoldungsordnung W, die keine aufsteigenden Gehälter aufweist und daher eine Abgrenzung überflüssig macht, zwar gestrichen, jedoch war nicht beabsichtigt, den bisherigen Personenkreis zu erweitern. Die bis dahin geltende Sonderzuschlagsverordnung hat die Zahlung nur für Beamtinnen und Beamte sowie Soldatinnen und Soldaten vorgesehen. Der Personenkreis der Besoldungsgruppen C 1 bis C 4 sowie R 1 und R 2, die auch über Anfangs- und Endgrundgehälter verfügen, war für die Zahlung von Sonderzuschlägen nicht vorgesehen. Aus der bundesgesetzlichen Regelung ergibt sich darüber hinaus aus dem Gesetzestext, dass die Regelung des § 72 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung mangels einer Positivregelung in Abs. 2 nicht für die Besoldungsgruppen W 2 und W 3 gilt.</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>nes Dienstherrn dürfen 0,1 vom Hundert der im jeweiligen Haushaltsplan des Dienstherrn veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben, zuzüglich der im Rahmen einer flexibilisierten Haushaltsführung für diesen Zweck erwirtschafteten Mittel, nicht überschreiten. Durch Landesrecht kann bei Dienstherren mit kleinem Personalkörper abweichend von Satz 1 der Vomhundertsatz für die Ausgaben für Sonderzuschläge auf bis zu 0,2 vom Hundert erhöht werden.</p> <p>(4) Die Entscheidung über die Gewährung von Sonderzuschlägen trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium oder der von ihm bestimmten Stelle.</p>	<p>(3) Die Entscheidung über die Gewährung von Sonderzuschlägen trifft im Rahmen haushaltsrechtlicher Bestimmungen die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit der für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister.</p>	<p>Auf die Quotierung der Mittel für die Sonderzuschläge – wie bisher in Abs. 3 vorgesehen – wird verzichtet. Die Zahlung des Sonderzuschlags, die nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen ist, kann bereits durch die nur begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (s. Abs. 3) nicht uneingeschränkt erfolgen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 72a</p> <p>Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit</p> <p>(1) Bei begrenzter Dienstfähigkeit (§ 42a Bundesbeamtengesetz und entsprechendes Landesrecht) erhält der Beamte Dienstbezüge entsprechend § 6 Abs. 1. Sie werden mindestens in Höhe des Ruhegehaltes gewährt, das er bei Versetzung in den Ruhestand erhalten würde.</p> <p>(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich zusätzlich zu den Dienstbezügen nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung die Gewährung eines nicht ruhegehaltfähigen Zuschlags zu regeln. Die</p>	<p style="text-align: center;">§ 55</p> <p>Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit</p> <p>(1) Bei begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes erhalten Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter Dienstbezüge entsprechend § 6. Sie werden mindestens in Höhe des Ruhegehaltes gewährt, das bei Versetzung in den Ruhestand zustünde.</p> <p>(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, zusätzlich zu den Dienstbezügen nach Abs. 1 durch Rechtsverordnung die Gewährung eines nicht ruhegehaltfähigen Zuschlages zu regeln.</p>	<p>Zu § 55 HBesG (Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit)</p> <p>Abs. 1 überträgt § 72a Abs. 1 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung unter Erweiterung um den Personenkreis der Richterinnen und Richter in hessisches Recht.</p> <p>Abs. 2 ist eine Folgeänderung zur Kompetenzverlagerung durch die Förderalismusreform. Von der Ermächtigung hatte die Landesregierung durch die Hessische Verordnung über die Gewährung eines Zuschlages zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit vom 6. Dezember 2002 (GVBl. I S.</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.		714), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 2007 (GVBl. I S. 821), Gebrauch gemacht. Die Verordnung ist durch die Neufassung vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 659) ersetzt worden.
<p style="text-align: center;">§ 73</p> <p style="text-align: center;">Überleitungsregelungen aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands</p> <p>Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen, die bis zum 31. Dezember 2009 zu erlassen sind, mit Zustimmung des Bundesrates für die Besoldung im Sinne des § 1 und die hierzu erlassenen besonderen Rechtsvorschriften Übergangsregelungen zu bestimmen, die den besonderen Verhältnissen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Rechnung tragen. Diese Verordnungsermächtigung erstreckt sich insbesondere darauf, die Besoldung entsprechend den allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen und ihrer Entwicklung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet abweichend von diesem Gesetz festzusetzen und regelmäßig anzupassen; das gilt auch für andere Leistungen des Dienstherrn sowie für Besonderheiten der Ämtereinstufung und für die Angleichung der Ämter- und Laufbahnstrukturen. Die Übergangsregelungen sind zu befristen.</p>	[...]	<i>§ 73 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung entfällt, da die Vorschriften für Hessen keine praktische Bedeutung hat.</i>
§ 73a Übergangsregelung bei Gewährung einer Ver-	§ 69 Übergangsregelung bei Gewährung einer Ver-	Zu § 69 HBesG (Übergangsregelung bei Gewäh-

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>sorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung</p> <p>Bei Zeiten im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1, die bis zum 31. Dezember 1991 zurückgelegt sind, ist § 8 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden. Für Zeiten ab dem 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 2002 beträgt die Kürzung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 1,875 vom Hundert. Für Zeiten ab dem 1. Januar 2003 ist der Vomhundertsatz des § 8 Abs. 1 Satz 2 vervielfältigt mit dem jeweiligen in § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Faktor anzuwenden.</p>	<p>sorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung</p> <p>Bei Zeiten im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1, die bis zum 31. Dezember 1991 zurückgelegt sind, ist § 8 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1991 (BGBl. 1991 I S. 293) anzuwenden. Für Zeiten ab dem 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 2002 beträgt die Kürzung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 1,875 Prozent. Für Zeiten ab dem 1. Januar 2003 bis zum 28. Februar 2014 ist der Prozentsatz des § 7 Abs. 1 Satz 2 vervielfältigt mit dem jeweiligen in § 81 Abs. 2 und 3 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes genannten Faktor anzuwenden.</p>	<p>rung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung)</p> <p>§ 73a BBesG in der am 3. August 2006 geltenden Fassung wird inhaltsgleich in hessisches Recht übertragen. Hinsichtlich der Zeiten ab dem 1. Januar 2003 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ist der Prozentsatz 1,79375 mit dem jeweiligen in § 81 Abs. 2 und 3 HBeamVG aufgelisteten Faktor zu vervielfältigen. Dabei sind unter Anpassung i.S.d. § 81 Abs. 2 und 3 HBeamVG für die Zeit bis zum 31. August 2006 die Besoldungserhöhungen nach Bundesrecht, für die Zeit nach dem 1. September 2006 die Besoldungserhöhungen nach hessischem Recht zu verstehen und für die Auswahl des jeweiligen Faktors zu berücksichtigen.</p>
<p>§ 74 (weggefallen)</p>		
<p>§ 75 Übergangszahlung</p> <p>(1) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung einer Übergangszahlung für Beamte des einfachen und mittleren Dienstes zu regeln, die im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1) nach einer hauptberuflichen Tätigkeit von mindestens einem Jahr vom Arbeitnehmerverhältnis in das Beamtenverhältnis übernommen worden sind und deren Nettobezüge danach geringer als die zuletzt</p>	<p>[...]</p>	<p><i>§ 75 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung entfällt, da die Vorschriften bereits in der Vergangenheit für Hessen keine praktische Bedeutung hatten.</i></p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>im Arbeitnehmerverhältnis gewährten sind. Eine Übergangszahlung darf nur für Beamte in Laufbahnen vorgesehen werden, in denen der Nachwuchs in erheblichem Umfang aus dem Arbeitnehmerverhältnis gewonnen wird. Die Laufbahnen werden in der Rechtsverordnung festgelegt.</p> <p>(2) Die Höhe der Übergangszahlung ist das Dreizehnfache des Betrages, um den die Nettobezüge nach der Übernahme in das Beamtenverhältnis geringer sind als die Nettobezüge, die zuletzt im Arbeitnehmerverhältnis gewährt worden sind, höchstens jedoch 1 533,88 Euro. Beträgt die Verringerung monatlich bis 5,11 Euro, wird eine Übergangszahlung nicht gewährt. Es wird bestimmt, wie die Verringerung der Nettobezüge zu ermitteln ist, insbesondere in welchem Umfang Lohn- und Besoldungsbestandteile in den einzelnen Bereichen bei der Vergleichsberechnung zu berücksichtigen sind. Die Übergangszahlung ist zurückzuzahlen, wenn der Beamte vor Ablauf eines Jahres aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet und er dies zu vertreten hat.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 76</p> <p style="text-align: center;">Weiterverpflichtungsprämie für Soldaten auf Zeit</p> <p>(1) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium der Finanzen die Gewährung von Weiterverpflichtungsprämien an</p>	[...]	<p><i>§ 76 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ist für Hessen entbehrlich, da ausschließlich der Soldatenbereich betroffen ist.</i></p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>Soldaten auf Zeit in den Laufbahnen der Unteroffiziere und der Mannschaften zu regeln. Der Anspruch auf eine Weiterverpflichtungsprämie kann vom Zeitpunkt der Verpflichtungserklärung abhängig gemacht werden. Die Höhe der Weiterverpflichtungsprämien richtet sich nach der Dauer der Verpflichtungszeit; für jedes Jahr der Verpflichtung darf höchstens ein Betrag von 766,94 Euro gewährt werden. Der Anspruch auf die Weiterverpflichtungsprämie entsteht mit der Festsetzung der Dienstzeit, frühestens nach einer Dienstzeit von sechs Monaten. Ein Kaufkraftausgleich nach § 7 wird nicht gewährt. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.</p> <p>(2) Die Weiterverpflichtungsprämie ist zurückzuzahlen, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des für den Anspruch auf die Prämie maßgebenden Zeitraums nach § 54 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 oder § 55 Abs. 1, 3 oder 5 des Soldatengesetzes oder durch Entlassung wegen Dienstunfähigkeit endet, die der Soldat absichtlich herbeigeführt hat. Die Rückzahlungsverpflichtung besteht auch bei einer Beurlaubung nach § 28 Abs. 5 des Soldatengesetzes sowie bei Inanspruchnahme von Elternzeit nach § 28 Abs. 7 des Soldatengesetzes. Hat der Soldat bereits eine Dienstzeit geleistet, die bei entsprechender Verpflichtung einen Anspruch auf eine Weiterverpflichtungsprämie begründet hätte, so ist ihm der Betrag zu belassen, der ihm bei einer solchen Verpflichtung als Prämie gezahlt worden wäre; dies gilt entsprechend im Falle der Beurlau-</p>		

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>bungen nach Satz 2 auch, soweit eine Dienstzeit noch geleistet wird.</p> <p>(3) Wird vor Zahlung der Weiterverpflichtungsprämie ein Verfahren eingeleitet, das voraussichtlich zur Beendigung des Dienstverhältnisses aus einem der in Absatz 2 Satz 1 aufgeführten Gründe führen wird, so ist die Zahlung bis zum Abschluss dieses Verfahrens auszusetzen.</p> <p>(4) Weiterverpflichtungsprämien dürfen nur gewährt werden, wenn die Verpflichtungserklärung bis zum 31. Dezember 1991 abgegeben worden ist.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 77</p> <p>Übergangsvorschriften aus Anlass des Professorenbesoldungsreformgesetzes</p> <p>(1) § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 8 Abs. 3, § 13 Abs. 1 Satz 5, Abs. 4 Satz 1, der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt, die §§ 43, 50, die Anlagen I und II und die Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung sowie die Anlagen IV und IX nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) sowie unter Berücksichtigung der weiteren Anpassungen der Besoldung nach § 14 und der weiteren Anpassung des Bemessungssatzes nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung sind bis zum Tag des Inkrafttretens der auf Grund § 33 Abs. 4 zu erlassenden Regelungen jeweils weiter anzuwenden, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2004.</p>	<p style="text-align: center;">§ 70</p> <p>Übergangsvorschriften aus Anlass des Professorenbesoldungsreformgesetzes</p> <p>(1) Für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung C findet § 77 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung Anwendung.</p>	<p>Zu § 70 HBesG (Übergangsvorschriften aus Anlass des Professorenbesoldungsreformgesetzes)</p> <p>Die Vorschrift führt § 77 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung im Wesentlichen fort.</p> <p>Neu ist, dass der Aufstieg in den Stufen des Grundgehalts der Besoldungsordnung C nach der Zeit dienstlicher Erfahrung erfolgt. Dadurch wird wie bei der Besoldungsordnung A und den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 die EU-Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf berücksichtigt.</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>(2) Für Professoren der Bundesbesoldungsordnung C, die am Tag des Inkrafttretens der auf Grund § 33 Abs. 4 zu erlassenden Regelungen oder, soweit diese Regelungen bis zum 31. Dezember 2004 noch nicht erlassen sind, am 1. Januar 2005 im Amt befindlich sind, finden § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 8 Abs. 3, § 13 Abs. 1 Satz 5, Abs. 4 Satz 1, der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt, §§ 43, 50, die Anlagen I und II und die Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung sowie die Anlagen IV und IX nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) sowie unter Berücksichtigung der weiteren Anpassungen der Besoldung nach § 14 und der weiteren Anpassung des Bemessungssatzes nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung Anwendung; eine Erhöhung von Dienstbezügen durch die Gewährung von Zuschüssen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung ist ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 finden im Fall einer Berufung auf eine höherwertige Professur an der gleichen Hochschule oder einer Berufung an eine andere Hochschule oder auf Antrag des Beamten § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 8 Abs. 3, der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt, die §§ 43 und 50 und die Anlagen I, II und IV in der nach dem 23. Februar 2002 jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass Professoren der Besoldungsgruppe C 4 ein Amt der Besol-</p>	<p>(2) Das Grundgehalt für die in Abs. 1 genannten Beamtinnen und Beamten wird nach Stufen bemessen. Der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe erfolgt nach jeweils zwei Jahren dienstlicher Erfahrung.</p>	<p>Zu Abs. 2: Der Aufstieg in den Stufen wird an der Zeit dienstlicher Erfahrung ausgerichtet. Die Besoldungsordnung C gilt als Übergangsrecht fort. Sie findet ausschließlich auf vorhandene Beamtinnen und Beamte Anwendung. Daher wird die Grundgehaltstabelle nicht wie bei der Besoldungsordnung A neu strukturiert. Die Anzahl der Stufen und Aufstiegsintervalle wird beibehalten.</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>dungsgruppe W 3 und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 übertragen wird. Der Antrag des Beamten ist unwiderruflich. In den Fällen des Satzes 2 findet § 13 keine Anwendung.</p> <p>(3) Für die Hochschuldozenten, Oberassistenten, OBERINGENIEURE sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, die am Tag des Inkrafttretens der auf Grund § 33 Abs. 4 zu erlassenden Regelungen, oder, soweit diese Regelungen bis zum 31. Dezember 2004 noch nicht erlassen sind, am 1. Januar 2005 im Amt befindlich sind, sind der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt sowie die Anlage II in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung sowie die Anlagen IV und IX nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) sowie unter Berücksichtigung der weiteren Anpassungen der Besoldung nach § 14 und der weiteren Anpassung des Bemessungssatzes nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung über die in Absatz 1 genannten Zeitpunkte hinaus anzuwenden.</p> <p>(4) Bei der Berechnung des Vergaberahmens nach § 34 Abs. 1 bleiben Besoldungsgruppen außer Betracht, soweit Stellen dieser Besoldungsgruppen schon am 22. Februar 2002 in der betreffenden Hochschulart nicht mehr geschaffen werden durften.</p> <p>(5) Das Bundesministerium des Innern macht</p>	<p>(3) Die Höhe des Grundgehalts ergibt sich aus Anlage VIII. Die Zuordnung erfolgt betragsmäßig entsprechend dem am 31. März 2014 zustehenden Grundgehalt. Der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem das Grundgehalt nach § 77 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung in Verbindung mit § 36 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435) in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung gestiegen wäre. Mit diesem Aufstieg beginnt die Zeit dienstlicher Erfahrung nach Abs. 2 Satz 2.</p> <p>[...]</p>	<p>Für die Besoldungshöhe verweist Abs. 3 auf die Anlage VIII. Diese enthält die Tabelle mit den für die Besoldungsordnung C maßgeblichen Beträgen. Darüber hinaus werden die Zuordnung zu den Stufen und der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe geregelt. Die Beamtinnen und Beamten erreichen die Endstufe zum gleichen Zeitpunkt wie in der bundesgesetzlichen Regelung in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.</p> <p><i>§ 77 Abs. 4 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ist entbehrlich, da § 36 HBesG-neu eine eigenständige Regelung zur Berechnung des Vergaberahmens enthält.</i></p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
die nach den Absätzen 1 bis 3 durch Anpassungen erhöhten Bezüge im Bundesgesetzblatt bekannt.	(4) Hauptamtliche Lehrkräfte am Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz Rothenburg an der Fulda erhalten für die Dauer der Verwendung eine Stellenzulage nach Anlage VIII.	
<p style="text-align: center;">§ 78</p> <p>Zulage für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen</p> <p>Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, dass Lehrkräfte, deren Tätigkeit sich aus den ihrer Ausbildung entsprechenden Aufgaben durch eine der folgenden ständigen Funktionen heraushebt, eine Stellenzulage nach Anlage IX erhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ausschließlicher Unterricht an Sonderschulen, soweit es sich um Lehrkräfte der Besoldungsgruppe A 12 oder niedriger handelt, 2. Leitung eines Schülerheimes, 3. fachliche Koordinierung bei Schul- oder Modellversuchen oder neuen Schulformen, 4. Aufgaben im Rahmen der Lehrerausbildung oder -fortbildung, 5. Unterricht im Strafvollzugsdienst, 6. Verwendung als Fachberater für Hör- und 		§ 78 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung wird Vorbemerkung Nr. 11 der Anlage I zu den Besoldungsordnungen A und B.

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>Sprachgeschädigte bei Gesundheitsämtern,</p> <p>7. Verwendung an staatlichen Berufsförderungswerken,</p> <p>8. schulfachliche Koordinierung an Gesamtschulen sowie Leitung oder fachliche Koordinierung an schulformunabhängigen Orientierungsstufen.</p> <p>Eine Stellenzulage darf nur vorgesehen werden, wenn die Wahrnehmung der ständigen Funktionen nicht schon durch die Einstufung berücksichtigt ist.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 79</p> <p style="text-align: center;">Einstufung besonderer Lehrämter</p> <p>(1) In Ländern, in denen eine Realschule mit einer Grundschule, einer Grund- und Hauptschule oder einer Hauptschule verbunden ist, können die Direktoren, Konrektoren und Zweiten Konrektoren dieser Schulen durch Landesgesetz höchstens in die für Realschuldirektoren, Realschulkonrektoren und Zweite Realschulkonrektoren maßgebenden Besoldungsgruppen eingestuft werden.</p> <p>(2) Direktoren, Konrektoren und Zweite Konrektoren von Grund- und Hauptschulen sowie Hauptschulen - in Berlin auch Grundschulen - können in den Ländern Berlin und Hessen durch Landesgesetz in die für Direktoren, Konrektoren und Zweite Konrektoren von Realschulen maßgebenden Besoldungsgruppen eingestuft werden; die Grundsätze sachgerechter Bewertung sind zu be-</p>	[...]	<p><i>§ 79 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung entfällt, da die Zuordnung der Lehrämter unmittelbar durch die Besoldungsordnung A und B erfolgt.</i></p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>achten. Die höchste Einstufung muss eine halbe Besoldungsgruppe unterhalb der Einstufung des Realschulrektors einer großen Schule liegen. Konrektoren von Grundschulen mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern können in Bremen durch Landesgesetz höchstens in die Besoldungsgruppe A 13 ohne Amtszulage eingestuft werden. Leiter von Grund- und/oder Hauptschulen mit bis zu 80 Schülern und Konrektoren an Grund- und/oder Hauptschulen mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern können in Hamburg durch Landesgesetz höchstens in die Besoldungsgruppe A 13 ohne Amtszulage eingestuft werden.</p> <p>(3) Soweit Schulleiter und deren Vertreter durch ein Land einzustufen sind, entfallen bei den in der Anlage I festgesetzten Amtsbezeichnungen die in den Funktionszusätzen enthaltenen Hinweise auf die in den Absätzen 1 und 2 genannten Schulformen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 80</p> <p>Übergangsregelung für beihilfeberechtigte Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei</p> <p>Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei, die am 1. Januar 1993 Beihilfe nach den Beihilfavorschriften des Bundes erhalten, wird diese weiterhin gewährt. Auf Antrag erhalten sie an Stelle der Beihilfe Heilfürsorge nach § 70 Abs. 2. Der Antrag ist unwiderruflich.</p>	[...]	<p><i>§ 80 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ist für Hessen entbehrlich, da ausschließlich der Bereich des Bundes betroffen ist.</i></p>
§ 80a		

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
(weggefallen)		
<p style="text-align: center;">§ 81</p> <p>Übergangsregelungen bei Zulagenänderungen aus Anlass des Versorgungsreformgesetzes 1998</p> <p>(1) Verringern sich durch das Versorgungsreformgesetz 1998 vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) die Dienstbezüge, weil Zulagen wegfallen oder geändert werden, wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Zulage, bei Wegfall der Zulage in Höhe der bisherigen Zulage, gewährt, soweit und solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Zulage weiterhin erfüllt wären. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um ein Drittel des Erhöhungsbetrages. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit die bisherige Zulage bei Eintritt in den Ruhestand nach bisherigem Recht ruhegehaltfähig gewesen wäre oder zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehört hätte.</p> <p>(2) Soweit durch das Versorgungsreformgesetz 1998 die Ruhegehaltfähigkeit von Zulagen wegfällt oder Zulagen, die der Berechtigte bezogen hat, nicht mehr zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehören, sind für Empfänger von Dienstbezügen, die bis zum 31. Dezember 2007 in den Ruhestand treten oder versetzt werden, die bisherigen Vorschriften über die Ruhegehaltfähigkeit in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung weiter anzuwenden, für Empfänger von Dienstbe-</p>	[...]	<p><i>§ 81 Abs. 1 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ist entbehrlich; die Vorschrift hat in Hessen zwischenzeitlich keine praktische Bedeutung mehr.</i></p> <p><i>Im Übrigen erfolgt der Abbau von Ausgleichszulagen, die bereits vor dem Inkrafttreten des 2. DRModG entstanden sind, nach § 7 Abs. 1 und 2 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes einheitlich nach den Neuregelungen des Hessischen Besoldungsgesetzes (§§ 14, 15 HBesG-neu).</i></p> <p><i>§ 81 Abs. 2 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ist durch Zeitablauf entbehrlich.</i></p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
zügen der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 bei einer Zuruhesetzung bis zum 31. Dezember 2010. Dies gilt nicht, wenn die Zulage nach dem 1. Januar 1999 erstmals gewährt wird.		
<p style="text-align: center;">§ 82</p> <p>Übergangsregelungen für Anwärterbezüge aus Anlass des Versorgungsreformgesetzes 1998</p> <p>Anwärter, die sich am 31. Dezember 1998 in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf befinden, erhalten Anwärterbezüge nach den bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Vorschriften.</p>	[...]	<p><i>§ 82 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ist entbehrlich; die Vorschrift hat in Hessen zwischenzeitlich keine praktische Bedeutung mehr.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 83</p> <p>Übergangsregelungen bei Zulagenänderungen aus Anlass des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes</p> <p>(1) Haben sich durch das Sechste Besoldungsänderungsgesetz vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3702) die Dienstbezüge verringert, weil eine Zulage entfallen ist, wird eine Ausgleichszulage in Höhe der bisherigen Zulage gewährt, soweit und solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Zulage weiterhin erfüllt werden. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um ein Drittel des Erhöhungsbetrages.</p> <p>(2) Für Ausgleichszulagen, die am 31. Dezember 2001 nach § 13 Abs. 2 zugestanden haben, gelten die bisherigen Vorschriften weiter.</p>	[...]	<p><i>§ 83 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung geht in § 7 Abs. 1 und 2 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes auf.</i></p> <p><i>Der Abbau von Ausgleichszulagen, die bereits vor dem Inkrafttreten des 2. DRModG entstanden sind, erfolgt nach § 7 Abs. 1 und 2 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes einheitlich nach den Neuregelungen des Hessischen Besoldungsgesetzes (§§ 14, 15 HBesG-neu).</i></p>
§ 84	[...]	<p><i>§ 84 BBesG in der am 3. August 2006 geltenden</i></p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>Anpassung von Bezügen nach fortgeltendem Recht</p> <p>(1) Die Erhöhung nach § 14 Abs. 2 gilt entsprechend für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) <ol style="list-style-type: none"> a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer, b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter, c) in Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnungen der Länder, 2. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer, 3. die Amtszulagen in Landesbesoldungsordnungen, Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter, 4. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 sowie die allgemeine Stellszulage nach Vorbemerkung Nummer 2b gemäß Anlage II in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung, 5. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, 		<p><i>Fassung entfällt.</i></p> <p><i>Die Anpassung von Bezügen nach fortgeltendem Recht (Abs. 1) ist in den Hessischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzen 2007/2008, 2009/2010 sowie 2011/2012 berücksichtigt worden.</i></p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 4 Abs. 1 und § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),</p> <p>6. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Abs. 2 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),</p> <p>7. die Beträge der Amtszulagen nach Anlage 2 der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590).</p> <p>(2) Soweit in landesrechtlichen Vorschriften, die nach Maßgabe des Artikels IX des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3702), fortgelten, besondere Grundgehaltssätze (Gehaltssätze, einheitliche Gehaltssätze für die Wahrnehmung mehrerer Ämter) festgelegt sind, werden diese in gleicher Weise wie die Dienstbezüge nach § 14 Abs. 2 erhöht. Dies gilt auch für die Regelungen über Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder entsprechende Begrenzungen sowie für die auf Grund dieser</p>		<p><i>Entsprechende landesrechtliche Vorschriften existieren in Hessen nicht.</i></p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>Regelungen festgesetzten Grundgehaltssätze (Gehaltssätze).</p> <p>(3) § 14 Abs. 4 gilt entsprechend.</p>		<p><i>Die Bezugsvorschrift § 14 Abs. 4 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung entfällt.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 85</p> <p style="text-align: center;">Einmalzahlung im Jahr 2004</p> <p>(1) Beamte, Richter und Soldaten, die im Monat November 2004 ununterbrochen bei demselben Dienstherrn in einem Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis stehen und mindestens für einen Tag in diesem Monat Anspruch auf Besoldung haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 50 Euro, Anwärter in Höhe von 30 Euro, soweit von der Ermächtigung nach Absatz 4 innerhalb von drei Monaten nach dem 16. September 2003 kein Gebrauch gemacht wird. Satz 1 gilt nicht für Empfänger von Bezügen aus der Besoldungsgruppe B 11.</p> <p>(2) § 6 Abs. 1 und § 72a Abs. 1 gelten entsprechend. Maßgebend sind die im Monat November 2004 geltenden Verhältnisse.</p> <p>(3) Die Einmalzahlung wird jedem Berechtigten nur einmal gewährt; bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 entsprechend. Sie bleibt bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt.</p> <p>(4) Die Länder werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich durch Gesetz zu regeln, dass die Einmalzahlung nach Absatz 1 für die Ämter der</p>	<p>[...]</p>	<p><i>§ 85 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ist durch Zeitablauf entbehrlich.</i></p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
den Staatssekretären des Bundes vergleichbaren Beamten in den Ländern entsprechend Absatz 1 Satz 2 bestimmt werden kann.		
	<p style="text-align: center;">§ 71</p> <p style="text-align: center;">Überleitungsvorschrift für die Beamtinnen und Beamten im Geltungsbereich des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes</p> <p>Ansprüche auf Grundgehalt nach Anlage IV sind neben Ansprüchen auf Grundgehalt nach Anlage 1 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218) ausgeschlossen. Der Anspruch auf Grundgehalt nach Anlage IV entsteht mit dem Erreichen einer Stufe des Grundgehalts nach den Vorschriften des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes, soweit dort nichts anderes bestimmt ist. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht ein Anspruch auf Grundgehalt nach Anlage 1 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes.</p>	<p>Zu § 71 HBesG (Überleitungsvorschrift für die Beamtinnen und Beamten im Geltungsbereich des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes)</p> <p>Die neue Regelung betrifft Beamtinnen und Beamte in der Besoldungsordnung A, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits vorhanden waren und durch das Hessische Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetz in die Stufen und Überleitungsstufen des Grundgehalts übergeleitet werden. Damit wird sichergestellt, dass nicht gleichzeitig Grundgehalt nach diesem Gesetz und dem Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetz zusteht.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 72</p> <p style="text-align: center;">Überleitung von Bundesrecht in Landesrecht</p> <p>(1) Für die Berechtigten nach § 1 Abs. 1 gelten</p> <p>1. die Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S.</p>	<p>Zu § 72 HBesG (Überleitung von Bundesrecht in Landesrecht)</p> <p>Bisher galten die Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der Fassung vom 3. Dezember 1998</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
	<p>3494) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen 2011/2012 sowie zur Änderung des Hessischen Sonderzahlungsgesetzes vom 6. Oktober 2011 (GVBl. I S. 530),</p> <p>2. die Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3498) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Besoldung vom 6. Juni 2007 (GVBl. I S. 302), geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290),</p> <p>3. die Verordnung über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2003 (BGBl. I S. 9) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,</p> <p>4. die Verordnung über die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter in der Fassung vom 18. Juli 1976 (BGBl. I S. 1828) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung sowie</p> <p>5. die Altersteilzeitzuschlagsverordnung in der Fassung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239) in der am 31. August 2006 geltenden</p>	<p>(BGBl. I S. 3498), die Verordnung über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2003 (BGBl. I S. 9), die Verordnung über die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter in der Fassung vom 18. Juli 1976 (BGBl. I S. 1828) sowie die Verordnung über die Gewährung eines Zuschlages bei Altersteilzeit in der Fassung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239) in der jeweils am 31. August 2006 geltenden Fassung als Bundesrecht fort. Diese sollen nunmehr in Hessisches Landesrecht übergeleitet werden. Sie gelten daher bis zum Inkrafttreten einer jeweils neuen landesrechtlichen Regelung als Landesrecht fort.</p>

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
	<p>Fassung</p> <p>als Landesrecht fort. Abweichend von Satz 1 gilt die in Nr. 3 genannte Verordnung nicht für die Beamtinnen und Beamten im Gerichtsvollzieherdienst fort.</p> <p>(2) Soweit durch dieses Gesetz Verordnungen geändert oder erlassen werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.</p>	<p>Abs. 2 enthält den erforderlichen Zuständigkeitsvorbehalt für den Ordnungsgeber.</p>
	<p>§ 73</p> <p>Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Es werden aufgehoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verordnung über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen vom 5. September 2007 (GVBl. I S. 598)¹, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2012 (GVBl. S. 422), 2. die Verordnung über die Festsetzung von Obergrenzen für Beförderungssämter im mittleren Dienst bei den Justizvollzugsan- 	<p>Zu § 73 HBesG (Aufhebung bisherigen Rechts)</p> <p>Mit dem Inkrafttreten des Hessischen Besoldungsgesetzes werden zahlreiche bisherige landesrechtliche Vorschriften entbehrlich. Sie sollen deshalb zeitgleich außer Kraft treten.</p> <p>Die in den Nr. 4, 5, 7 und 8 zur Aufhebung bestimmten Vorschriften enthalten jedoch Regelungen, die derzeit nicht aufgehoben werden können. Dies betrifft im Einzelnen</p>

¹ Hebt auf FFN 320-181

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
	<p>stalten vom 2. November 2000 (GVBl. I S. 512)², zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 450),</p> <p>3. die Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Besoldungsrechts vom 28. September 1976 (GVBl. I S. 399)³, geändert durch Verordnung vom 23. Januar 1979 (GVBl. I S. 33),</p> <p>4. die Vorschriften des Hessischen Anpassungsgesetzes zum 2. BesVNG vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547)⁴, geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 301), mit Ausnahme des Art. 3,</p> <p>5. die Vorschriften des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50)⁵, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 650), mit Ausnahme des § 1a und § 7 Abs. 3,</p> <p>6. die Verordnung über die Gewährung von Zulagen für Ausbildungsbeauftragte an Studienseminaren für Lehrkräfte vom 17. Juni 2003 (GVBl. I S. 186)⁶, geändert durch Ver-</p>	<p>- in Nr. 4 die Vorschriften für den Bereich der Sozialversicherungen nach Art. 3 des Hessischen Anpassungsgesetzes zum 2. BesVNG,</p> <p>- in Nr. 5 die Vorschriften über die besoldungs- und versorgungsrechtliche Gleichstellung der Lebenspartnerschaften sowie die unentgeltliche Heilfürsorge nach § 7 Abs. 3 HBesG,</p>

² Hebt auf FFN 321-46

³ Hebt auf FFN 323-57

⁴ Hebt auf FFN 323-58

⁵ Hebt auf FFN 323-59

⁶ Hebt auf FFN 323-134

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
	<p>ordnung vom 17. November 2008 (GVBl. I S. 933),</p> <p>7. die Vorschriften des Gesetzes zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Besoldung vom 6. Juni 2007 (GVBl. I S. 302)⁷, geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290), mit Ausnahme des § 4,</p> <p>8. die Vorschriften des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010 vom 18. Juni 2009 (GVBl. I S. 175)⁸, geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410), mit Ausnahme des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. i sowie der Anlage 13,</p> <p>9. die Vorschriften des Gesetzes über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden, der Landkreise, des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain in der Fassung vom 6. Februar 1990 (GVBl. I S. 31)⁹, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. De-</p>	<ul style="list-style-type: none"> - in Nr. 7 die Erschwerniszulagen für besondere Einsätze im Polizeibereich und beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie für gerichtlich angeordneten Leichenschauen und Leichenöffnungen sowie bei Leichenidentifizierungen nach § 4 des Gesetzes zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Besoldung und - in Nr. 8 die ab dem 1. März 2010 geltenden Beträge der Mehrarbeitsvergütung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 i) sowie der Anlage 13 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010. <p><i>Die in Nr. 2 genannte Verordnung ist Teil der Regelung über die Stellenobergrenzen nach § 27 HBesG-neu.</i></p> <p><i>Die in Nr. 6 genannte Verordnung ist in der Vorbemerkung Nr. 11 Abs. 1 der Anlage I zum HBesG-neu enthalten.</i></p>

⁷ Hebt auf FFN 323-142

⁸ Hebt auf FFN 323-145

⁹ Hebt auf FFN 321-29

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
	zember 2012 (GVBl. S. 622), 10. das Hessische Professorenbesoldungsgesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 647)¹⁰.	<i>Die in Nr. 1 genannte Verordnung ist in der Vorbemerkung Nr. 2 der Anlage I zum HBesG-neu enthalten.</i>
	<p style="text-align: center;">§ 74</p> <p style="text-align: center;">Künftig wegfallende Ämter</p> <p>Künftig wegfallende Ämter sind im Anhang zu den Besoldungsordnungen der Anlage I aufgeführt. Diese Ämter dürfen nicht mehr verliehen werden. Inhaberinnen oder Inhabern eines künftig wegfallenden Amtes kann jedoch im Wege der Beförderung ein ebenfalls als künftig wegfallend bezeichnetes Amt verliehen werden, sofern nicht eine Beförderung in ein in den Besoldungsordnungen A und B ausgebrachtes Amt möglich ist.</p>	<p>Zu § 74 HBesG (Künftig wegfallende Ämter):</p> <p>Die Bestimmung entspricht der bisherigen Vorbemerkung Nr. 9 der Anlage I zum HBesG-alt.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 75</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 2014 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten</p> <p>1. § 19 Abs. 2 und 4, § 24, § 27 Abs. 4, § 28 Abs. 4, § 46 Abs. 3, § 50 und § 55 Abs. 2 sowie §§ 32 bis 39 am Tage nach der Verkündung,</p> <p>2. § 25 Abs. 2 Satz 2 und § 40 Satz 1 mit Aus-</p>	<p>Zu § 75 HBesG (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)</p> <p>Die Bestimmung regelt die Zeitpunkte des In- und Außerkrafttretens.</p>

¹⁰ Hebt auf FFN 323-150

Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG)	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
	<p>nahme der Vorbemerkung Nr. 1 Abs. 2 Satz 2 der Anlage III zum Hessischen Besoldungsgesetz am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats,</p> <p>3. § 70 Abs. 4, Vorbemerkung Nr. 11 Abs. 4 der Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz sowie Vorbemerkung Nr. 2 der Anlage III zum Hessischen Besoldungsgesetz mit Wirkung vom 1. April 2013 und</p> <p>4. die §§ 52 und § 53 Abs. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2013</p> <p>in Kraft.</p> <p>(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.</p>	

Synopse HBesG (alt) und HBesG (neu) mit Begründung (Auszüge)

Hessisches Besoldungsgesetz vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 299) – HBesG-alt	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) – Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Geltungsbereich</p> <p>(1) Dieses Gesetz regelt, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften gelten, die Besoldung der Beamten und Richter des Landes und der Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten, die Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden, und die ehrenamtlichen Richter.</p>	<p style="text-align: center;">ERSTER TEIL</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Vorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Geltungsbereich</p> <p>(1) Dieses Gesetz regelt die Besoldung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes und der Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Richterinnen und Richter [...].</p> <p>(2) Zur Besoldung gehören folgende Dienstbezüge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundgehalt, 2. Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, 3. Familienzuschlag, 4. Zulagen, 	<p><i>§ 1 Abs. 1 HBesG-neu umschreibt den Personenkreis, auf den das Gesetz Anwendung finden soll (Begründung s. Synopse BBesG - HBesG-neu zu § 1).</i></p> <p><i>§ 1 Abs. 1 HBesG-alt geht in § 1 Abs. 1 HBesG-neu auf.</i></p>

Hessisches Besoldungsgesetz vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 299) – HBesG-alt	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) – Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.</p>	<p>5. Vergütungen, 6. Auslandsdienstbezüge.</p> <p>(3) Zur Besoldung gehören ferner folgende sonstige Bezüge:</p> <p>1. Anwärterbezüge, 2. [...] Sonderzahlungen, 3. vermögenswirksame Leistungen, 4. Auslandsverwendungszuschlag.</p> <p>(4) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.</p>	
<p>§ 1a</p> <p>Lebenspartnerschaften</p> <p>Soweit Ansprüche nach dem</p> <p>1. Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung und der auf seiner Grundlage erlassenen</p>	<p>§ 73</p> <p>Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Es werden aufgehoben:</p> <p>1. die Verordnung über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen vom 5. September 2007 (GVBl. I S. 598)¹¹,</p>	

¹¹ Hebt auf FFN 320-181

Hessisches Besoldungsgesetz vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 299) – HBesG-alt	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) – Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>Verordnungen,</p> <p>2. Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 323, 847, 2033) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung</p> <p>auf dem Bestehen oder dem früheren Bestehen einer Ehe beruhen, sind diese Bestimmungen bei Bestehen oder bei früherem Bestehen einer Lebenspartnerschaft entsprechend anzuwenden.</p>	<p>zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2012 (GVBl. S. 422),</p> <p>2. die Verordnung über die Festsetzung von Obergrenzen für Beförderungämter im mittleren Dienst bei den Justizvollzugsanstalten vom 2. November 2000 (GVBl. I S. 512)¹², zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 450),</p> <p>3. die Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Besoldungsrechts vom 28. September 1976 (GVBl. I S. 399)¹³, geändert durch Verordnung vom 23. Januar 1979 (GVBl. I S. 33),</p> <p>4. die Vorschriften des Hessischen Anpassungsgesetzes zum 2. BesVNG vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547)¹⁴, geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 301), mit Ausnahme des Art. 3,</p> <p>5. die Vorschriften des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50)¹⁵, zuletzt geändert</p>	<p><i>Nr. 5 bestimmt, dass die Regelung des § 1a HBesG-alt nicht aufgehoben wird.</i></p>

¹² Hebt auf FFN 321-46

¹³ Hebt auf FFN 323-57

¹⁴ Hebt auf FFN 323-58

¹⁵ Hebt auf FFN 323-59

Hessisches Besoldungsgesetz vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 299) – HBesG-alt	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) – Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
	<p>durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 650), mit Ausnahme des § 1a und § 7 Abs. 3,</p> <p>6. die Verordnung über die Gewährung von Zulagen für Ausbildungsbeauftragte an Studienseminaren für Lehrkräfte vom 17. Juni 2003 (GVBl. I S. 186)¹⁶, geändert durch Verordnung vom 17. November 2008 (GVBl. I S. 933),</p> <p>7. die Vorschriften des Gesetzes zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Besoldung vom 6. Juni 2007 (GVBl. I S. 302)¹⁷, geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290), mit Ausnahme des § 4,</p> <p>8. die Vorschriften des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010 vom 18. Juni 2009 (GVBl. I S. 175)¹⁸, geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410), mit Ausnahme des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. i sowie der Anlage 13,</p>	

¹⁶ Hebt auf FFN 323-134

¹⁷ Hebt auf FFN 323-142

¹⁸ Hebt auf FFN 323-145

Hessisches Besoldungsgesetz vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 299) – HBesG-alt	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) – Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
	<p>9. die Vorschriften des Gesetzes über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden, der Landkreise, des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain in der Fassung vom 6. Februar 1990 (GVBl. I S. 31)¹⁹, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),</p> <p>10. das Hessische Professorenbesoldungsgesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 647)²⁰.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Hessische Besoldungsordnungen</p> <p>Die Zuordnung der bundesrechtlich nicht geregelten Ämter zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B, die Amtsbezeichnungen und die Gewährung besonderer landesrechtlicher Zulagen in diesen Ämtern richten sich nach den Hessischen Besoldungsordnungen - Anlage I -.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p style="text-align: center;">Besoldungsordnungen A und B</p> <p>(1) Die Ämter der Beamtinnen und Beamten und ihre Besoldungsgruppen werden in den Besoldungsordnungen geregelt. § 24 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die Besoldungsordnung A (aufsteigende Gehälter) und die Besoldungsordnung B (feste Gehälter) sind in Anlage I enthalten. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen sind in Anlage IV ausgewiesen.</p>	<p><i>Die Regelung des § 2 HBesG-alt ist wegen des Übergangs der Gesetzgebungskompetenz entbehrlich; die Zuordnung der Ämter erfolgt unmittelbar durch § 23 HBesG-neu; § 23 HBesG-neu entspricht § 20 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.</i></p>

¹⁹ Hebt auf FFN 321-29

²⁰ Hebt auf FFN 323-150

Hessisches Besoldungsgesetz vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 299) – HBesG-alt	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) – Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>Innern und für Sport durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen und die Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen nach § 33 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2004 (BGBl. I S. 630), zu bestimmen, Insbesondere sind das Vergabeverfahren, die Zuständigkeit für die Vergabe, die Voraussetzungen und die Kriterien der Vergabe, die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge und deren Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen zu regeln. In der Verordnung sind auch nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 35 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes und Verfahren und Zuständigkeiten für die Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 des Bundesbesoldungsgesetzes auf Professorinnen und Professoren in Ämtern der Besoldungsordnung C nach § 77 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zu treffen.</p> <p>(4) Die Ministerin oder der Minister des Innern und für Sport wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister der Finanzen und der Ministerin oder dem Minister der Justiz durch Rechtsverordnung Regelungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 für den Bereich der Verwaltungsfachhochschule zu treffen.</p>	<p>(1) Die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister durch Rechtsverordnung Näheres zu den §§ 35 und 37 zu bestimmen sowie für den Bereich der Hochschulen nähere Bestimmungen zu der Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in Ämtern der Besoldungsordnung C nach § 70 zu treffen.</p> <p>(2) Die für die Aufsicht über die Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister der Finanzen und der für Justiz zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister durch Rechtsverordnung für den Bereich der</p>	

Hessisches Besoldungsgesetz vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 299) – HBesG-alt	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) – Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
	Verwaltungsfachhochschulen nähere Regelungen zu § 35 zu treffen.	
<p style="text-align: center;">§ 2b</p> <p>Bestimmung des Besoldungsdurchschnitts</p> <p>(1) Die für die Bemessung des Gesamtbetrags der Leistungsbezüge maßgebenden durchschnittlichen Besoldungsausgaben (Besoldungsdurchschnitt) nach § 34 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes werden für das Jahr 2001 im Bereich der Fachhochschulen auf 60 000 Euro und im Bereich der Universitäten auf 71 000 Euro festgestellt.</p> <p>(2) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, den nach dem 31. Dezember 2004 jeweils maßgebenden Besoldungsdurchschnitt unter Berücksichtigung von Änderungen nach § 34 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport bekannt zu machen.</p>	<p style="text-align: center;">[...]</p>	<p><i>Die Bestimmung entfällt.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Festlegung besonderer Eingangsstellen</p> <p>Als besondere Eingangsstellen werden festgelegt</p> <p>1. in einer Laufbahn, deren regelmäßiges Eingangsstelle die Grundamtsbezeichnung "Oberamtsgehilfe" trägt, für Beamte, die im Sit-</p>	<p style="text-align: center;">[...]</p>	<p><i>§ 3 Nr. 1 und 2 HBesG-alt hat in Hessen durch die Anhebung der Besoldungsgruppe A 3 nach A 4 keine praktische Bedeutung mehr. § 3 Nr. 3 ist durch ein Einführung der zweigeteilten Laufbahn entbehrlich.</i></p>

Hessisches Besoldungsgesetz vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 299) – HBesG-alt	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) – Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>zungsdienst der Gerichte eingesetzt sind, das Amt der Besoldungsgruppe A 3,</p> <p>2. in der Laufbahn des einfachen Justizdienstes das Amt mit der Grundamtsbezeichnung "Oberwachtmeister" der Besoldungsgruppe A 3,</p> <p>3. in der Laufbahn des mittleren Dienstes der Kriminalpolizei das Amt mit der Amtsbezeichnung "Kriminalmeister" der Besoldungsgruppe A 7.</p>		
<p>§ 4</p> <p>Ortszuschlag für Beamte in Gemeinschaftsunterkunft</p> <p>Ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, erhalten den Ortszuschlag nach § 39 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes.</p>	<p>[...]</p>	<p><i>Die Bestimmung entfällt. Sie hatte für Hessen bereits keine praktische Bedeutung mehr, da in Hessen keine Beamtengruppe zum ständigen Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet ist.</i></p>
<p>§ 5</p> <p>Aufwandsentschädigungen</p> <p>(1) Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten oder Richter nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt.</p>	<p>§ 19</p> <p>Aufwandsentschädigungen</p> <p>(1) Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit aus dienstlicher Veranlassung finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt. Aufwandsentschädigungen in</p>	<p><i>§ 19 HBesG-neu entspricht § 5 HBesG-alt und § 17 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (Begründung s. Synopse BBesG-HBesG-neu zu § 19).</i></p>

<p>Hessisches Besoldungsgesetz vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 299) – HBesG-alt</p>	<p>Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) – Neufassung</p>	<p>Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen</p>
<p>(2) Der zuständige Fachminister wird, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern durch Rechtsverordnung Vorschriften für die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen an die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu erlassen und dabei Höchstgrenzen festzulegen. Die Vorschriften dürfen von den für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen nur abweichen, wenn dies wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse sachlich notwendig ist.</p> <p>(3) Soweit Vorschriften nach Abs. 2 nicht erlassen worden sind, bedarf die Veranschlagung von Mitteln für Aufwandsentschädigungen im Haus-</p>	<p>festen Beträgen sind nur zulässig, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar ist, dass und in welcher Höhe dienstbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen. Sie werden im Einvernehmen mit dem für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministerium festgesetzt. [...]</p> <p>(2) Die zuständige Fachministerin oder der zuständige Fachminister wird, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ermächtigt, im Einvernehmen mit der für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen an die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu erlassen und dabei Höchstgrenzen festzulegen. Diese Vorschriften dürfen von den für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden Bestimmungen nur insoweit abweichen, als dies wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse sachlich notwendig ist.</p> <p>(3) Soweit Vorschriften nach Abs. 2 nicht erlassen worden sind, bedarf die Veranschlagung von Mitteln für Aufwandsentschädigungen im Haus-</p>	

Hessisches Besoldungsgesetz vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 299) – HBesG-alt	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) – Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>haltsplan oder in einem entsprechenden Plan der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde und des Ministers des Innern.</p>	<p>haltsplan oder in einem entsprechenden Plan der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde und des für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministeriums.</p> <p>(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, für die Beamtinnen und Beamten nach § 24 durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl und über die pauschale Abgeltung der Dienstreisen der Landrätinnen und Landräte und der hauptamtlichen Kreisbeigeordneten innerhalb des Kreisgebietes zu erlassen.</p> <p>(5) Für die Zahlung der Aufwandsentschädigung gilt § 3 Abs. 6 entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Sonstige Zuwendungen</p> <p>Neben der Besoldung einschließlich Aufwandsentschädigungen dürfen die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sonstige</p>	<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p style="text-align: center;">Sonstige Zuwendungen</p> <p>Neben Besoldung und Aufwandsentschädigung dürfen die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sonstige Geldzuwendungen ih-</p>	<p><i>§ 20 HBesG-neu entspricht § 6 HBesG-alt (Begründung s. Synopse BBesG-HBesG-neu zu § 20).</i></p>

Hessisches Besoldungsgesetz vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 299) – HBesG-alt	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) – Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
<p>Geldzuwendungen ihren Beamten nur nach den für die Beamten des Landes geltenden Regelungen gewähren. Sonstige Geldzuwendungen sind Geld- und geldwerte Leistungen, die die Beamten unmittelbar oder mittelbar von ihrem Dienstherrn erhalten.</p>	<p>ren Beamtinnen und Beamten nur nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Regelungen gewähren. Sonstige Geldzuwendungen sind Geld- und geldwerte Leistungen, die die Beamtinnen und Beamten unmittelbar oder mittelbar von ihrem Dienstherrn erhalten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Anrechnung von Sachbezügen</p> <p>(1) Die den Beamten gewährten Sachbezüge werden unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Besoldung angerechnet, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Die Beamten, die zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet sind, erhalten freie Dienstkleidung oder einen Bekleidungszuschuß. Die Beamten der Kriminalpolizei erhalten ein Kleidergeld.</p> <p>(3) Die Gewährung unentgeltlicher Heilfürsorge bleibt unberührt.</p> <p>(4) Soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, erläßt der zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Abs. 1 bis 3. Wird der Geschäftsbereich mehrerer Fach-</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung</p> <p>(1) Erhält eine Beamtin, ein Beamter, eine RichterIn oder ein Richter Sachbezüge, so werden diese unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Besoldung angerechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Die Beamtinnen und Beamten, die zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet sind, erhalten freie Dienstkleidung oder einen Bekleidungszuschuss. Die Beamtinnen und Beamten der Kriminalpolizei erhalten ein Kleidergeld.</p> <p>(3) Das zuständige Fachministerium erläßt im Einvernehmen mit dem für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministerium Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der</p>	<p><i>§ 10 HBesG-neu entspricht mit redaktionellen Änderungen § 7 HBesG-alt und § 10 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (Begründung s. Synopse BBesG-HBesG-neu zu § 10).</i></p> <p><i>§ 7 Abs. 3 HBesG-alt ist in § 8 Nr. 1 HBesVÜG geregelt.</i></p>

<p>Hessisches Besoldungsgesetz vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 299) – HBesG-alt</p>	<p>Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) – Neufassung</p>	<p>Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen</p>
<p>minister berührt, erläßt der Minister des Innern im Einvernehmen mit diesen Fachministern die Verwaltungsvorschriften.</p>	<p>Abs. 1 und 2. Werden die Geschäftsbereiche mehrerer Fachministerien berührt, erlässt das für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständige Ministerium im Einvernehmen mit diesen Ministerien die Verwaltungsvorschriften.</p>	
<p>§ 7 a</p> <p>Ausgleichszulagen für hauptamtliche Leiter von Hochschulen</p> <p>Beamte, die bis zu ihrer Wahl zum hauptamtlichen Leiter einer Hochschule als Professor der BesGr. C 4 des Bundesbesoldungsgesetzes ein höheres Grundgehalt zuzüglich der Zuschüsse im Sinne der Nr. 1 und 2 der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C bezogen haben, erhalten eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrags. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit sie zum Ausgleich des Grundgehalts oder eines ruhegehaltfähigen Zuschusses dient.</p>	<p>[...]</p>	<p><i>Die Bestimmung entfällt. Sie hat für Hessen keine praktische Bedeutung.</i></p>
<p>§ 7 b</p> <p>Einrichtungen mit eigenen wissenschaftlichen Forschungsbereichen im Sinne der Vorbemerkung Nr. 2 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B</p> <p>Das Deutsche Institut für Internationale Pädagogische Forschung ist eine Einrichtung mit eige-</p>	<p>[...]</p>	<p><i>Die Bestimmung entfällt. Sie hat für Hessen keine praktische Bedeutung</i></p>

Hessisches Besoldungsgesetz vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 299) – HBesG-alt	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) – Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
nem wissenschaftlichen Forschungsbereich im Sinne der Vorbemerkung Nr. 2 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B.		
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Sonstige Regelungen</p> <p>Die für das Besoldungsrecht zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister setzt die Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen gemäß Nr. 1 Abs. 2 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz) fest.</p>	<p style="text-align: center;">[...]</p>	<p><i>Die Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen ergeben sich unmittelbar aus der Anlage I zum HBesG-neu.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 8 a</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeitsregelung</p> <p>Die oberste Dienstbehörde ist zuständig für die Festsetzung, Berechnung und Anordnung der Zahlung der Besoldung der Beamten und Richter sowie für die Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge. Sie kann diese Befugnisse durch Rechtsvorschrift ganz oder teilweise auf andere Dienststellen übertragen, bei Übertragung auf die Zentrale Besoldungsstelle Hessen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 68</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Verwaltungsvorschriften und Zuständigkeitsregelungen</p> <p style="text-align: center;">(1) Das für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständige Ministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.</p>	<p><i>§ 8a HBesG-alt ist in § 68 Abs. 2 HBesG-neu integriert.</i></p>

Hessisches Besoldungsgesetz vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 299) – HBesG-alt	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) – Neufassung	Amtliche Begründung (Auszüge)/Anmerkungen
	<p>(2) Die oberste Dienstbehörde ist zuständig für die Festsetzung, Berechnung und Anordnung der Zahlung der Besoldung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sowie für die Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge. Sie kann diese Befugnisse durch Rechtsvorschrift ganz oder teilweise auf andere Dienststellen übertragen. Soweit die Übertragung auf die Hessische Bezügestelle erfolgt, bedarf sie des Einvernehmens des für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministeriums.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Aufhebung des bisherigen Rechts</p> <p>Das Hessische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 1. November 1974 (GVBl. I S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2197), wird mit Ausnahme der §§ 25, 28, 29 und 30 b aufgehoben. Art. 6 § 1 des Hessischen Anpassungsgesetzes zum 2. BesVNG bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">[...]</p>	<p><i>Die Vorschrift entfällt. Das in S. 1 genannte HBesG in der Fassung vom 1. November 1974 ist durch Gesetz vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 911) aufgehoben worden.</i></p> <p><i>Die Zulage nach Art 6 § 1 des Hessischen Anpassungsgesetzes zum 2. BesVNG ist unmittelbar in der Vorbemerkung Nr. 11 Abs. 2 der Anlage I zum HBesG-neu geregelt.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">[...]</p>	